Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9461**

14. Wahlperiode 12. 06. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/8072 –

Situation und Perspektiven der Landwirtschaft in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Regierungswechsel im September 1998 wurden die Rahmenbedingungen für die deutsche Landwirtschaft stetig verschlechtert. Durch die Steuer- und Haushaltspolitik wurden der Landwirtschaft seit 1999 jährlich 3,5 Mrd. DM entzogen. Durch das vor kurzem verabschiedete Steueränderungsgesetz kommt infolge der Streichung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Futterarzneimittel eine weitere Belastung in Höhe von 100 Mio. DM hinzu. Besonders gravierend für die landwirtschaftlichen Betriebe haben sich die Kürzungen im agrarsozialen Bereich ausgewirkt. Dies hatte erhebliche Beitragssteigerungen für die Alterssicherung der Landwirte sowie die landwirtschaftliche Kranken- und Unfallversicherung zur Folge. Entgegen der übrigen Wirtschaft fließen keine Einnahmen aus der Ökosteuer zur Reduzierung der Arbeitskosten in das agrarsoziale System, da in der Landwirtschaft überwiegend Familienkräfte tätig sind.

Die im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten hohe Besteuerung des Agrardiesels führt zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen. Das Gleiche gilt auch für die weit über die eins zu eins hinausgehende Umsetzung der EU-Immissionsschutzrichtlinien (UVP/IVU) sowie der Legehennenrichtlinie. Die Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz bedeutet für die Landwirtschaft eine Abkehr des bisher erfolgreich praktizierten Prinzips des Vertragsnaturschutzes und eine Umkehr des Miteinanders von Naturschutz und Landwirtschaft in ein hoheitliches Über- und Unterordnungsverhältnis mit hohem Bürokratieaufwand auf beiden Seiten. Insgesamt hinterlässt die Naturschutznovelle den betroffenen Landwirten mehr Pflichten als Rechte.

Die Bundesregierung hat die von der BSE-Krise betroffenen Betriebe entgegen ihren Versprechungen bisher kaum unterstützt. Obwohl sich der Rindfleischverbrauch wieder stabilisiert hat, sind die Erzeugerpreise auf einem Tiefstand, denn die Landwirtschaft muss als schwächstes Glied in der Kette die Kosten für die Entsorgung der Schlachtabfälle sowie BSE-Schnelltests vielfach selbst tragen. Auch schlachtende Metzgereibetriebe sind von der Entsorgung der Schlachtabfälle finanziell hart betroffen.

Das schnelle Ausbreiten der Maul- und Klauenseuche in der EU sowie die massenhafte Tötung von Tieren haben gezeigt, dass die von der EU-Kommis-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 12. Juni 2002 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sion und der Bundesregierung verfolgte Anti-Impfstrategie der falsche Weg ist und man sich immer weiter vom medizinischen Forschritt abkoppelt.

Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bestehen aufgrund der Gesetzeslage auf nationaler und EU-Ebene erhebliche Probleme. Wenn insbesondere im Gemüse- und Sonderkulturenanbau nicht mehr die geeigneten Mittel zur Bekämpfung von Krankheiten zur Verfügung stehen, können die deutschen Landwirte den erforderlichen Pflanzenschutz nicht bewerkstelligen.

Bei der notwendigen Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe wurden von der Bundesregierung faktisch Kürzungen in Höhe von 180 Mio. DM für das Jahr 2002 vorgenommen. Damit werden die Möglichkeiten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung weitgehend heruntergefahren. Zudem wurden in die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) neue Fördertatbestände aufgenommen sowie eine einseitige Gewichtung der Förderung des ökologischen Landbaus vorgenommen.

Auf internationaler Ebene sind für die Landwirtschaft die anstehende Halbzeitbewertung der Agenda 2000-Beschlüsse, die EU-Osterweiterung und die WTO-Handelsrunde von großer Bedeutung. Für die Planungssicherheit der Landwirte sind klare und konstante Verhandlungspositionen unabdingbar. Unabgestimmte Vorschläge im Vorfeld zur Halbzeitbewertung bewirken genau das Gegenteil. Gerade bei der Agenda 2000 vertrauen die Landwirte auf die volle Laufzeit der Beschlüsse.

Die Investitionen der Landwirte in ihren Betrieben sind drastisch eingebrochen. Gleichzeitig fließt viel Kapital aus der Landwirtschaft ab; damit wird der ländliche Raum geschwächt. Fehlende Investitionstätigkeit bedeutet fehlendes Vertrauen in die Zukunft. Die Fortführung der gegenwärtigen Agrarpolitik wird eine verstärkte Verlagerung der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ins Ausland mit sich bringen. Dies bedeutet auch ein Abbau des Verbraucherschutzes, wenn immer mehr Nahrungsmittel importiert werden müssen, anstatt sie auf heimischen Bauernhöfen unter kontrollierten Bedingungen zu erzeugen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Ziele der Bundesregierung, die Landbewirtschaftung noch stärker als bislang an den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Prinzipien der Nachhaltigkeit auszurichten und die Gemeinsame Agrarpolitik stärker am Markt zu orientieren, sind gleichzeitig ein wichtiger Schritt in die von vielen Verbrauchern gewünschte Richtung. Eine nachhaltige Landwirtschaft bietet wirtschaftliche Perspektiven für die landwirtschaftlichen Familien, berücksichtigt die natürlichen Stoffkreisläufe, leistet einen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und schont die natürlichen Ressourcen.

Es kommt darauf an, die gesellschaftlichen Anforderungen, die in den Bereichen des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes an die Landwirtschaft gerichtet sind und die agrarpolitische Verantwortung für geeignete Rahmenbedingungen zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe konsequent zu verbinden. So können den in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum arbeitenden Menschen Einkommenschancen und langfristige Perspektiven eröffnet werden.

Die wichtigste Voraussetzung dafür, dass die europäische Land- und Ernährungswirtschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern kann, ist, dass sie sich im Qualitätswettbewerb behauptet: Sicherheit und Qualität der Lebensmittel müssen zum weltweit anerkannten Markenzeichen europäischer Lebensmittelerzeugung werden.

I. Nationale Agrarpolitik

1. Wie hat sich die steuerliche Belastung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, ausgehend von der Situation 1998 aufgrund der verschiedenen Steuerreformen jeweils für die Jahre 1999 bis 2001 nach unterschiedlichen Gewinnklassen (z. B. 30 000 DM, 40 000 DM, 50 000 DM, 60 000 DM, 80 000 DM, 100 000 DM) inflationsbereinigt entwickelt bzw. wie wird sie sich bis 2005 entwickeln?

Die steuerliche Belastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – durch die seit 1998 mit Wirkung bis 2005 beschlossenen Gesetzesmaßnahmen – ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht:

Beträge in DM [€]					Beträge in €		
Gewinn-klasse	1998	1999	2000	2001	2002	2003/2004	2005
30.000 [15.339]	0 [0]	-228 [-117]	298 [152]	656 [335]	4	51	51
50.000 [25.565]	981 [501]	2.039 [1.042]	1.956 [1.000]	2.740 [1.401]	1.051	866	710
70.000 [35.790]	8.218 [4.201]	8.883 [4.542]	8.609 [4.402]	8.000 [4.090]	3.742	3.431	3.135
90.000 [46.016]	13.992 [7.153]	15.250 [7.797]	14.939 [7.638]	13.952 [7.134]	6.792	6.482	6.041
110.000 [56.242]	20.532 [10.497]	22.728 [11.620]	22.442 [11.474]	21.118 [10.797]	10.448	10.147	9.487

In den Berechnungen wurden sowohl die finanziellen Auswirkungen aus den verschiedenen Stufen der ökologischen Steuerreform, der Wegfall der Sonder-AfA sowie die Kürzungen der degressiven AfA, der Wegfall der Gasölverbilligung als auch die Verbesserungen bei der Agrardieselvergütung und die verschiedenen Tarifsenkungen durch die Steuerreform 2000 berücksichtigt. Nicht einbezogen wurden dagegen aus steuersystematischen Gründen die Auswirkungen durch die Absenkung der so genannten Vorsteuerpauschale ab 1. April 1999. Die Festlegung der Vorsteuerpauschale orientiert sich an der tatsächlichen Vorsteuerbelastung der Landwirtschaft insgesamt. Eine höhere Vorsteuerbelastung kann auf betrieblicher Ebene im Einzelfall durch die Option zur Regelbesteuerung vermieden werden. Etwaige Pauschalierungsvorteile auf einzelbetrieblicher Ebene sind als Begünstigungstatbestand rechtlich nicht abgesichert. Die Aufhebung bzw. Minderung derartiger Vorteile entzieht sich einer typisierenden Erfassung im Rahmen einer steuerlichen Belastungsrechnung. Die Übersicht zeigt, dass sich die steuerliche Belastung in dem genannten Zeitraum in den unteren Gewinnklassen (bis 50 000 DM [25 565 Euro]) – in denen die Steuerbelastung ohnehin nur sehr gering ist – leicht erhöht hat, während sie in den übrigen Gewinnklassen gesunken ist.

2. In welcher Höhe fallen jährliche Einnahmen aus der Ökosteuer aus der Landwirtschaft an?

Nach den Berechnungen der Bundesregierung ergibt sich in den Jahren 1999 bis 2003 – bezogen auf den Sektor Landwirtschaft – folgendes Ökosteueraufkommen:

1999	2000	2001	2002	2003ff
245 Mio. DM [125 Mio. €]	504 Mio. DM [258 Mio. €]	673 Mio. DM [344 Mio. €]	437 Mio. €	522 Mio. €

In diesem Zusammenhang ist auf das neue Agrardieselgesetz hinzuweisen, das ab dem 1. Januar 2001 einen Agrardieselsatz von 50 Pf/l [0,2556 Euro/l] festschreibt. Danach hat die Landwirtschaft für das Jahr 2001 Vergütungsansprüche in Höhe von 600 Mio. DM [307 Mio. Euro], für das Jahr 2002 in Höhe von 370 Mio. Euro und für das Jahr 2003 in Höhe von 430 Mio. Euro. Diese Vergütungen beinhalten ab dem 1. Januar 2001 de facto auch, dass der Landwirtschaft für eine Menge an Dieselkraftstoff von rd. 2 Mrd. Liter die Ökosteuer rückerstattet wird. Der Ökosteueranteil entspricht für 2001 einem Betrag von 360 Mio. DM [184 Mio. Euro], für 2002 einem Betrag von 245 Mio. Euro und ab 2003 einem Betrag von 307 Mio. Euro.

3. Wie hoch ist der Rückfluss der Einnahmen aus der Ökosteuer in die Landwirtschaft?

Der Sektor Landwirtschaft erfährt nach Berechnungen der Bundesregierung für die Jahre 1999 bis 2003 die nachstehende Entlastung durch die Absenkung der Lohnnebenkosten:

1999	2000	2001	2002	2003ff.
35 Mio. DM [18 Mio. €]	44 Mio. DM [22 Mio. €]	53 Mio. DM [27 Mio. €]	32 Mio. €	36 Mio. €

4. Wie gestaltet sich die durchschnittliche Öko-Besteuerung eines landwirtschaftlichen Betriebes

   a) in den alten Bundesländern,

   b) in den neuen Bundesländern,

   c) in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten?

Zu 4a) und 4b)

Die durchschnittliche Belastung der Betriebe in den alten Bundesländern mit Ökosteuern beträgt 620 DM [317 Euro] und in den neuen Bundesländern 3 010 DM [1 539 Euro] bei Betriebsgrößen von 42 ha bzw. 467 ha. Die vorgenannten Beträge beziehen sich auf das Jahr 2001. Die auf dieses Jahr entfallenden Erstattungen an Ökosteuer für Agrardiesel, Strom- und Heizkosten sind berücksichtigt worden.

Zu 4c)

Angaben hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass in den anderen Mitgliedstaaten keine Ökosteuer existiert, die wie in Deutschland gesondert ausgewiesen auf Energieträger erhoben wird. Außerdem ist EU-weit ein den hiesigen Betriebsverhältnissen vergleichbarer durchschnittlicher Betrieb kaum festzulegen.

5. Welche steuerlichen Möglichkeiten bestehen

   a) in Deutschland,

   b) in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU,

   Investitionen in der Landwirtschaft abzuschreiben?

Zu 5a)

Landwirtschaftliche Investitionen werden in Deutschland nach den allgemeinen Grundsätzen des § 7 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschrieben. Hierzu gehören:

– Lineare Absetzung für Abnutzung (AfA) bei Betriebsgebäuden i. H. v. jährlich 3 %

– Lineare AfA bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Im Bereich der Landwirtschaft gelten hierfür folgende AfA-Tabellen:

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Tabellenabschluss	Veröffentlichung
1	Tabakanbau	30.06.1995	BStBl I 1996 S. 3
2	Landwirtschaft und Tierzucht	30.06.1996	BStBl I 1996 S. 1416
3	Weinbau	31.12.1988	BStBl I 1992 S. 3
4	Hopfenanbau	30.06.1996	BStBl I 1997 S. 90
5	Gartenbau	31.12.1997	BStBl I 1998 S. 955
6	Binnenfischerei, Teichwirtschaft, Fischzucht, fischwirtschaftliche Dienstleistungen	31.12.1990	BStBl I 1991 S. 514

– Degressive AfA bei beweglichen Wirtschaftsgütern.

Darüber hinaus können kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen für neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Sonderabschreibungen nach § 7g EStG bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Landwirtschaftliche Betriebe gehören zu den kleinen und mittleren Betrieben im Sinne des § 7g EStG, wenn der Einheitswert des jeweiligen Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 122 710 Euro beträgt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben in den neuen Bundesländern ist nach § 57 Abs. 3 EStG anstatt vom Einheitswert des Betriebs vom Ersatzwirtschaftswert nach § 125 des Bewertungsgesetzes auszugehen.

Zu 5b)

In einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten werden keine grundsätzlichen Unterschiede bei der Gewinnermittlung zwischen der Landwirtschaft und den Gewerbebetrieben gemacht (z. B. Dänemark und Niederlande). In manchen EU-Mitgliedstaaten bestehen dagegen für landwirtschaftliche Betriebe zahlreiche Sonderregelungen (z. B. Vereinigtes Königreich und Spanien). Darüber hinaus differieren die Gewinnermittlungsverfahren und die Bemessungsgrundlagen der Einkommensteuer zum Teil erheblich. Während z. B. in Italien, Frankreich, Österreich und Spanien Pauschalregelungen – zum Teil nur für kleinere Betriebe – angewendet werden, die der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit der Betriebe

Rechnung tragen, gibt es beispielsweise im Vereinigten Königreich Sonder- bzw. Detailregelungen bei der bilanziellen Gewinnermittlung. Diese beziehen sich vor allem auf die Abschreibungsregelungen, die Vorratsbewertung und die Bildung eines Durchschnittseinkommens über mehrere Jahre.

6. Wie werden

   a) in Deutschland,

   b) in den EU-Mitgliedstaaten

   bei Produktionsrechten (z. B. Milch- und Zuckerquoten) steuerlich der Kauf, die laufende steuerliche Behandlung (Abschreibung) sowie die Veräußerung dieser Rechte einkommen- und umsatzsteuerlich behandelt und wie hat sich diese Behandlung in Deutschland seit 1998 verändert?

Zu 6a) – Einkommensteuer

Produktionsrechte wie Zuckerrübenlieferrecht und Milchlieferrecht sind einheitliche, selbstständige immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Sie können zugeteilt sowie entgeltlich oder unentgeltlich erworben worden sein. Für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben worden sind (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 EStG). Entsprechendes gilt bei Einlage in das Betriebsvermögen (R 14 Abs. 1 i. V. m. R 31a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 und 4 Einkommensteuerrichtlinien (EStR)).

Die Abschreibungsregelungen für Produktionsrechte hängen u. a. davon ab, ob die Rechte zeitlich befristet erteilt worden sind. Die Quotenregelung für Zucker, die EG-weit seit 1968 existiert, war zwar von Anfang an befristet, jedoch wurde sie stets verlängert. Ein befristetes Recht, bei dem aufgrund mehrfacher Verlängerungen ein Auslaufen nicht absehbar ist, ist als unbefristet und nicht absetzbar zu behandeln (BFH-Urteil vom 18. Dezember 1970, BStBl 1971 II S. 237). Bei einem Zuckerrübenlieferrecht handelt es sich um ein Recht von unbestimmter Dauer (BFH-Urteil vom 24. Juni 1999, BFHE 189, 132). Entgeltlich erworbene Milchlieferrechte sind hingegen linear über einen Zeitraum von 10 Jahren abzuschreiben. Für Teilwertabschreibung und Wertaufholungsgebot nach § 6 Abs. 1 EStG gelten die allgemeinen Grundsätze; vgl. insoweit BMF-Schreiben vom 25. Februar 2000 (BStBl I S. 372).

Werden Produktionsrechte veräußert, ist der Veräußerungsgewinn nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen zu ermitteln und der Besteuerung zugrunde zu legen.

Zur Ermittlung von Veräußerungsgewinnen im Zusammenhang mit Grund und Boden, der zum 1. Juli 1970 nach § 55 EStG bewertet worden ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in mehreren Urteilen seit 1998 entschieden, dass die Zuweisung von Milchlieferrechten zum 2. April 1984 als Abspaltung der ursprünglich mit dem Grund und Boden verbundenen Befugnis zur Milcherzeugung und -vermarktung zu einem neuen Wirtschaftsgut zu verstehen sei. Das Milchlieferrecht stelle keine unentgeltliche Zuwendung durch den Gesetzgeber oder die Verwaltungsbehörde dar. Daraus folgert der BFH, dass der Buchwert des Milchlieferrechts aus dem zum 1. Juli 1970 festgestellten Wert des Grund und Bodens abzuleiten sei. Der abzuleitende Wert entspreche dem Wert, mit dem die Befugnis zur Milcherzeugung und -vermarktung am 1. Juli 1970 in den Grund und Boden eingeflossen sei. Die bis dahin geltende Rechtsauffassung in der Finanzverwaltung stand dem entgegen.

Die Bundesregierung hat unverzüglich nach Ergehen der o. g. Urteile des BFH Maßnahmen zu deren Umsetzung in die Wege geleitet. Die Lösungsfindung ist jedoch langwierig. Nach der vom BFH vorgegebenen Berechnungsmethode muss eine Verhältnisrechnung angestellt werden, die zum einen die Werte des Grund und Bodens und zum anderen diejenigen des zugeteilten Milchlieferrechts und dessen Wertigkeit berücksichtigt. Dieses Ziel ist nur im Wege einer betriebsindividuellen Lösung zu erreichen. Dies aber macht die Lösung sehr kompliziert, weil landwirtschaftliche und steuerrechtliche Regelungen in Einklang gebracht werden müssen. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, eine Vielzahl von Lebenssachverhalten der letzten 20 Jahren zu analysieren und zu beurteilen, die von der Neuregelung erfasst werden müssen. Hierzu ist ein umfangreiches BMF-Schreiben, das diesen Belangen Rechnung trägt, in Vorbereitung. Zur Berechnung der Veräußerungsgewinne ist darin eine Regelung enthalten, die den aus dem Wert des Grund und Bodens nach § 55 EStG abgespaltenen Buchwert für das Milchlieferrecht nach Maßgabe der vom BFH vorgegebenen Rechtsprechung Veräußerungsgewinn mindernd berücksichtigen wird.

Zu 6a) – Umsatzsteuer

Grundsätzlich unterliegen auch die im Zusammenhang mit Produktionsrechten in der Landwirtschaft auftretenden Lieferungen und sonstigen Leistungen den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen des Umsatzsteuergesetzes.

Für die Übertragung von Milchquoten gilt ab dem 1. April 2000 ein neues System, das auf der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung – ZAbgV) vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27) beruht.

Danach wurde ein Marktmodell eingeführt, das den flächenlosen Verkauf von Milchquoten über börsenähnliche, bundesweit eingerichtete Verkaufsstellen garantiert. Bei diesen Verkaufsstellen handelt es sich in Deutschland teilweise um öffentlich-rechtlich und teilweise um privatrechtlich organisierte börsenähnliche Verkaufsstellen („Milchbörsen“), die für ihre Tätigkeit eine kostendeckende Gebühr erhalten. Ordnungspolitisch liegt der Sinn und Zweck dieser Verkaufsstellen in der Schaffung von Markttransparenz sowie im Bündeln von Angebot und Nachfrage. Die Verkaufsstellen sollten preisdämpfend wirken. Die direkte Übertragung (Verkauf) oder Überlassung (Pacht oder Leasing) einer Milchquote zwischen Milcherzeugern ist grundsätzlich nicht mehr zulässig (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ZAbgV).

Soweit die Verkaufsstellen öffentlich-rechtlich organisiert sind, ist deren Tätigkeit dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Die öffentlich-rechtlich organisierten Milchbörsen gelten danach nicht als Unternehmer, ihre Leistungen unterliegen deshalb nicht der Umsatzsteuer.

Werden die kostendeckenden Gebühren allerdings von privatrechtlich organisierten Verkaufsstellen erhoben, erfüllen diese die Unternehmereigenschaft im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG), so dass sie insoweit eine Art steuerbare Vermittlungsleistungen erbringen. Bei den Gebühren handelt es sich um umsatzsteuerpflichtige Entgelte, da insoweit ein Leistungsaustausch zwischen der privatrechtlich organisierten Verkaufsstelle und dem Gebührenschuldner vorliegt.

Das Verfahren der Verkaufsstellen und der Übertragungsmodus sind in den §§ 8 bis 11 ZAbgV geregelt. Soweit das Verfahren für die Umsatzbesteuerung relevant ist, gilt Folgendes:

Anbieter und Nachfrager reichen jeweils ihr Angebot bei der Verkaufsstelle ein. Nach Zugang bei der Verkaufsstelle sind die Anbieter und Nachfrager an ihr jeweiliges Gebot gebunden. Nach Ermittlung des Gleichgewichtspreises (Einheitspreis, zu dem alle Übertragungen an diesem Termin vorgenommen werden) werden die Anbieter und die Nachfrager entsprechend von der Verkaufsstelle

informiert. Die zum Zuge gekommenen Nachfrager überweisen den zu zahlenden Betrag an die Verkaufsstelle. Nach Eingang sämtlicher Zahlungen werden diese von der Verkaufsstelle an die erfolgreichen Anbieter ausgekehrt. Mit Zugang der entsprechenden Bescheinigungen werden die Milchquoten beim Anbieter von seinem Milchquotenkontingent heruntergerechnet und dem Nachfrager zugewiesen. Damit ist der Übertragungsvorgang vollzogen. Das Verfahren ist anonymisiert. Weder kennt der Anbieter den Abnehmer seines Milchkontingents, noch weiß der Abnehmer, von wem das an ihn übertragene Milchquotenkontingent stammt. Bei der Übertragung der Milchquote wird ein Leistungsaustauschverhältnis zwischen dem Anbieter und Nachfrager der Milchquote im Sinne der ZAbgV angenommen, so dass es sich hierbei um einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang handelt. Die Verkaufsstellen treten lediglich als eine Art Mittler auf. Sie überwachen marktregulierend den Geldverkehr.

Da sich bei dem anonymisierten Übertragungsverfahren leistender Unternehmer und Leistungsempfänger nicht unmittelbar gegenüberstehen, kann eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis über das Geschäft der Übertragung der Milchquote nicht ausgestellt werden, so dass dem Erwerber einer Milchquote aus dem Erwerbsvorgang kein Vorsteuerabzug zustehen kann. Bei landwirtschaftlichen Erzeugern, die die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden, ist dies allerdings ohne Auswirkung.

Zu 6b)

Das Mehrwertsteuersystem ist in der Europäischen Union auf der Grundlage der 6. EG-Richtlinie harmonisiert. Danach unterliegt die Veräußerung von Produktionsrechten durch einen Unternehmer grundsätzlich der Mehrwertsteuer. Sofern der leistende Unternehmer unter die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bestimmte Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger fällt, entsteht die Mehrwertsteuer in Höhe des entsprechenden Durchschnittssatzes.

Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Produktionsrechte im Rahmen einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung eines Unternehmens verkauft werden oder wenn der leistende Unternehmer die Sonderregelung für Kleinunternehmer anwendet. In diesen Fällen wird der Veräußerungsvorgang nicht mit Mehrwertsteuer belastet.

Die dem Leistungsempfänger im Zusammenhang mit dem Veräußerungsvorgang in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer kann dieser nach den allgemeinen Grundsätzen des Mehrwertsteuerrechts als Vorsteuer abziehen. Sofern der Leistungsempfänger in seinem Mitgliedstaat unter die Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger fällt, ist es möglich, dass die aus dem Veräußerungsvorgang entstandene Vorsteuer im Rahmen eines pauschalierten Vorsteuerabzuges abgegolten wird.

Wie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Veräußerung und der Erwerb von Produktionsrechten einkommen- und umsatzsteuerlich im Einzelnen behandelt werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

7. In welcher Höhe fallen jährliche Einnahmen aus der Grunderwerbssteuer beim Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke an?

Statistische Angaben über die Aufteilung der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer auf verschiedene Arten von Grundstücken liegen nicht vor.

8. Wie hoch waren die jährlichen Einnahmen aus der Besteuerung von in der Landwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoffe im Jahre

   a) 1998

   b) 1999

   c) 2000

   d) 2001?

Die nachstehende Übersicht enthält die jährlichen Einnahmen aus der Besteuerung von in der Landwirtschaft verwendetem Dieselkraftstoff sowie die Höhe der für die Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Vergütung:

Jahr	Dieselkraftstoff - Mio. Liter -	Mineralölsteuer - Mio. DM [Mio. €] -	Vergütung Gasölverbilligung/Agrardiesel (Soll) - Mio. DM [Mio. €] -
1998	2.262	1.402 [717]	835 [427]
1999	2.324	1.545 [790]	835 [427]
2000	2.276	1.684 [861]	375 [192]
2001	2.276	1.821 [931]	600 [307]

Die Werte für die Jahre 2000 und 2001 wurden wegen nicht vorhandener Datengrundlage in Anlehnung an den Durchschnittsverbrauch der Jahre 1996 bis 1999 (rd. 2 276 Mio. Liter) ermittelt.

9. Wie erfolgt die Besteuerung von Agrardiesel in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU?

In Österreich, Griechenland und Schweden wird keine Begünstigung für in der Landwirtschaft verwendetes Gasöl gewährt. In Dänemark wird die Mineralölsteuer auf Dieselkraftstoff über die Umsatzsteuer verrechnet und in Deutschland wird die Vergünstigung über ein Erstattungssystem geregelt. In den übrigen Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und dem Vereinigten Königreich) verwenden Land- und Forstwirte gefärbten Kraftstoff, der mit einem eigenen Steuersatz belegt ist.

10. Wie gestaltet sich die Besteuerung von in der Landwirtschaft verwendeten

    a) Strom je Kilowattstunde,

    b) Gas je Kubikmeter und

    c) Heizöl je Liter

    in Deutschland?

Im Jahr 2002 gelten für die Land- und Forstwirtschaft folgende Steuersätze:

Strom Steuer je MWh[1]		Erdgas Mineralölsteuer je MWh[1]		Flüssiggas Mineralölsteuer je t[1]		Heizöl Mineralölsteuer je 1000 l[1]	
Regelsatz	Ermäßigt[2]	Regelsatz	Ermäßigt[2]	Regelsatz	Ermäßigt[2]	Regelsatz	Ermäßigt[2]
17,9 €	3,60 €	3,476 €	2,168 €	38,34 €	28,12 €	61,35 €	44,99 €

[1] In Anlehnung an die Steuersätze im Mineralölsteuergesetz und Stromsteuergesetz wurden die Steuersätze für MWh, 1000 kg oder 1000 l ausgewiesen (1 MWh = 1000 kWh, 1 MWh entspricht 113 m³).

[2] Die ermäßigten Steuersätze können von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft bei der Mineralölsteuer ab einer Sockelbelastung durch die Ökosteueranteile an der Mineralölsteuer von rund 511 Euro und bei der Stromsteuer ebenfalls ab einer Sockelbelastung von 511 Euro durch die Stromsteuer in Anspruch genommen werden.

Für Mineralöl, das zum Beheizen von Gewächshäusern verwendet worden ist, können im Jahr 2001 und 2002 zusätzlich folgende Vergütungen in Anspruch genommen werden:

– 80,00 DM [40,90 Euro] je 1 000 Liter Heizöl,
– 3,60 DM [1,84 Euro] je MWh Heizgas,
– 50,00 DM [25,56 Euro] je t Flüssiggas.

11. Wie wird die Besteuerung der in Frage 10 genannten Energie in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU geregelt?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen darüber vor, inwieweit andere Mitgliedstaaten bei der Besteuerung von Strom und Heizstoffen Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft geschaffen haben.

12. Wie hat sich die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern in der Land- und Forstwirtschaft (entsprechend den Fallgruppen des Mitunternehmererlasses) seit 1998 bis heute verändert (in der Antwort ist bitte insbesondere auf die unterschiedlichen Rechtszustände der Jahre 1998, 1999, 2000 sowie 2001 einzugehen)?

Die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern in der Land- und Forstwirtschaft ist nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie im gewerblichen Bereich. Folgende Fallgruppen (entsprechend dem BMF-Schreiben zur Besteuerung der Mitunternehmer von Personengesellschaften vom 20. Dezember 1977 – BStBl 1978 I S. 8 – sog. Mitunternehmererlass) sind zu unterscheiden:

1. Fallgruppe: Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen

a) Entgeltliche Veräußerung

Im Falle der entgeltlichen Veräußerung tritt in vollem Umfang Gewinnrealisierung ein, wenn ein Mitunternehmer einer Personengesellschaft ein Wirtschaftsgut, das zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehört, an die Gesellschaft zu Bedingungen veräußert, die denen der Veräußerung eines Wirtschaftsguts an einen fremden Dritten entsprechen. Es liegt beim veräußernden Mitunternehmer ein in vollem Umfang zur Gewinnrealisierung führendes Veräußerungsgeschäft und bei der Personengesellschaft ein entgeltlicher Erwerbsvorgang i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG vor (Tz. 22 des Mitunternehmererlasses).

Im fraglichen Zeitraum haben sich hier keine Änderungen ergeben.

b) Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (Einbringung)

Eine Einbringung liegt vor, wenn die Erhöhung des Vermögens dem Kapitalkonto des einbringenden Gesellschafters gutgeschrieben wird, das für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen maßgebend ist. Sie ist als tauschähnlicher Vorgang anzusehen.

Für Übertragungen vor dem 1. Januar 1999 bestand für die aufnehmende Personengesellschaft ein Wahlrecht. Sie konnte das Wirtschaftsgut in ihrer Bilanz einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter mit dem Buchwert oder einem höheren Wert (sog. Zwischenwert), höchstens jedoch mit dem Teilwert ansetzen (Tz. 26 des Mitunternehmererlasses).

Für Übertragungen ab dem 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000 musste das Wirtschaftsgut nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) aufgrund des damit verbundenen Rechtsträgerwechsels mit dem Teilwert angesetzt werden.

Für Übertragungen ab dem 1. Januar 2001 ist das Wirtschaftsgut nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG i. d. F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) mit dem Buchwert anzusetzen. Wird das übertragene Wirtschaftsgut jedoch innerhalb einer Sperrfrist veräußert oder entnommen, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung der Teilwert anzusetzen, es sei denn, die bis zur Übertragung entstandenen stillen Reserven sind durch Erstellung einer Ergänzungsbilanz dem übertragenden Gesellschafter zugeordnet worden. Der Teilwert ist auch anzusetzen, soweit durch die Übertragung oder innerhalb von sieben Jahren nach der Übertragung ein Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut mittelbar oder unmittelbar begründet wird oder sich erhöht.

c) Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und sonstiges Entgelt

Der Vorgang ist aufzuteilen in eine Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und in einen entgeltlichen Übertragungsvorgang (Tz. 28 des Mitunternehmererlasses).

Änderungen haben sich hier im Zeitraum 1998 bis 2001 nicht ergeben.

2. Fallgruppe: Übertragung aus dem Gesamthandsvermögen in ein Sonderbetriebsvermögen

a) Entgeltliche Übertragung

Die Ausführungen zur 1. Fallgruppe unter Buchstabe a gelten entsprechend.

b) Übertragung gegen Minderung von Gesellschaftsrechten

Eine Übertragung gegen Minderung von Gesellschaftsrechten liegt vor, wenn die durch die Übertragung eintretende Minderung des Vermögens der Gesellschaft dem Kapitalkonto des Gesellschafters belastet wird, in dessen Sonderbetriebsvermögen das Wirtschaftsgut übertragen wird.

Für Übertragungen vor dem 1. Januar 1999 bestand für den erwerbenden Mitunternehmer ein Wahlrecht. Er konnte das Wirtschaftsgut im Sonderbetriebsvermögen mit dem bisherigen Buchwert oder einem höheren Wert (sog. Zwischenwert), höchstens jedoch mit dem Teilwert ansetzen (Tz. 33 des Mitunternehmererlasses).

Für Übertragungen ab dem 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000 musste das Wirtschaftsgut nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) aufgrund des damit verbundenen Rechtsträgerwechsels mit dem Teilwert angesetzt werden.

Für Übertragungen ab dem 1. Januar 2001 ist das Wirtschaftsgut nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG i. d. F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) mit dem Buchwert anzusetzen. Wird das übertragene Wirtschaftsgut jedoch innerhalb einer Sperrfrist veräußert oder entnommen, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung der Teilwert anzusetzen. Der Teilwert ist auch anzusetzen, wenn der Mitunternehmer in dessen Sonderbetriebsvermögen das Wirtschaftsgut übertragen wird, eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, soweit ihr Anteil durch die Übertragung oder innerhalb von sieben Jahren

nach der Übertragung an dem übertragenen Wirtschaftsgut unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder sich erhöht.

c) Übertragung gegen Minderung von Gesellschaftsrechten und sonstiges Entgelt

Der Vorgang ist aufzuteilen in eine Übertragung gegen Minderung von Gesellschaftsrechten und in einen entgeltlichen Übertragungsvorgang (Tz. 35 des Mitunternehmererlasses).

Hier haben sich in den Jahren 1998 bis 2001 keine Änderungen ergeben.

Zur steuerlichen Behandlung wird auf die Ausführungen zur 2. Fallgruppe Buchstabe a und b verwiesen.

3. Fallgruppe: Übertragung aus einem Sonderbetriebsvermögen in ein anderes Sonderbetriebsvermögen

a) Entgeltliche Veräußerung

Die Ausführungen zur 1. Fallgruppe unter Buchstabe a gelten entsprechend.

b) Unentgeltliche Übertragung

Bei Übertragungen vor dem 1. Januar 1999 lag eine zur Gewinnrealisierung führende Entnahme nicht vor, wenn das unentgeltlich auf einen Mitunternehmer übertragene Wirtschaftsgut von diesem der Personengesellschaft weiter zur Nutzung überlassen wurde (Tz. 38 des Mitunternehmererlasses).

Für Übertragungen ab dem 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000 musste das Wirtschaftsgut nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) aufgrund des damit verbundenen Rechtsträgerwechsels mit dem Teilwert angesetzt werden.

Für Übertragungen ab dem 1. Januar 2001 ist das Wirtschaftsgut nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 EStG i. d. F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) mit dem Buchwert anzusetzen. Wird das übertragene Wirtschaftsgut jedoch innerhalb einer Sperrfrist veräußert oder entnommen, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung der Teilwert anzusetzen. Der Teilwert ist auch anzusetzen, wenn der Mitunternehmer, in dessen Sonderbetriebsvermögen das Wirtschaftsgut übertragen wird, eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist.

c) Teilweise unentgeltliche Übertragung

Der Vorgang ist in eine unentgeltliche und eine entgeltliche Übertragung aufzuteilen. Zur steuerlichen Behandlung wird auf die Ausführungen zur 3. Fallgruppe Buchstabe a und b verwiesen.

4. Fallgruppe: Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Gesamthandsvermögen in das Privatvermögen eines Mitunternehmers

a) Entgeltliche Veräußerung

Es liegt ein einheitliches Veräußerungsgeschäft vor. Der Gewinn ist, auch soweit der Erwerber als Gesellschafter am Vermögen der veräußernden Gesellschaft beteiligt ist, kein Entnahmegewinn.

Änderungen haben sich insoweit nicht ergeben.

b) Unentgeltliche Übertragung

Bei unentgeltlicher Übertragung liegt eine Entnahme vor (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Die Rechtslage hat sich insoweit nicht geändert.

c) Übertragung gegen Minderung von Gesellschaftsrechten

Die Übertragung ist als tauschähnlicher Vorgang zu behandeln. Die diesbezüglichen Ausführungen in Tz. 42 des Mitunternehmererlasses (Behandlung als Entnahme) sind durch die Rechtsprechung des BFH (vgl. Urteil vom 19. Oktober 1998, BStBl II S. 230) überholt. Dies gilt auch bereits für die Jahre vor 1998, soweit die Veranlagungen nicht schon bestandskräftig abgeschlossen sind.

5. Fallgruppe: Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Privatvermögen eines Mitunternehmers

Ein Wirtschaftsgut des Sonderbetriebsvermögens wird insbesondere dadurch Privatvermögen, dass der Gesellschafter das Wirtschaftsgut nicht mehr der Personengesellschaft zur Nutzung überlässt oder die Stellung als Mitunternehmer der Personengesellschaft verliert. In diesen Fällen liegt eine Entnahme oder ein Vorgang nach § 16 EStG vor.

Änderungen haben sich insoweit nicht ergeben.

6. Fallgruppe: Übertragung aus dem Privatvermögen in das Gesamthandsvermögen

a) Entgeltliche Veräußerung

Es liegt ein einheitliches Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäft vor. Für die steuerliche Behandlung gelten die Ausführungen zur 4. Fallgruppe unter Buchstabe a entsprechend.

b) Unentgeltliche Übertragung

Die unentgeltliche Übertragung stellt eine Einlage dar. Änderungen wurden nicht vorgenommen. Einlagen, die nach dem 31. Dezember 1999 getätigt worden sind, gelten jedoch rückwirkend als Veräußerung, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seit der Anschaffung aus dem Betriebsvermögen heraus veräußert wird (§ 23 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 EStG).

c) Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

Die Übertragung ist als tauschähnlicher Vorgang zu behandeln. Die diesbezüglichen Ausführungen in Tz. 49 des Mitunternehmererlasses (Behandlung als Einlage) sind durch die Rechtsprechung des BFH (vgl. Urteil vom 19. Oktober 1998, BStBl II S. 230) überholt. Dies gilt auch bereits für die Jahre vor 1998, soweit die Veranlagungen nicht schon bestandskräftig abgeschlossen sind.

7. Fallgruppe: Überführung aus dem Privatvermögen in das Sonderbetriebsvermögen

Es liegt eine Einlage vor. Änderungen haben sich diesbezüglich nicht ergeben. Einlagen, die nach dem 31. Dezember 1999 vorgenommen werden, gelten jedoch rückwirkend als Veräußerung, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seit der Anschaffung aus dem Betriebsvermögen heraus veräußert wird (§ 23 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 EStG).

8. Fallgruppe: Übertragungen aus einem anderen Betrieb eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft

a) Entgeltliche Übertragung

Die Ausführungen zur 1. Fallgruppe unter Buchstabe a gelten entsprechend.

b) Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

Die Ausführungen zur 1. Fallgruppe unter Buchstabe b gelten entsprechend.

c) Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und sonstiges Entgelt

Die Ausführungen zur 1. Fallgruppe unter Buchstabe c gelten entsprechend.

9. Fallgruppe: Überführung aus einem anderen Betrieb eines Mitunternehmers in das Sonderbetriebsvermögen

Wenn eine spätere Erfassung der im Buchwert enthaltenen stillen Reserven gewährleistet ist, liegt bei Überführung eines Wirtschaftsgutes aus einem anderen Betrieb des Mitunternehmers in dessen Sonderbetriebsvermögen keine Entnahme vor. Es sind die Buchwerte fortzuführen (§ 6 Abs. 5 Satz 2 EStG i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I Seite 402), (R 14 Abs. 2 Satz 2 EStR 1998).

Für Überführungen vor dem 1. Januar 1999 war es nicht zu beanstanden, wenn die Überführung wie eine Entnahme behandelt wurde (R 14 Abs. 2 Satz 3 EStR 1998).

13. Wie hat sich die Besteuerung der Realteilung von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, z. B. von Erbengemeinschaften oder Gütergemeinschaften, die sehr häufig vorkommen, ausgehend von 1998 bis heute, verändert?

Für die Realteilung von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen gelten die gleichen steuerrechtlichen Grundsätze wie im gewerblichen Bereich. Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH bestand bei der Realteilung einer Personengesellschaft ein Wahlrecht der Mitunternehmer zwischen der Buchwertfortführung (Überführung der Wirtschaftsgüter in ein eigenes Betriebsvermögen der Mitunternehmer) und der Behandlung als steuerbegünstigte Betriebsaufgabe der Personengesellschaft nach den allgemeinen Grundsätzen des § 16 EStG. Dabei galt das Wahlrecht zur Buchwertfortführung nach der Rechtsprechung des BFH auch für den Fall, dass im Rahmen der Realteilung lediglich einzelne Wirtschaftsgüter zugeteilt werden, die in die eigenen Betriebe der Gesellschafter der bisherigen Personengesellschaft überführt werden (vgl. BFH-Urteil vom 10. Dezember 1991 – BStBl 1992 II S. 385).

Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) gilt die Realteilung dagegen für Realteilungen nach dem 31. Dezember 1998 als Aufgabe eines Mitunternehmeranteils, wenn die Mitunternehmer im Rahmen einer Realteilung weder einen Teilbetrieb noch einen Mitunternehmeranteil, sondern nur einzelne Wirtschaftsgüter erhalten. In diesen Fällen war eine Realteilung unter Buchwertfortführung nicht mehr möglich.

Nach § 16 Abs. 3 EStG i. d. F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) ist die Realteilung für Vorgänge nach dem 31. Dezember 2000 auch bei Zuteilung von einzelnen Wirtschaftsgütern wieder steuerneutral möglich, sofern das unternehmerische Engagement in anderer Form fortgesetzt und nicht nur eine nachfolgende Veräußerung oder Entnahme vorbereitet wird. Soweit zum Buchwert übertragener Grund und Boden, übertragene Gebäude oder andere übertragene wesentliche Betriebsgrundlagen

innerhalb einer Sperrfrist veräußert oder entnommen werden, ist rückwirkend für den jeweiligen Übertragungsvorgang der gemeine Wert anzusetzen. Der gemeine Wert ist auch anzusetzen, soweit die Wirtschaftsgüter auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse übertragen werden.

14. In welchem Umfang geht die Bundesregierung davon aus, dass land- und forstwirtschaftliche Unternehmen von der Neuerung in § 6b Einkommensteuergesetz Gebrauch machen können und wie hoch beziffert sie daraus die steuerliche Entlastung der Land- und Forstwirte?

Branchenspezifische Erhebungen für die Inanspruchnahme der Rücklagenbildung für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 6b Abs. 10 EStG i. d. F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) liegen nicht vor.

15. Wie hat sich die steuerliche Belastung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer seit 1998 bei einem Verkauf oder Aufgabe des eigenen Unternehmens bei unterstellten Veräußerungsgewinnen von 50 000 DM, 100 000 DM sowie 500 000 DM (vor Abzug der jeweiligen Freibeträge) entwickelt (in der Beantwortung ist auch auf die Ermäßigungsmöglichkeit des § 34 EStG in der Rechtslage des jeweiligen Veranlagungszeitraums einzugehen)?

Die steuerliche Belastung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer seit 1998 hat sich bei einem Verkauf oder Aufgabe des eigenen Unternehmens bei unterstellten Veräußerungsgewinnen von 50 000 DM [25 565 Euro], 100 000 DM [51 129 Euro] sowie 500 000 DM [255 646 Euro] (vor Abzug der jeweiligen Freibeträge) unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage wie folgt entwickelt:

Einkommensteuer (ohne Solidaritätszuschlag)[1)]

Beträge in DM [Euro]

Veräußerungs gewinn	1998	1999	2000	2001
50.000 [25.565]	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]
100.000 [51.129]	0 [0]	0 [0]	0 [0]	0 [0]
500.000 [255.646]	109.652 [56.064]	109.050 [55.756]	104.970 [53.670]	96.570 [49.375]

[1)] Berechnungsannahmen:

– Der Veräußerungsgewinn nach Abzug des Veräußerungsfreibetrags wurde als zu versteuerndes Einkommen genommen (keine weiteren Einkünfte, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen).

– Berücksichtigter Veräußerungsfreibetrag in den Jahren 1998 bis 2001 nach § 16 Abs. 4 EStG (1998 bis 2000: 60 000 DM, 2001: 100 000 DM).

– Es wurde der Splittingtarif angewendet.

– Bei der Berechnung der Einkommensteuer unter Berücksichtigung der Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 1 oder 3 EStG (Fünftelregelung oder halber Steuersatz) wurde im Jahr 2001 die jeweils günstigere Steuer genommen.

16. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus der Grundsteuer land- und forstwirtschaftlicher Flächen?

Die Einnahmen aus der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Flächen haben sich wie folgt entwickelt:

1998 463,21 Mio. DM [236,83 Mio. Euro]

1999 465,00 Mio. DM [237,75 Mio. Euro]

2000 471,93 Mio. DM [241,29 Mio. Euro]

Für das Jahr 2001 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor. Das Aufkommen der Grundsteuer land- und forstwirtschaftlicher Flächen beträgt rd. 3 % des Gesamtaufkommens der Grundsteuer.

17. Welche steuerlichen Erleichterungen zugunsten der Landwirtschaft sind kurzfristig geplant?

Die künftigen steuerlichen Erleichterungen für die Land- und Forstwirtschaft sind nicht nur geplant, sondern bereits in Kraft: Die stufenweise Anhebung des Grundfreibetrages bei gleichzeitiger schrittweiser Absenkung des Eingangssteuersatzes wird die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in 2003 und auch in 2005 nachhaltig entlasten. Das seit Anfang des Jahres in Kraft gesetzte Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz wird insbesondere kleinen und mittleren Betrieben Kooperationen und die Bewältigung der Nachfolgefrage steuerlich erleichtern. Damit hilft die Bundesregierung insbesondere auch den innovativen mittelständischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sich künftig am Markt zu behaupten.

18. In welcher Höhe wurden seit 1999 die Bundeszuschüsse für die

a) Altersicherung der Landwirte,

b) landwirtschaftliche Krankenversicherung,

c) landwirtschaftliche Unfallversicherung

gekürzt?

Die Bundeszuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte, an die Träger der Krankenversicherung der Landwirte und an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung haben sich seit 1999 wie folgt entwickelt:

Jahr	Alterssicherung		Krankenversicherung		Unfallversicherung	
	Mio. DM	Mio. €	Mio. DM	Mio. €	Mio. DM	Mio. €
Ist 1999	4.365,5	2.232,0	2.188,5	1.119,0	550,0	281,2
Ist 2000	4.235,9	2.165,8	1.986,9	1.015,9	500,0	255,7
Ist 2001	4.481,0	2.291,1	2.340,9	1.196,9	500,0	255,7
Soll 2002	·	2.339,3	·	1.237,3	·	255,7

Im Rahmen des Zukunftsprogramms 2000 zur notwendigen Konsolidierung des Bundeshaushalts waren auch Maßnahmen unvermeidbar, die von 1999 auf 2000 zu einem Rückgang der Ausgaben für agrarsozialpolitische Maßnahmen führten.

19. Welche Folgen hatte die Kürzung der Zuschüsse für den Beitragssatz und den Leistungsumfang in der

    a) Alterssicherung der Landwirte,

    b) landwirtschaftlichen Krankenversicherung,

    c) landwirtschaftlichen Unfallversicherung

    im Bereich jedes einzelnen landwirtschaftlichen Sozialenversicherungsträgers?

Im Rahmen der Haushaltssanierungsgesetze wurden alle Maßnahmen so ausgestaltet, dass Härten vermieden und insbesondere einzelne Personengruppen nicht übermäßig belastet werden. Die Einsparungen wirken sich wie folgt aus:

Zu 19a)

Die Entwicklung des in den neuen und den alten Bundesländern jeweils einheitlichen Alterskassenbeitrags ist seit der Agrarsozialreform 1995 an die Beitragsentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gekoppelt. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen der beiden Systeme wird durch einen Abschlag Rechnung getragen, der bis 1999 20 % betrug. Dieser Abschlag wurde für das Jahr 2000 auf 17,5 % reduziert; er wird bis zum Jahr 2003 in drei weiteren Stufen auf dann 10 % verringert. Schon in den Beratungen zur Agrarsozialreform 1995 war vorgesehen worden, diesen Abschlag daraufhin zu überprüfen, ob sich die Unterschiede zwischen dem Leistungsspektrum der GRV und jenem der Alterssicherung der Landwirte seit 1995 verändert haben. Obwohl der Abschlag vermindert wurde, ist der dadurch ausgelöste Beitragsanstieg durch den zum 1. Januar 2000 abgesenkten Beitragssatz in der GRV abgemildert worden.

Die durch den Beitragsanstieg entstehenden Mehreinnahmen verringern das vom Bund zu tragende Defizit. Hierdurch war es möglich, die Beitragszuschüsse in einem geringeren Umfang zu kürzen, als es sonst erforderlich gewesen wäre, um die notwendigen Einsparungen zu erbringen. Eine einseitige Belastung der einkommensschwächeren Landwirte konnte dadurch vermieden werden.

Ein weiterer Teil der Einsparungen in der Alterssicherung der Landwirte wird durch kostendämpfende Maßnahmen bei den Ausgaben für Rehabilitation und Betriebs- und Haushaltshilfe sowie bei den Verwaltungskosten erbracht.

Bei der Entwicklung der Leistungsausgaben spielt eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle. Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen zur Haushaltssanierung lassen sich deshalb nicht isoliert darstellen.

Zu 19b)

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung hat die einmalig im Jahre 2000 vorgenommene Kürzung bei den Zuschüssen an die Träger der Krankenversicherung der Landwirte von 250 Mio. DM bei den meisten landwirtschaftlichen Krankenkassen keine Beitragserhöhung erforderlich gemacht. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen hatten mit Blick auf die für 2001 vorgesehene Umstellung der Beitragsbemessungsgrundlagen ihr Vermögen (Betriebsmittel und Rücklage) erheblich aufgestockt, um die mit der Umstellung verbundenen Schätzrisiken auffangen zu können. Im Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreform 2000) wurde dann jedoch geregelt, dass die Beitragsbemessungsgrundlagen nicht umgestellt werden. Infolgedessen konnte das Vermögen wieder zurückgeführt werden.

Auswirkungen auf die Leistungen hatten die Einsparungen bei den Bundesmitteln nicht.

Zu 19c)

Mit den Bundesmitteln an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden die Unfallversicherungsbeiträge landwirtschaftlicher Unternehmer gesenkt und die regional unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten einander angenähert. Im Jahr 2000 wurden gegenüber dem Vorjahr die Bundesmittel um 50 Mio. DM auf 500 Mio. DM abgesenkt und zwischenzeitlich in der Finanzplanung bis 2005 fortgeschrieben.

Damit die Bundesmittel – auch bei abgesenktem Ansatz – weiterhin effizient verteilt und dadurch die Beitragszahler spürbar entlastet werden können, wurde der Kreis der Bundesmittelberechtigten eingegrenzt. Unter anderem wurde der untere Grenzwert, ab dem die Beiträge durch Bundesmittel reduziert werden, auf aktuell 305 Euro/Jahr angehoben; zusätzlich wurden die bisher bezuschussten gewerblichen Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe sowie landwirtschaftliche Nebenunternehmen von gewerblichen Hauptunternehmen von der Bundesmittelgewährung ausgenommen. Hierdurch konnte die Kürzung der Bundesmittel für die weiterhin bundesmittelberechtigten landwirtschaftlichen Unternehmer zu einem erheblichen Teil kompensiert werden.

Auswirkungen auf die Leistungen hatten die Einsparungen bei den Bundesmitteln nicht.

20. Welche Folgen hatte die Kürzung der Zuschüsse für die Rücklagen und die allgemeine Finanzsituation der einzelnen Versicherungsträger?

Im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung wurde der Einsparbeitrag von 250 Mio. DM ganz überwiegend aus dem zuvor aufgestockten Vermögen der landwirtschaftlichen Krankenkassen erbracht (vgl. auch Antwort zu Frage 19).

In der Summe aller landwirtschaftlichen Krankenkassen haben sich die Betriebsmittel von 1999 auf 2000 um rund 202 Mio. DM und die Rücklagemittel um rd. 6 Mio. DM verringert. Durch diese Reduzierung des Vermögens wurde bei keiner landwirtschaftlichen Krankenkasse die Leistungsfähigkeit gefährdet. Die Rücklagen aller landwirtschaftlichen Krankenkassen liegen über dem in § 52 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vorgeschriebenen Mindestbetrag.

Aufgrund der Finanzierungsgrundsätze in der Alterssicherung der Landwirte (Defizitdeckung durch den Bund) verfügen die landwirtschaftlichen Alterskassen nicht über Vermögen.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung hatten die Einsparmaßnahmen der Haushaltssanierungsgesetze keine Auswirkungen auf das Vermögen der einzelnen Versicherungsträger.

21. Wie hoch waren im Vergleich die zusätzlichen Mittel seit 1999 zur Stabilisierung der Bundesknappschaft?

Die Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Defizitdeckung) beläuft sich für die Jahre 1999 bis 2001 auf folgende Beträge:

1999	14 277 Mio. DM	[7 300 Mio. Euro]
2000	14 380 Mio. DM	[7 352 Mio. Euro]
2001	14 496 Mio. DM	[7 412 Mio. Euro]

22. Wie hoch ist die durchschnittliche Belastung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch agrarsoziale Ausgaben

    a) in den alten Bundesländern,

    b) in den neuen Bundesländern,

    c) in vergleichbaren EU-Mitgliedstaaten (Österreich, Italien, Frankreich, Niederlanden, Großbritannien)?

Zu 22a) und b)

Die Belastung durch agrarsoziale Ausgaben je Betriebsinhaberehepaar ist mit den Daten der Testbetriebe nur für Einzelunternehmen (Haupterwerbsbetriebe) darstellbar. Im früheren Bundesgebiet war die Belastung der Unternehmen durch agrarsoziale Ausgaben im Wirtschaftsjahr 2000/01 mit durchschnittlich 14,1 % vom Gesamteinkommen höher als in den neuen Bundesländern (10,0 % vom Gesamteinkommen im Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe). Wegen deutlich größerer Betriebskapazitäten sind die Einkommen der Haupterwerbsbetriebe in den neuen Bundesländern höher als im früheren Bundesgebiet. Bei den juristischen Personen, welche im Jahr 2001 den überwiegenden Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) in den neuen Bundesländern bewirtschaften, fallen keine privaten Sozialversicherungsbeiträge an.

Belastung landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe mit Beiträgen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Kennzahl	Einheit	Haupterwerbsbetriebe	
		Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
Ldw. genutzte Fläche	ha LF	51,1	183,8
Arbeitskräfte	AK	1,7	2,4
Gesamteinkommen[1)]	DM [€] je Betriebsinhaberehepaar	81.883 [41.866]	87.310 [44.641]
Private Sozialversicherung darunter:	DM [€] je Betriebsinhaberehepaar	11.514 [5.887]	8.739 [4.468]
• Landwirtschaftliche Krankenversicherung	DM [€] je Betriebsinhaberehepaar	5.995 [3.065]	3.951 [2.020]
• Alterssicherung der Landwirte	DM [€] je Betriebsinhaberehepaar	4.919 [2.515]	3.710 [1.897]
Anteil private Sozialversicherung	in % vom Gesamteinkommen	14,1	10,0

1) Gewinn plus außerlandw. Einkünfte des Betriebsinhaberehepaares, einschl. erhaltene Einkommensübertragungen (z. B. Kindergeld).

Ein aussagekräftiger Vergleich der agrarsozialen Sicherung, insbesondere in Form quantitativer Bewertungen, ist – wenn überhaupt – nur zwischen den Mitgliedstaaten möglich, die ein eigenständiges landwirtschaftliches Sozialversicherungssystem aufweisen. Von den in der Frage genannten Mitgliedstaaten gilt dies nur für Österreich und Frankreich sowie mit Einschränkungen für Italien. Auch soweit eigenständige agrarsoziale Sicherungssysteme existieren, ist für einen Vergleich deren zum Teil sehr voneinander abweichende Ausgestaltung zu berücksichtigen. Bei einem Vergleich der Beitragsbelastung ist vor allem auch zu beachten, dass das Verhältnis der gezahlten Beiträge zu den damit erworbenen Leistungsansprüchen sehr unterschiedlich sein kann.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass Belastungen in einzelnen Bereichen möglicherweise durch Vergünstigungen in anderen Bereichen (z. B. Steuerrecht) ausgeglichen oder sogar überkompensiert werden können.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme einem fortwährenden Wandel unterliegt und deshalb jeweils nur als Momentaufnahme dargestellt werden kann. Reformen, wie z. B. die Übertragung der bis Ende März 2002 ausschließlich privaten Unfallversicherung von Landwirten in Frankreich auf die landwirtschaftliche Sozialversicherung, haben auch Auswirkungen auf die Beitragsbelastung der Betriebe.

Die meisten der relevanten EU-Mitgliedstaaten sehen sich nicht in der Lage, eine durchschnittliche Beitragsbelastung der Betriebe auszuweisen.

Wegen der sehr eingeschränkten Aussagekraft eines zahlenmäßigen Vergleichs und des Fehlens ausreichender Daten ist deshalb eine Darstellung der durchschnittlichen Beitragsbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe in vergleichbaren Mitgliedstaaten nicht möglich.

23. Bekennt sich die Bundesregierung zum eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystem und wie will sie es zumindest mittelfristig erhalten?

Die Bundesregierung tritt wegen der besonderen Sicherungsbedürfnisse landwirtschaftlicher Unternehmer und ihrer Familienangehörigen nach wie vor dafür ein, das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem beizubehalten. Eine Auflösung des Sondersystems und eine Integration der Versicherten in die allgemeine Sozialversicherung stellt nach Auffassung der Bundesregierung keine ernsthaft in Erwägung zu ziehende Alternative dar. Sie würde einerseits lediglich eine Lastenverschiebung bedeuten: Die Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft würden nämlich von der Solidargemeinschaft der Steuerzahler (als Nutznießer dieses Wandels) auf die Solidargemeinschaften der Sozialversicherung verlagert. Andererseits wäre damit ein Anstieg der Lohnnebenkosten verbunden, eine Folge, die für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland schädlich wäre. Allerdings muss auch das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem ständig weiterentwickelt werden, um es an die tief greifenden ökonomischen und sozialen Veränderungen anzupassen.

Die Alterssicherungssysteme in Deutschland wurden durch eine Reihe von Gesetzen reformiert. Als wesentliches neues Element der Altersversorgung wurde dabei die staatlich geförderte, kapitalgedeckte Altersvorsorge eingeführt. Diese gesetzlichen Neuerungen wurden wirkungsgleich – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des agrarsozialen Sicherungssystems – auch auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen. Die mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verabschiedeten Maßnahmen zur Verschlankung der Organisationsstrukturen, zum Ausschöpfen von Wirtschaftlichkeitsreserven und zum sparsamen Umgang mit Bundesmitteln schaffen die notwendigen Voraussetzungen, um die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auf längere Dauer zu stabilisieren.

24. Wie begegnet die Bundesregierung dem Problem, dass im agrarsozialen System immer mehr Leistungsempfänger immer weniger Beitragszahlern gegenüberstehen?

Infolge des Strukturwandels in der Landwirtschaft verschlechtert sich das Zahlenverhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern. Der Bund hat bislang, z. B. mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995, seine Haltung zum eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystem deutlich gemacht und gewährleistet die Funktionsfähigkeit dieses Systems. Mit der 1995 eingeführten Defizitdeckung

durch den Bund werden in der Alterssicherung der Landwirte die aktiven Versicherten – anders als zuvor – nicht mehr mit den finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft belastet, sondern diese Lasten trägt allein der Bund.

25. Welche Alternativen sieht die Bundesregierung zum gegenwärtigen System der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und welche erscheinen in den nächsten Jahren tatsächlich realisierbar?

Das System der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) einschließlich der seit 1963 jährlich bereitgestellten Bundeszuschüsse an die Träger der LUV wird bereits seit Jahren kontinuierlich durch die fachlich zuständigen Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung (BMA) und für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) überprüft und weiterentwickelt. Hierzu wurde von den Staatssekretären der beiden Bundesministerien auch eine Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung“ eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe prüft intensiv etwaigen Anpassungsbedarf sowohl im materiellen Recht, wie z. B. eine Eingrenzung des Kreises der versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer oder Änderungen im Leistungsrecht, als auch bei der Bundesmittelverteilung.

26. Spricht sich die Bundesregierung für den Erhalt der landwirtschaftlichen Krankenversicherung aus?

Welche Folgen würden nach ihrer Ansicht aus einer Eingliederung in das allgemeine Krankenversicherungssystem erwachsen?

Die landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV) hat sich seit ihrer Gründung 1972 als wichtiger Baustein des agrarsozialen Sicherungssystems für landwirtschaftliche Unternehmer, deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige bewährt. In den parlamentarischen Beratungen einer Reihe größerer Reformvorhaben – z. B. der Reformen im Gesundheitswesen, der Agrarsozialreform 1995 und der Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Jahr 2001 – stand der Fortbestand des eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems (einschließlich der LKV) nie zur Diskussion. In einem Sondersystem, das auf die besonderen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Unternehmer, ihrer Familienangehörigen und der Altenteiler zugeschnitten ist, kann den gegenüber der allgemeinen Krankenversicherung (AKV) bestehenden Unterschieden Rechnung getragen werden.

Diese Unterschiede zwischen der AKV und der LKV bestehen nicht nur im Leistungsrecht – hier wird anstelle einer Einkommensersatzleistung Betriebs- und Haushaltshilfe zur Fortführung des landwirtschaftlichen Unternehmens gewährt – sondern viel stärker noch im Beitragsrecht: Die landwirtschaftlichen Krankenkassen können wegen der Probleme bei der Einkommensfeststellung keinen Beitragssatz auf das (aktuelle) Einkommen erheben, sondern müssen auf Hilfsmaßstäbe (Beitragsklassen nach Wirtschaftswert, Arbeitsbedarf u. a.) abstellen.

Die LKV finanziert sich im Wesentlichen durch Beiträge der Aktiven und Bundesmittel für Aufwendungen für Altenteiler, die nicht durch deren Beiträge gedeckt sind. Der Bund hat sich für diese finanzielle Beteiligung entschieden, weil die Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft weder von den erwerbstätigen Landwirten noch von den Versicherten der AKV getragen werden sollen.

Die LKV ist Teil der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit ihren vier Säulen: Berufsgenossenschaft, Alterskasse, Krankenkasse und Pflegekasse. So sind die einzelnen Körperschaf-

ten insbesondere zur Zusammenarbeit bei den Verwaltungsaufgaben und der Versichertenbetreuung verpflichtet. Es gehörte zu den Zielen der im Jahr 2001 beschlossenen Organisationsreform, weitere Einsparmöglichkeiten durch eine gemeinsame Aufgabenerledigung zu erreichen und Synergieeffekte zu nutzen.

Die Bundesregierung spricht sich deshalb dafür aus, die LKV als wesentlichen Bestandteil des Sondersystems der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu erhalten und weiterzuentwickeln (vgl. auch Antwort zu Frage 23).

27. Welche Probleme sieht sie bei der Bäuerinnenrente und welche Möglichkeiten, weitere Befreiungsmöglichkeiten von der obligatorischen Mitgliedschaft für die Bäuerinnen einzuführen?

Zum 1. Januar 1995 wurde mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 die eigenständige Sicherung der Ehegatten von Landwirten in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt. Diese war von den Interessenvertretungen der Bäuerinnen seit langem gefordert worden. Die eigenständige Sicherung wurde als Pflichtversicherung ausgestaltet, um das angestrebte sozialpolitische Ziel zu erreichen. Es entspricht auch einem Grundsatz der gesetzlichen Sozialversicherung, dass Versicherungspflicht kraft Gesetzes und nicht aufgrund einer subjektiven Einschätzung des eigenen Sicherungsbedarfs eintritt. Die Möglichkeiten einer Befreiung von der Versicherungspflicht wurden deshalb sachlich und zeitlich begrenzt, um die Wirkung einer eigenständigen sozialen Sicherung der Ehegatten von Landwirten auch tatsächlich eintreten zu lassen.

Durch das Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 wurden jene Härten, die nach Inkrafttreten des Agrarsozialreformgesetzes festgestellt worden waren, beseitigt. Dort wurden auch die Befreiungsmöglichkeiten der Ehegatten von Nebenerwerbslandwirten erweitert.

Sind die Voraussetzungen für die im Gesetz vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten nicht erfüllt, ist von einem sozialen Schutzbedürfnis auszugehen. Es gilt dann Versicherungspflicht wie bei einem Unternehmer. Eine finanzielle Überforderung der Versicherten wird durch die Zahlung eines einkommensabhängigen Beitragszuschusses verhindert.

Das Bundessozialgericht hat inzwischen in mehreren Grundsatzurteilen festgestellt, dass gegen die eigenständige Sicherung der Bäuerin weder EG-rechtliche noch verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Die soziale Absicherung der Ehegatten von Landwirten wurde durch die Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte erheblich verbessert. Derzeit (Stand: 31. Dezember 2001) beziehen bereits rd. 46 000 Ehegatten von Landwirten eine eigene Rente aus der Alterssicherung der Landwirte.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, dem Gesetzgeber eine Änderung der derzeitigen Konzeption vorzuschlagen.

28. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, als flankierende Maßnahme eine Vorruhestandsregelung einzuführen und wie sollte diese ausgestaltet sein, um eine wirkungsvolle Alternative zu sein?

Die Ratsverordnung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) vom 17. Mai 1999 (Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates) sieht Hilfen zur Einkommenssicherung für ältere Landwirte vor, die ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endgültig einstellen und die von ihnen bewirtschafteten Flächen strukturverbessernd an andere Landwirte abgeben. Den EU-Mitgliedstaaten ist es freigestellt, ob sie von der Möglichkeit, eine entsprechende

nationale Maßnahme einzuführen, Gebrauch machen. Auch hinsichtlich der nationalen Ausgestaltung der Maßnahme besteht ein Spielraum für die Mitgliedstaaten.

Im Zusammenhang mit Umsetzungsüberlegungen ist zu berücksichtigen, dass aus dem EAGFL nur ein Teil der Ausgaben für nationale „Vorruhestandsleistungen" gedeckt wird. Ein wesentlicher Teil der Aufwendungen muss dagegen aus nationalen Mitteln aufgebracht werden.

Angesichts bereits bestehender Belastungen im Agraretat ist eine bundesweite Einführung einer „Vorruhestandsregelung" nicht möglich.

Die Bundesländer können jedoch im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung für den ländlichen Raum eigene Richtlinien zur Förderung eines vorzeitigen Ausscheidens von landwirtschaftlichen Unternehmern und Arbeitnehmern aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben vorsehen. Von dieser Möglichkeit hat als einziges Bundesland, der Freistaat Sachsen, Gebrauch gemacht.

29. Wie hat sich die finanzielle Ausstattung der GAK seit 1999 entwickelt?

Für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) standen Bundesmittel in folgendem Umfang zur Verfügung:

1999	2000	2001[1)]	2002[2)]
1.709 Mio. DM [874 Mio. €]	1.700 Mio. DM [869 Mio. €]	1.590 Mio. DM [813 Mio. €]	872 Mio. €

1) Nach Absenkung um 125 Mio. DM [64 Mio. Euro] wegen Übernahme BSE-bedingter Folgekosten.
2) Nach Abzug von 40,685 Mio. Euro als globale Minderausgabe.

Außerdem wurden zur Beseitigung von Schäden des

– Pfingsthochwassers in 1999 für Bayern und Baden-Württemberg 11 Mio. DM [5,6 Mio. Euro] und des
– Orkans „Lothar" in 2000 bis 2002 für Baden-Württemberg und Bayern 30 Mio. DM [15,3 Mio. Euro]

Bundesmittel zusätzlich bereitgestellt.

30. Welche neuen Fördertatbestände wurden seit 1999 in die GAK aufgenommen?

Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ab 2000: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte) wurde um die Förderung der Erarbeitung und Einführung von Vermarktungskonzeptionen (Förderung bis 50 %, max. 50 000 DM; 1999) erweitert. Zudem wurde die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufgenommen (2000). Die Maßnahmen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung wurden um die mehrjährige Stilllegung (2000) sowie die Förderung von Blühflächen und -streifen im Ackerbau (sog. Buntbrache; 2001) ergänzt. Im Bereich der forstwirtschaftlichen Maßnahmen wurde die Förderung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstlicher Erzeugnisse aufgenommen (2000). Die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung wurde um die Förderung von Moderatoren zur Umsetzungsbegleitung erweitert (2001).

Im Rahmen der Agenda 2000 wurden die Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zur zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgebaut und mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ein neuer gemeinschaftsrechtlicher Rahmen geschaffen. Die dadurch erforderlichen Anpassungen der Fördermaßnahmen in der GAK wurden im GAK-Rahmenplan für 2000 vollzogen: Dazu gehörte u. a. die Umstellung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete auf eine reine Flächenprämie.

Damit die Förderung noch stärker dazu beiträgt, die deutsche Landwirtschaft am Nachhaltigkeitsprinzip auszurichten und eine integrierte Entwicklung der ländlichen Räume zu unterstützen, wurde zudem für den GAK-Rahmenplan 2002 eine Neuausrichtung der Agrarstrukturförderung beschlossen. Einzelheiten finden sich im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 2002 bis 2005 (Bundestagsdrucksache 14/9009).

31. Wie wurden die Mittel aus der GAK in den Jahren 1999, 2000 und 2001 von den einzelnen Bundesländern abgerufen?

Zur Beantwortung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

32. Wie erfolgte die Verwendung der Mittel der GAK 1999, 2000 und 2001 in den einzelnen Bundesländern?

Zur Beantwortung wird auf die Anlagen 2 bis 4 verwiesen.

33. Wie ist die mittelfristige Finanzausstattung der GAK?

Hierzu wird auf die mittelfristige Finanzplanung 2002 bis 2006 verwiesen.

34. Wie bewertet die Bundesregierung den Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder, die GAK abzuschaffen?

In ihren Beratungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen haben die Ministerpräsidenten der Länder nicht die Abschaffung der GAK beschlossen, sondern ihre Absicht bekundet, mit dem Bund über die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung zu verhandeln. Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 20. Dezember 2001 die Notwendigkeit einer Überprüfung der bundesstaatlichen Ordnung im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung und die Zuordnung der politischen Verantwortlichkeiten betont und eine Verhandlungskommission eingesetzt, die bis Ende 2003 über mögliche Reformschritte beraten soll. Die Überprüfung erfasst auch die bestehenden Mischfinanzierungen und Gemeinschaftsaufgaben. Dabei werden auch die gesamtstaatlichen Belange der Förderung der nationalen Agrarstruktur im Sinne eines einheitlichen Ordnungsrahmens unter Einschluss europäischer Koordinierungserfordernisse zu berücksichtigen sein.

35. Wie erfolgt in den anderen EU-Mitgliedstaaten die einzelbetriebliche Investitionsförderung?

Die Gewährung staatlicher Beihilfen bei einzelbetrieblichen Investitionen richtet sich nach EG-einheitlichen rechtlichen Vorgaben und ist auf Basis dieser Vorgaben von der Europäischen Kommission zu genehmigen. Sofern eine Mitfinanzie-

rung der Europäischen Kommission zu den investiven Beihilfen beantragt wird, finden die Artikel 4 bis 7 der VO (EG) Nr. 1257/1999 Anwendung. Wird keine Mitfinanzierung beantragt, ist die Nummer 4.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor Grundlage der Genehmigung. Die materiellen Inhalte und Regeln für die Investitionsförderung sind in beiden Rechtsgrundlagen gleich. Demnach erfolgt die EU-Investitionsförderung in den Mitgliedstaaten wie folgt:

Ziele der Investitionsförderung

Insgesamt dient die Investitionsförderung der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen. Konkret sollen eines oder mehrere der folgenden Ziele verfolgt werden: Senkung der Produktionskosten, Verbesserung und Umstellung der Erzeugung, Steigerung der Qualität, Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt, der Hygienebedingungen und der Tierschutzstandards sowie Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebs.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs muss glaubhaft dargelegt werden können. Die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz müssen im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb erfüllt werden. Der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs muss über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen.

Normale Absatzmöglichkeiten

Investitionen, die auf eine Produktionssteigerung bei Erzeugnissen abzielen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können, dürfen nicht gefördert werden.

Beihilfenhöhe

Der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens, beträgt max. 40 %, in benachteiligten Gebieten 50 %. Bei Junglandwirten können diese Beträge jeweils um 5 % erhöht werden.

Art der Beihilfe

Die Art der Beihilfe, also Zuschuss, Zinsverbilligung oder Bürgschaft, legt das EG-Recht nicht fest. Bei Zinsverbilligungen und Bürgschaften ist der Wert der Beihilfe gesondert zu berechnen.

36. Wie hoch ist die durchschnittliche einzelbetriebliche Investitionsförderung

    a) in den einzelnen Bundesländern,

    b) in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten?

Zu 36a)

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung in den Bundesländern erfolgt im Wesentlichen auf Basis des Agrarinvestitionsförderungsprogrammes (AFP) im Rahmen der GAK. Das AFP nutzt den EG-rechtlich möglichen Rahmen für eine einzelbetriebliche Investitionsförderung in Normalgebieten aus. Der Gesamtwert der Beihilfe beträgt bis zu 40 % (bei Junglandwirten 45 %) des förderungsfähigen Investitionsvolumens. Der bei Verlagerung des Betriebsstandortes

(Aussiedlung, Teilaussiedlung) mögliche Erschließungskostenzuschuss von bis zu 21 000 Euro ist bei dieser Grenze nicht berücksichtigt, er kann zusätzlich gewährt werden.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung nach dem AFP in den einzelnen Ländern im Jahr 2000 zeigt die folgende Übersicht:

Land	Anzahl der Neubewilligungen	Förderungsfähiges Investitionsvolumen		Investitionsvolumen je Förderfall		Bundesmittel	
		Mio. DM	Mio. €	DM	€	Mio. DM	Mio. €
BW	1.115	89,29	45,65	80.080	40.944	2,64	1,35
BY	2.683	833,46	426,14	310.646	158.831	161,82	82,74
BE	aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angabe						
BB	58	41,05	20,99	707.766	361.875	6,05	3,09
HB	aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angabe						
HH	aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angabe						
HE	114	55,26	28,25	484.694	247.820	1,77	0,91
MV	12	8,62	4,41	718.320	367.271	0	0
NI	895	294,73	150,69	329.303	168.370	6,65	3,40
NW	300	111,07	56,79	370.248	189.305	13,45	6,88
RP	172	55,42	28,34	322.227	164.752	17,55	8,97
SL	11	4,75	2,43	431.722	220.736	0	0
SN	0	0	0	0	0	0	0
ST	30	9,33	4,77	311.088	159.057	1,77	0,90
SH	223	66,00	33,75	295.970	151.327	0	0
TH	19	4,70	2,40	247.107	126.344	6,34	3,24
Deutschl.[1]	5.648	1.578,5	807,10	279.488	142.900	219,23	112,09

[1] Einschl. Stadtstaaten

Sofern in einzelnen Ländern keine Inanspruchnahme von Bundesmitteln ausgewiesen wird, ist dies darauf zurückzuführen, dass die Genehmigung der Landentwicklungs- und Operationellen Programme durch die Europäische Kommission erst Mitte des Jahres 2000 erfolgte. Aufgrund dieser späten Genehmigung konnten die Landesrichtlinien zum AFP auch erst relativ spät umgesetzt werden. Hinzu kommt, dass z. B. in Mecklenburg-Vorpommern eine Auszahlung der bewilligten Mittel erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises für die geförderte Maßnahme erfolgt. Eine Auszahlung der Mittel konnte demnach erst ab dem Jahr 2001 erfolgen. Im Land Sachsen wurden im Jahr 2000 keine Bewilligungen nach dem AFP ausgesprochen, so dass auch keine Bundesmittel ausgegeben wurden.

Zu 36b)

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist EU-weit durch die in der Antwort zu Frage 35 beschriebene Rahmenregelung vereinheitlicht. Dieser Rahmen lässt den Mitgliedstaaten aber einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum. Deshalb treten zwischen den Mitgliedstaaten wiederum deutliche Unterschiede auf, die sich nicht unbedingt nur auf die Beihilfenhöhe, sondern insbesondere auch auf die förderungsfähigen Investitionen, die Zuwendungsvoraussetzungen etc. beziehen können. Im Vergleich zu Deutschland können grundsätzlich die Regelungen in Dänemark, in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich (hier keine Investitionsförderung) als restriktiver, diejenigen in Italien als günstiger angesehen werden. Im Hinblick auf Frankreich und Spanien kann wegen teilweise günstigerer, teilweise restriktiverer Regelungen keine generelle Bewertung vorgenommen werden.

37. Aus welchen Gründen ist in der Landwirtschaft ein drastischer Rückgang von Investitionen zu verzeichnen?

Die Bruttoinvestitionen sind im Wirtschaftsjahr 2000/01 (vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001) für die Haupterwerbsbetriebe trotz der verbesserten Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr um rd. 14 % auf durchschnittlich 46 216 DM [23 630 Euro] je Unternehmen gesunken, die Nettoinvestitionen verringerten sich erheblich stärker auf 6 340 DM [3 242 Euro] je Unternehmen.

Bei der Betrachtung einzelner Betriebsformen zeigt sich, dass die Nettoinvestitionen in den Veredlungs- und Gemischtbetrieben stark gestiegen sind, während sie insbesondere in den Futterbau- und Dauerkulturbetrieben sehr deutlich abgenommen haben. Aufgrund des hohen Anteils an Futterbaubetrieben haben deren Nettoinvestitionen den Gesamtdurchschnitt entsprechend stark gesenkt.

Ursachen für die Investitionszurückhaltung bei den Futterbaubetrieben sind vermutlich die im Jahr 2000 eingeführte Milchquotenbörse sowie die Auswirkungen der Feststellung von BSE bei deutschen Rindern ab November 2000:

- Für Aufstockungsinvestitionen in der Milchviehhaltung ist der Erwerb zusätzlicher Referenzmenge erforderlich. Viele Landwirte haben Quoten noch vor der Einführung der Quotenbörse erworben und dann noch im Wirtschaftsjahr 1999/2000 investiert. Nach dem Börsenstart wurden Milchquoten nur in geringem Umfang gehandelt. Wachstumsinvestitionen in der Milchviehhaltung waren daher wegen fehlender zusätzlicher Quotenmenge nicht zu erwarten.
- Der starke Preisrückgang bei Rindern infolge der BSE-Problematik hat bei den Futterbaubetrieben trotz der gestiegenen Milchpreise zu einer Investitionszurückhaltung geführt. In dieser Phase ist davon auszugehen, dass geplante Investitionen verschoben und neue Projekte nicht angegangen wurden.

Bei den Dauerkulturbetrieben war die Verschlechterung der Ertragslage im Obst- und Weinbau als Ursache für den Rückgang der Investitionen anzusehen.

Generell weist die Investitionstätigkeit in der Landwirtschaft, wie auch in anderen Wirtschaftszweigen, im Zeitablauf Schwankungen auf. Nach dem deutlichen Rückgang der Investitionen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2000/01 ist im laufendem Wirtschaftsjahr 2001/02 wieder mit einer erhöhten Investitionsbereitschaft zu rechnen. So hat die Landwirtschaftliche Rentenbank Mitte Mai die Einschätzung geäußert, dass die Landwirte wieder verstärkt investieren. Für das erste Quartal 2002 sei eine überdurchschnittliche Nachfrage nach Sonderkrediten festgestellt worden.

38. In welcher Höhe werden Mittel aus der GAK für die geplante Einführung der Modulation benötigt?

39. In welcher Höhe werden Mittel den landwirtschaftlichen Betrieben über die geplante Modulation entzogen?

44. Wie erfolgt die Kofinanzierung der über die Modulation verfolgten Maßnahmen?

Die Fragen 38, 39 und 44 werden zusammen beantwortet.

Das Modulationsgesetz sieht eine 2%ige Prämienkürzung der Direktzahlungen im Marktbereich mit Ausnahme der Zahlungen für Kartoffelstärke, Tabak, Saat-

gut und Hopfen sowie einen kürzungsfreien Betrag von 10 000 Euro je Begünstigten vor. Hierdurch ergibt sich ein Kürzungsvolumen von jährlich ca. 52 Mio. Euro. Für die nationale Kofinanzierung sind ca. 30 Mio. Euro erforderlich. Insgesamt steht damit ein zusätzliches Mittelvolumen für Modulationsmaßnahmen in Höhe von ca. 82 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der GAK an der Ausgleichszulage und den Agrarumweltmaßnahmen zukünftig mit 80 % statt bisher 60 % der nationalen Finanzierung, soweit diese Maßnahmen mit Modulationsmitteln finanziert werden. Sollten die Länder die Modulation vollständig über GAK-Maßnahmen durchführen, entsteht demnach ein jährlicher Kofinanzierungsbedarf aus der GAK in Höhe von 24 Mio. Euro für den Bund und in Höhe von 6 Mio. Euro für die Länder.

40. Wer bestimmt, wie die über die Modulation eingezogenen Mittel verteilt werden?

Das Modulationsgesetz sieht vor, dass die durch Kürzung einbehaltenen Gemeinschaftsmittel vorrangig in dem Land wiederverwendet werden, in dem sie angefallen sind.

41. Wie hoch wird in den einzelnen Bundesländern durchschnittlich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Modulation belastet werden?

Die Einkommenswirkungen der Einführung der Modulation wurden auf der Basis der Buchführungsergebnisse der Testbetriebe geschätzt. Danach sind rd. 90 000 bis 100 000 Betriebe von der Modulation betroffen. Für die betroffenen Betriebe ergibt sich bei einer Prämienkürzung von 2 % und einem kürzungsfreien Betrag von 10 000 Euro im Durchschnitt ein Einkommensrückgang von 0,8 %. Im früheren Bundesgebiet liegt der Rückgang im Durchschnitt bei 0,5 %, in den neuen Ländern bei 1,1 %. In diesen Angaben ist allerdings noch nicht berücksichtigt, dass die Modulationsmittel für die Förderung des ländlichen Raumes verwendet werden (vgl. Antwort zu Frage 45) und somit ebenfalls den zunächst von der Kürzung betroffenen Betrieben zugute kommen können. Unter Umständen kann die Modulation bei einzelnen Betrieben damit durchaus zu einem Einkommenszuwachs führen.

42. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den personellen und finanziellen Aufwand im Hinblick auf die Administration der Modulation pro Bundesland ein?

48. Wie erfolgt künftig zur Berechnung des Freibetrages der Modulation die Zusammenführung aller Daten für die Prämienzahlung je Betrieb?

Die Fragen 42 und 48 werden zusammen beantwortet.

Das Modulationsgesetz sieht nur eine Kürzung der im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) durchgeführten Direktzahlungen vor. Bei diesen Direktzahlungen ist die Berücksichtigung des Freibetrags datenverarbeitungstechnisch relativ leicht möglich, da für diese Zahlungen jeweils die gleiche Behörde zuständig ist. Der Freibetrag soll von Amts wegen, d. h. ohne gesonderten Antrag des Landwirts, von den zuständigen Behörden der Länder berücksichtigt werden. Für jeden Begünstigten ist von diesen ein Freibetragskonto zu führen. Verwaltungskosten ergeben sich durch den einmaligen Aufwand für die EDV-Programmierung und durch den jährlich anfallenden Aufwand für die Führung der Freibetragskonten. Diese Kosten werden von den Ländern im ersten

Jahr auf insgesamt 5,1 Mio. Euro und in den Folgejahren auf etwa 1,2 Mio. Euro jährlich geschätzt. Hierbei sind die Kosten für das erforderliche Personal berücksichtigt. Die Kostenschätzungen der Länder weichen teilweise deutlich voneinander ab; dies dürfte u. a. auf die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen zurückzuführen sein.

Der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederverwendung von Modulationsmitteln lässt sich nicht abschätzen, da die Länder unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie auch des Umfangs an Modulationsmitteln zu individuellen Lösungen gelangen werden (vgl. auch Antwort zu Frage 45).

43. Wie erfolgt die Modulation in anderen EU-Mitgliedstaaten?

Von der Möglichkeit der Einführung der Modulation machen bisher zwei EU-Mitgliedstaaten Gebrauch:

Frankreich hat ein kompliziertes Kürzungsmodell, bei dem alle drei Kürzungskriterien, d. h. Prämienvolumen, Arbeitskräftebesatz und Standarddeckungsbeitrag, zur Anwendung kommen. Betriebe mit weniger als 30 000 Euro Direktzahlungen und weniger als 50 000 Euro Standarddeckungsbeitrag sind von der Kürzung ausgenommen. Die Kürzung der Direktzahlungen ist entsprechend der Vorgabe des Gemeinschaftsrechts auf maximal 20 % begrenzt. Allerdings wurde die Anwendung der Modulation in Frankreich mit Wirkung vom 23. Mai 2002 ausgesetzt.

Im Vereinigten Königreich erfolgt eine lineare Kürzung der Direktzahlungen bei allen Betrieben, und zwar mit steigenden Prozentsätzen von 2,5 % in 2001 auf 4,5 % in 2006. Im Gegensatz zu der französischen Regelung ist kein kürzungsfreier Betrag vorgesehen.

Darüber hinaus soll die Modulation ab 2003 auch in Portugal eingeführt werden. Folgendes Modell ist vorgesehen: Die Modulation soll erst ab einem Prämienvolumen von 37 450 Euro sowie einem Standardbetriebseinkommen von mehr als 37 450 Euro je Betrieb angewendet werden. Der Kürzungsbetrag steigt dabei in Abhängigkeit vom Prämienvolumen in mehreren Stufen von 0 % auf maximal 20 % an. Bei der Ermittlung der Kürzungsbeträge wird die Zahl der Arbeitskräfte berücksichtigt. Zusätzlich werden die Kürzungsbeträge für Empfänger von Direktzahlungen in den Bereichen Tabak und Oliven sowie für Agrargenossenschaften um einen bestimmten Prozentsatz gesenkt.

45. Welche Maßnahmen sollen mit den über die Modulation eingezogenen Mitteln finanziert werden?

Die Verwendung der durch Modulation einbehaltenen EU-Mittel ist nach dem geltenden EG-Recht nur für neue Begünstigte oder neue, bisher nicht aus dem EAGFL finanzierte Maßnahmen zulässig. Darüber hinaus ist das Maßnahmenspektrum auf folgende Bereiche beschränkt: Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten und Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen, Aufforstung, Vorruhestand.

Die Verwendung der Modulationsmittel soll insbesondere über die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten, den Ausgleich in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (sog. FFH-Ausgleich) sowie die Agrarumweltmaßnahmen erfolgen. Für welche Bereiche konkret die Modulationsmittel eingestellt werden, legen die Länder in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums fest. Das Angebot von Modulationsmaßnahmen in den Länderprogrammen wird von den bereits vorhandenen Förderangeboten sowie den jeweiligen

Erfordernissen und Prioritäten abhängen. Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie auch des Umfangs an Modulationsmitteln werden die Länder hier zu individuellen Lösungen gelangen.

Der Bund beteiligt sich über die GAK an der Umsetzung der Modulation. Über die vorhandenen Maßnahmen wie die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und die Förderung der Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus hinaus erfolgen derzeit Bund-Länder-Beratungen über folgende neue bzw. zu erweiternde Maßnahmen in der GAK:

- Erweiterung der Fruchtfolge,
- Anlage von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen,
- Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über Winter,
- Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren sowie von Mulchpflanzverfahren,
- Exaktausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger,
- Anwendung von Maßnahmen des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes,
- extensive Grünlandnutzung – einzelflächenbezogene Extensivierung,
- umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren,
- Reduzierung des Tierbesatzes in Regionen mit hoher Viehdichte oder in umweltsensiblen Gebieten.

46. Ist die Einführung der Modulation im Jahr 2003 – wie der vorliegende Gesetzesentwurf vorsieht – vor dem Hintergrund einer möglichen obligatorischen Einführung der Modulation in der gesamten EU nach der so genannten Halbzeitbewertung der Agenda 2000 sinnvoll, und wenn ja, wie ist die Position der Bundesregierung?

Mit der Einführung der Modulation in Deutschland wird ein deutliches Zeichen für eine Neuorientierung der EU-Agrarpolitik gesetzt. Die Einführung der Modulation bietet Deutschland die Chance, den Diskussionsprozess auf EU-Ebene zu beeinflussen, und zwar sowohl bezogen auf das Kürzungsmodell als auch hinsichtlich der Wiederverwendungsmöglichkeiten zur Stärkung der ländlichen Entwicklung.

47. Welche Position vertritt die Bundesregierung im Hinblick darauf, bei der Einführung der Modulation bestimmte Marktordnungen, wie z. B. Rindfleisch, Tabak, Hopfen, von der Modulation auszuschließen, und was unternimmt sie, um diese Position umzusetzen?

Im Zuge der Beratungen zum Modulationsgesetz ist die Bundesregierung – dem Wunsch des Bundesrates folgend – an die Europäische Kommission mit der Bitte herangetreten, einem Ausschluss der Beihilfen für Stärkekartoffeln, Tabak, Hopfen und Saatgut wegen des ungünstigen Verhältnisses von Verwaltungsaufwand zu gekürztem Prämienvolumen zuzustimmen. Nach Zustimmung der Europäischen Kommission wurde das Gesetz im Vermittlungsausschuss entsprechend angepasst.

49. In welcher Höhe werden Ausgleichszahlungen in den einzelnen Bundesländern bezahlt?

Es wird davon ausgegangen, dass mit „Ausgleichszahlungen“ diejenigen gemeint sind, die der Modulation gemäß der VO (EG) Nr. 1259/1999 unterliegen können.

Diese Ausgleichszahlungen, soweit die Bundesländer für deren Durchführung zuständig sind, verteilten sich im Kalenderjahr 2001 wie folgt auf die Bundesländer:

Land	Mio. DM	Mio. €
Baden-Württemberg	619,0	316,5
Bayern	1.672,1	855,0
Brandenburg	665,2	340,1
Hessen	358,9	183,5
Mecklenburg-Vorpommern	793,7	405,8
Niedersachsen	1.196,8	611,9
Nordrhein-Westfalen	802,5	410,3
Rheinland-Pfalz	243,7	124,6
Saarland	27,4	14,0
Sachsen	532,4	272,2
Sachsen-Anhalt	695,5	355,6
Schleswig-Holstein	525,9	268,9
Thüringen	469,2	239,9
Stadtstaaten (BE, HB und HH)	6,1	3,1
Deutschland	8.608,4	4.401,4

Hinzu kommen 104,2 Mio. DM [53,3 Mio. Euro] für Ausgleichszahlungen (Flachs und Hanf, Saatgut, Hopfen, Tabak), die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bzw. der Oberfinanzdirektion (OFD) Hamburg zentral für ganz Deutschland ausgezahlt werden.

50. Wie hoch ist die Ausgleichszulage in den einzelnen Bundesländern durchschnittlich pro Hektar?

Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage je Hektar geförderte Fläche in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2000 zeigt die nachfolgende Übersicht. Beim Vergleich dieser Zahlen sind der landespolitische Entscheidungsspielraum, aber auch der regional sehr unterschiedliche Grad der natürlichen Benachteiligung zu berücksichtigen. So wird z. B. in Schleswig-Holstein die Ausgleichszulage nur für Deichvorland sowie Flächen auf Inseln ohne feste Verbindung zum Festland gezahlt.

Land	DM/ha	€/ha
Baden-Württemberg	189	97
Bayern	114	58
Berlin	152	78
Brandenburg	68	35
Bremen	109	56
Hamburg[1)]	-	-
Hessen	117	60
Mecklenburg-Vorpommern	85	44
Niedersachsen[1)]	-	-
Nordrhein-Westfalen	171	87
Rheinland-Pfalz	118	60
Saarland	111	57
Sachsen	109	56
Sachsen-Anhalt	98	50
Schleswig-Holstein	248	127
Thüringen	173	88
Deutschland	118	60

1) In den Ländern Hamburg und Niedersachsen wird keine Ausgleichszulage gewährt.

51. Wie hoch sind die Zahlungen pro Hektar im Rahmen von Agrarumweltprogrammen in den einzelnen Bundesländern?

Die Agrarumweltmaßnahmen werden weit überwiegend auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (EAGFL-Verordnung) von den Ländern entsprechend ihren regionalen Gegebenheiten, Erfordernissen und Prioritäten konzipiert und durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt unter regelmäßiger Beteiligung der EU aus der EAGFL-Garantie nach der genannten Verordnung und teilweise durch den Bund über Maßnahmen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der GAK.

Die durchschnittliche Höhe der Zahlungen je Hektar LF im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2000 zeigt die nachfolgende Übersicht. Die Daten beruhen auf vorläufigen Angaben der Länder über die Durchführung der Maßnahmen nach der Verordnung (VO) Nr. 1257/1999:

Land	DM/ha LF	€/ha LF
Baden-Württemberg	238	122
Bayern	318	151
Berlin	325	166
Brandenburg	752	384
Bremen	377	193
Hamburg	752	370
Hessen	302	154
Mecklenburg-Vorpommern	300	154
Niedersachsen	182	93
Nordrhein-Westfalen	223	114
Rheinland-Pfalz	417	213
Saarland	245	125
Sachsen	180	92
Sachsen-Anhalt	297	152
Schleswig-Holstein	252	129
Thüringen	330	169
Deutschland	297	152

Aus der Höhe des durchschnittlichen Förderbetrages je Hektar kann jedoch nicht auf die Effektivität, die Effizienz oder den volkswirtschaftlichen Nutzen der Agrarumweltmaßnahmen des jeweiligen Landes geschlossen werden. So differenziert eine im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1998 vom Institut für Agrarökonomie der Universität Göttingen erstellte Studie über die Umweltwirkungen von Agrarumweltmaßnahmen bei der Bewertung der Programme unter anderem danach, ob Kosten und Wirksamkeit auf die geförderte Fläche oder auf die gesamte landwirtschaftliche Fläche des jeweiligen Landes bezogen werden. Die Wirksamkeit der Programme wird dabei insbesondere nach den Zielerreichungsanteilen der Maßnahmen beim Schutz der abiotischen, biotischen oder ästhetischen Ressourcen sowie den Flächenanteilen der geförderten Produktionsverfahren gemessen.

52. Wie hoch sind die derzeitigen Preise für den Kauf von Milchquoten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten?

Der Bundesregierung liegt keine Übersicht über die Quotenpreise in anderen Mitgliedstaaten vor. Die Europäische Kommission hat in Vorbereitung des Berichts, der für den Rat die Grundlage für die Halbzeitbewertung der AGENDA 2000 bildet, Ende des letzten Jahres von den Mitgliedstaaten entsprechende Informationen erbeten. Die Vorlage des Berichts ist für Juni 2002 angekündigt.

53. Welche Möglichkeiten der Übertragung von Milchquoten gibt es neben dem käuflichen Erwerb in den anderen EU-Mitgliedstaaten?

Grundsätzlich schreibt das EG-Recht vor, dass die Milch-Referenzmengen dem Betrieb bzw. der Milcherzeugungsfläche folgen (Grundsatz der Flächenbindung). Das EG-Recht ermächtigt die Mitgliedstaaten jedoch, in Ausnahme von diesem Grundsatz die direkte Übertragbarkeit von Milch-Referenzmengen zwischen Milcherzeugern zuzulassen. Neben dem käuflichen Erwerb von Milch-Referenzmengen sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit einer Zuteilung/ Verteilung von Referenzmengen durch den Staat vor. Dies kann entgeltlich, aber

auch unentgeltlich erfolgen. Die Erstzuteilung von Referenzmengen, z. B. im Falle einer Erhöhung der nationalen Garantiemenge, erfolgt unentgeltlich. Darüber hinaus können nach den einschlägigen EG-rechtlichen Bestimmungen bereits zugeteilte Referenzmengen an die nationale/regionale Reserve freigesetzt und nach objektiven Kriterien an Erzeuger wieder verteilt werden. Einige Mitgliedstaaten kombinieren den käuflichen Erwerb von Milch-Referenzmengen (mögliche Gestaltungsformen: privatrechtliche Übertragungen zwischen Einzelerzeugern, Quotenbörsen, entgeltliche Abgabe aus einem staatlichen Pool) mit einer unentgeltlichen Verteilung von freigesetzten Referenzmengen aus der nationalen/regionalen Reserve. Die Verteilung erfolgt nach von den Mitgliedstaaten aufzustellenden objektiven Kriterien, wie etwa nach bestimmten Erzeugerkategorien (z. B. Junglandwirte oder Erstniederlassungen) und/oder bestimmten Gebietskategorien (z. B. benachteiligte Gebiete, Berggebiete). Auch hier hat die Europäische Kommission in Vorbereitung des Berichts zur Halbzeitbewertung von den Mitgliedstaaten die entsprechenden Informationen erbeten.

54. Besteht die Absicht, die gegenwärtige Milchquotenregelung im Hinblick auf die Übertragung und das Problem der Überlieferung flexibler zu gestalten, und wenn ja, welche Überlegungen gibt es?

Wie unter Frage 53 aufgezeigt, lässt das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer nationalen Übertragungssysteme einen großen Spielraum. In Deutschland ist bis zum 1. April 2000 eines der liberalsten Übertragungssysteme in Europa zur Anwendung gekommen. Milch-Referenzmengen konnten zwischen Milcherzeugern verkauft, verpachtet und verleast werden. Dieses Übertragungssystem wurde kritisiert, weil mit fortschreitendem Strukturwandel immer mehr Milch-Referenzmengen in die Verfügung nicht mehr aktiver Milcherzeuger gelangten. Die Bundesregierung hat daraufhin die nicht dauerhafte Übertragung (Pacht, Leasing) von Milch-Referenzmengen verboten; zulässig ist im Grundsatz nur noch die dauerhafte Übertragung von Referenzmengen über Verkaufsstellen. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nur im Falle der Übertragung unter Verwandten, bei der Übergabe von Gesamtbetrieben und im Falle der Bildung von Betriebsgemeinschaften. Eine weitergehende Flexibilisierung des nationalen Übertragungssystems steht gegenwärtig nicht zur Diskussion.

Sollte die Frage auf die Empfehlung des Europäischen Rechnungshofes (Sonderbericht Nr. 6/2001) zielen, die Möglichkeit der Übertragung von Quoten zwischen Erzeugern in verschiedenen Mitgliedstaaten zu prüfen, so wird auf die Antwort der Europäischen Kommission verwiesen. Die Kommission führt aus, dass das Quotensystem aus politischen, administrativen und Kontrollgründen auf der Grundlage nationaler Quoten pro Mitgliedstaat konzipiert werden musste.

Im Übrigen enthält das Gemeinschaftsrecht eindeutige Vorschriften für den Fall, dass Milcherzeuger ihre einzelbetrieblichen Milch-Referenzmengen überliefern. Von der im EU-Recht vorgesehenen Möglichkeit einer Verrechnung von Über- mit Unterlieferungen (Saldierung) macht Deutschland umfassend Gebrauch. Der in die Diskussion gebrachte Vorschlag, Über- mit Unterlieferungen nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene zu verrechnen, ist mit geltendem EG-Recht nicht vereinbar. Dies gilt laut Aussagen der Europäischen Kommission auch für den Vorschlag einer einzelbetrieblichen jahresübergreifenden Saldierung.

55. Besteht die Absicht, bei der Gewährung von Prämien für männliche Rinder ab einer bestimmten Tiergrenze bestimmte betriebsbezogene Kriterien festzuschreiben, und wenn ja, welche Auswirkungen hat dies auf die Betriebe?

56. Ist die Einführung betriebsbezogener Kriterien bei der Gewährung von Prämien für männliche Rinder nach dem EU-Recht zwingend erforderlich oder wären objektive Kriterien wie bisher ebenfalls möglich, und wenn ja, warum werden betriebsbezogene Kriterien eingeführt?

Die Fragen 55 und 56 werden zusammen beantwortet.

Die EU-Rindfleischmarktordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den EG-rechtlich festgelegten Grenzwert von maximal 90 Tieren pro Betrieb, Altersklasse und Kalenderjahr bei der Sonderprämie für männliche Rinder aufheben können. Ab dem 1. Januar 2002 setzt die Aufhebung voraus, dass objektive Kriterien eingehalten werden, die zu einer Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gehören und Umwelt- und Beschäftigungsaspekte berücksichtigen. Diese ab dem 1. Januar 2002 geltenden EG-rechtlichen Vorgaben machten eine Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung nötig. Der Bundesrat hat einem entsprechenden Verordnungsentwurf der Bundesregierung zugestimmt. Die Verordnung ist am 26. Februar 2002 im Bundesgesetzblatt erschienen und sieht vor, dass der Erzeuger ab dem 1. Januar 2002 die Sonderprämie für mehr als 90 Tiere erhält, wenn er

– Daten im Hinblick auf eine umweltgerechte Düngung auf dem Betrieb vorliegen hat,
– und ein mitarbeitender Familienangehöriger oder ein im Betrieb beschäftigter Arbeitnehmer versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit ist,
– bei Beantragung der Sonderprämie für mehr als 250 Tiere zusätzlich für jeweils weitere 125 Tiere eine weitere versicherungspflichtige oder von der Versicherungspflicht befreite Person beschäftigt.

Da die Europäische Kommission angekündigt hat, die Einhaltung der zusätzlichen Bedingungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses zu prüfen und darauf zu achten, dass die Aufhebung der 90-Tier-Grenze anhand objektiver und ernsthafter Kriterien erfolgt, hätte die Anwendung eines globalen Kriteriums erhebliche Anlastungsrisiken zur Folge gehabt. Mit der jetzigen Regelung ist die Einhaltung des Umwelt- und Beschäftigungskriteriums gemäß dem EG-Recht auf einzelbetrieblicher Ebene überprüfbar. Dies ist somit eine geeignete und im Interesse der Vermeidung von Anlastungen sichere Lösung.

57. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den durch die BSE-Krise in existenzielle Not geratenen Rindfleischerzeugern zu helfen?

In Deutschland sind bei einer Gesamtbetrachtung der Situation der Rinderhalter unter Berücksichtigung der nach den Vorgaben der Agenda 2000 gestiegenen Prämien, der hohen Milchauszahlungspreise und der niedrigen Kälberpreise derzeit keine Beihilfen zur Existenzsicherung von Betrieben notwendig.

Da jedoch in Einzelfällen Rinder haltende Betriebe durch die BSE-Krise in akute Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, hat die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt auf Veranlassung der Bundesregierung ihr Sonderkreditprogramm für die Landwirtschaft und die Junglandwirte um den Verwendungszweck „Liquiditätssicherung Rinder haltender Betriebe“ erweitert. Über ihre Hausbank sind Betriebe antragsberechtigt, denen durch die BSE-Krise ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf entstanden ist, der über einen Mindestbetrag von 10 000 Euro hinausgeht.

Soweit sich einzelne Unternehmen in akuten Liquiditätsschwierigkeiten befinden, die auch über das oben genannte Sonderkreditprogramm der Rentenbank

nicht überbrückt werden können, ist es grundsätzlich Sache des zuständigen Landes zu prüfen, ob und ggf. mit welchen Mitteln geholfen werden kann.

58. Wie viele Rinder wurden in Deutschland über das EU-Herauskaufprogramm herausgekauft, und wie erfolgte die Verwertung?

Im Rahmen der ersten EU-Ankaufmaßnahme nach VO (EG) 2777/2000 wurden in Deutschland 88 952 Rinder älter als 30 Monate angekauft. Das EG-Recht sah die vollständige Vernichtung des Fleisches und aller Schlachtabfälle und Nebenprodukte mit Ausnahme der Häute zwingend vor.

Im Rahmen der zweiten Ankaufmaßnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wurden vom 18. Mai 2001 bis zum 31. März 2002 insgesamt 39 435 t Schlachtkörper angekauft. Dies entspricht einer Gesamtzahl von etwa 131 000 Rindern. Während in den meisten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auch das im Rahmen der zweiten Maßnahme angekaufte Fleisch vernichtet wurde, unterstützt die Bundesregierung mit dem im Rahmen der zweiten Ankaufmaßnahme erworbenen Fleisch die Not leidende Bevölkerung von Nordkorea.

59. Wie hoch waren die Ausgaben für das Herauskaufprogramm von Rindern zur Stützung des Rindfleischmarktes im Hinblick auf den nationalen und EU-Finanzierungsanteil?

Für das Herauskaufprogramm von Rindern zur Stützung des Rindfleischmarktes wurden in Deutschland im Haushaltsjahr 2001 insgesamt rd. 211,1 Mio. DM [107,9 Mio. Euro] aufgewendet. Davon entfallen auf den nationalen Anteil rd. 126,6 Mio. DM [64,7 Mio. Euro] und auf den EU-Finanzierungsanteil 84,5 Mio. DM [43,2 Mio. Euro].

60. Wie ist die Position zur Verlängerung des EU-Herauskaufprogramms für Rinder?

Wegen der Erholung der Nachfrage nach Rindfleisch – auch im Verarbeitungsbereich – und in Erwartung der baldigen Öffnung von Drittlandsmärkten war auch nach Einschätzung der Europäischen Kommission für 2002 eine schnelle und substanzielle Erholung des Gemeinschaftsmarktes für Kuhfleisch zu erwarten. Die Fortsetzung der Maßnahme war daher nach Auffassung der Bundesregierung nicht mehr erforderlich.

Darüber hinaus hatte die Bundesregierung jedoch prinzipielle Bedenken gegen die Vernichtung von Rindern in Europa sowie gegen die obligatorische nationale Kofinanzierung der Maßnahme, gegen die Deutschland vor dem EuGH Klage erhoben hat. Daher hat die Bundesregierung im Dezember 2001 eine Fortführung der Sonderankaufmaßnahme abgelehnt.

61. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die BSE-Folgekosten?

Aufgrund der BSE-Krise sind in Deutschland im Jahre 2001 für

– die Entsorgung der Futtermittelaltbestände in landwirtschaftlichen Betrieben und in der Futtermittelwirtschaft,
– die laufende Entsorgung/Beseitigung von Schlachtabfällen und gefallenen Tieren einschließlich des Risikomaterials,

– die Durchführung der BSE-Tests bei Schlachttieren älter als 24 Monate sowie im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms,

– die Hilfsprogramme der Länder zum Ausgleich von BSE-bedingten Einkommensverlusten,

– den deutschen Finanzierungsanteil an den aus dem EU-Haushalt finanzierten BSE-bedingten Maßnahmen,

– den nationalen Anteil an den EU-veranlassten Herauskaufmaßnahmen von älteren Rindern einschließlich der Rindfleischlieferungen nach Nordkorea sowie

– sonstige BSE-bedingte Maßnahmen

Gesamtkosten von 723 Mio. Euro entstanden.

Für das Jahr 2002 rechnet die Bundesregierung mit Gesamtkosten von rd. 675 Mio. Euro.

62. In welcher Höhe hat sich der Bund an den BSE-Folgekosten beteiligt?

Von den BSE-Folgekosten trägt der Bund

– den deutschen Finanzierungsanteil an den aus dem EU-Haushalt finanzierten BSE-bedingten Maßnahmen (für 2001 geschätzt rd. 200 Mio. Euro, für 2002 geschätzt 300 Mio. Euro). Im Rindfleischkapitel für das EU-Haushaltsjahr 2001 wurden als Ausgaben für die Lagerhaltung 325,8 Mio. Euro, für außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen im Vereinigten Königreich 245,6 Mio. Euro, für das Programm zur obligatorischen Schlachtung 54,8 Mio. Euro, für BSE-Tests 12,1 Mio. Euro und für die Herauskaufaktionen 199,9 Mio. Euro ausgewiesen (Gesamt: 838,2 Mio. Euro). Der BSE-bedingte Anteil an der Lagerhaltung wird als sehr hoch eingeschätzt, lässt sich aber nicht genauer quantifizieren. Im Veterinärkapitel des EU-Haushaltes 2001 sind weitere BSE-bedingte Ausgaben in Höhe von 65,85 Mio. Euro ausgewiesen. Der deutsche Finanzierungsanteil am EU-Haushalt liegt bei rd. 24 %;

– den nationalen Anteil an den EU-veranlassten Herauskaufmaßnahmen von älteren Rindern einschließlich der Rinderfleischlieferungen nach Nordkorea;

– die Kosten der Entsorgung der Futtermittelaltbestände in landwirtschaftlichen Betrieben zu 100 % (mit allen Ländern wurden entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen) sowie der Altbestände bei der Futtermittelwirtschaft in Höhe von 20 Mio. Euro.

Für die beiden zuletzt genannten Maßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2001 außerplanmäßige Mittel in Höhe von 185 Mio. Euro (Herauskauf) und 32 Mio. Euro (Entsorgung der Altbestände) bereitgestellt. Von den außerplanmäßig für die beiden Herauskaufaktionen zur Verfügung gestellten Mitteln wurden rund 66 Mio. Euro beansprucht. Für die Restabwicklung dieser Maßnahme aus 2001 werden im Haushaltsjahr 2002 noch weitere Mittel benötigt.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission die Ankaufmaßnahme bis zum 31. März 2002 verlängert und auf den Ankauf von Kuhfleisch beschränkt. Auch insoweit trägt der Bund den nationalen Anteil. Zu diesem Zweck wurden wiederum außerplanmäßige Mittel i. H. v. 20 Mio. Euro bereitgestellt. Die Entsorgungskosten für Futtermittelaltbestände bei den landwirtschaftlichen Betrieben trägt der Bund zu 100 % (von den den Ländern zur Verfügung gestellten rund 12 Mio. Euro haben diese rund 10 Mio. Euro verausgabt). Darüber hinaus beteiligte sich der Bund an den Kosten der Entsorgung tiermehlhaltiger Altfuttermittel-Bestände in der Futtermittelindustrie mit 20 Mio. Euro. Zur Gegenfinanzie-

rung wurde in 2001 der Plafonds der GAK um 64 Mio. Euro auf rund 813 Mio. Euro gekürzt.

63. In welcher Höhe und an welchen Kosten haben sich die einzelnen Bundesländer im Rahmen von BSE-Bekämpfungsmaßnahmen beteiligt?

Nach Angaben der Länder vom März/April 2002 betrugen die Gesamtkosten für

– die laufende Entsorgung/Beseitigung von Schlachtabfällen und gefallenen Tieren einschließlich des Risikomaterials,

– die Durchführung der BSE-Tests bei Schlachttieren älter als 24 Monate sowie im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms,

– die Hilfsprogramme der Länder zum Ausgleich von BSE-bedingten Einkommensverlusten sowie für

– sonstige BSE-bedingte Maßnahmen

im Jahr 2001 insgesamt rd. 409 Mio. Euro.

Davon wurden aus den Länderhaushalten insgesamt rd. 138 Mio. Euro finanziert.

Für das Jahr 2002 rechnen die Länder mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 354 Mio. Euro, wovon rd. 78 Mio. Euro aus den Länderhaushalten finanziert werden.

Detailliertere Angaben sind den Anlagen 5 bis 11 zu entnehmen.

Soweit von einigen Ländern für die Beseitigung der Schlachtabfälle sowie für die BSE-Tests bei Schlachttieren Ausgaben aus den Landeshaushalten geleistet werden, weist die Bundesregierung darauf hin, dass hierfür kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

64. In welcher Höhe und an welchen Kosten haben sich die anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen von BSE-Bekämpfungsmaßnahmen beteiligt?

Nach vorliegenden Informationen der Bundesregierung, die auf einer Mitteilung der Europäischen Kommission für den Agrarrat vom 20. November 2001 beruhen, beträgt das Beihilfevolumen der übrigen Mitgliedstaaten für verschiedenartige BSE-Maßnahmen insgesamt 690 Mio. Euro. Bei den Maßnahmen handelt es sich überwiegend um direkte Einkommensbeihilfen für die von der BSE-Krise betroffenen Wirtschaftsbeteiligten (vorwiegend Erzeuger), um die finanzielle Beteiligung an den Transportkosten des Risikomaterials sowie um die nationale Beteiligung an den BSE-Testkosten.

Darüber hinaus haben die übrigen Mitgliedstaaten für die Beseitigung der Schlachtabfälle und der gefallenen Tiere nationale Beihilfen in Höhe von insgesamt rd. 968 Mio. Euro gezahlt. Nach Angaben der Kommission ist dieser Betrag wegen der nicht vollständigen Datenerhebung in den Mitgliedstaaten mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Hinzuzurechnen ist der nationale Anteil der Mitgliedstaaten an den von der Europäischen Kommission beschlossenen Herauskaufaktionen. Hierbei haben Irland (277 Mio. Euro) und Frankreich (130 Mio. Euro), die gemeinsam mit Deutschland ca. 90 % der Maßnahmen durchführten, zusammen 407 Mio. Euro nationaler Mittel verausgabt.

65. In welchem Maße sind die Interventionskriterien für Getreide seit 1999 verschärft worden?

Die einzige Änderung der Kriterien für die Intervention von Getreide seit 1999 erfolgte durch die Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission vom 19. April 2000, die zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2000/01 in Kraft trat. Die Regelung sieht im Einzelnen vor:

- Weichweizen, Gerste, Roggen
  - Senkung des Höchstfeuchtigkeitsgehaltes von 15 % auf 14,5 %. In der früheren Regelung war zwar ebenfalls ein Höchstfeuchtigkeitsgehalt von 14,5 % vorgesehen, er wurde jedoch durch „Ausnahmegenehmigung“ jeweils zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf 15 % angehoben.
  - Einführung von Abschlägen auf Feuchtigkeit über 14 % in Höhe von 0,2 Euro/t je 0,1 %-Punkt Feuchtigkeitsanstieg. Bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 14,5 % bedeutet das einen Abschlag von l Euro je Tonne Getreide.
- Weichweizen
  - Einführung eines Mindestproteingehaltes in Höhe von 10,0 % im Wirtschaftsjahr 2000/01, 10,3 % im Wirtschaftsjahr 2001/02 und 10,5 % ab Wirtschaftsjahr 2002/03.
  - Stufenweise Änderung bzw. Anhebung der Abschläge auf den Proteingehalt. Ab dem Wirtschaftsjahr 2002/03 betragen die Abschläge 5 Euro/t für Proteingehalte unter 11 bis 10,5 % und 2,5 Euro/t für Proteingehalte unter 11,5 bis 11,0 %.

    Die bisherigen Abschläge beliefen sich auf 5 % des Interventionspreises bei Proteingehalten unter 9,5 %, 4 % des Interventionspreises bei Proteingehalten unter 10 bis 9,5 %, 3 % des Interventionspreises bei Proteingehalten unter 10,5 bis 10,0 %, 2,0 % des Interventionspreises bei Proteingehalten unter 11 bis 10,5 % und 1 % des Interventionspreises bei Proteingehalten unter 11,5 bis 11 %.
  - Anhebung des Mindesthektolitergewichtes von 72 auf 73 kg/hl.
  - Anhebung des Sedimentationswertes von 20 auf 22 ml. Der Sedimentationswert ist ein Maß zur Bestimmung der Eiweißqualität des Weizens. Je höher der Wert, desto besser die Eiweißqualität.
- Gerste
  - Einführung von Abschlägen auf Hektolitergewichte von weniger als 64 bis 62 kg/hl in Höhe von 1 Euro/t.
- Roggen
  - Anhebung des Mindesthektolitergewichtes von 68 auf 70 kg/hl.
  - Anhebung der Fallzahl nach Hagberg (Maß für die Auswuchsschädigung von Mahlgetreide; je geringer der Wert, desto höher der Auswuchs) von 100 auf 120 sek.

66. Wie sieht die Bundesregierung die Zukunft des deutschen Branntweinmonopols und welche Maßnahmen ergreift sie zu dessen Sicherung?

Mit der Reform des Branntweinmonopolgesetzes 1999 wurde der Zuschuss an die Bundesmonopolverwaltung zwar deutlich degressiv ausgestaltet. Die Stützung wird aber gezielt auf kleinere, mit bäuerlichen Familienbetrieben verbundene Brennereien konzentriert. Der Vorschlag der Europäischen Kommission

vom Februar 2001 für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, der eine Aufhebung des deutschen Branntweinmonopols zur Folge haben würde, wird deshalb von der Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat abgelehnt. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das Branntweinmonopol als einzelstaatliche Marktordnung zulässig bleibt.

67. Welche Änderungen ergeben sich für die Landwirtschaft durch die Änderung des Naturschutzgesetzes im Vergleich zur vorherigen Gesetzeslage?

Wichtige Vorgaben der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die das Verhältnis zum Naturschutz neu regeln, sind:

– Die Ausgleichsregelung wurde neu gefasst. Die Länder haben einen deutlich weiter gefassten Gestaltungsspielraum erhalten. Sie können künftig selbst über die Messlatte entscheiden, ab wann Nutzungsbeschränkungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auszugleichen sind.

– Der Vertragsnaturschutz als wichtiges Instrument des kooperativen Naturschutzes wird fortgeführt. Die Länder sind verpflichtet, in ihren Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass bei der Durchführung von Naturschutzmaßnahmen geprüft wird, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

– Die Länder sind verpflichtet, regionale Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope) festzusetzen. Sie sollen geeignete Maßnahmen (planungsrechtliche Vorgaben, langfristige Vereinbarungen oder andere Maßnahmen) ergreifen, falls diese Mindestdichte unterschritten wird und solche Elemente neu einzurichten sind. Gleichwohl sollen auch die Landwirte im Rahmen der guten fachlichen Praxis die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente erhalten und nach Möglichkeit vermehren.

Das Gesetz enthält allgemeine Grundsätze der guten fachlichen Praxis für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, soweit sie aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sind. Die Vorgaben sind eine Rahmenregelung für die Länder. Sie haben insgesamt drei Jahre Zeit, um der Umsetzungsverpflichtung nachzukommen. Dabei sollen sie die Vorschriften an die jeweiligen standörtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten anpassen. Sofern erforderlich, können sie auch weitere Grundsätze hinzufügen.

68. Wie und von wem wird in den anderen EU-Mitgliedstaaten der Begriff der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft definiert?

Nach Maßgabe von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Europäischen Kommission ist die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne der gewöhnliche Standard der Bewirtschaftung, die ein verantwortungsbewusster Landwirt in der betreffenden Region anwenden würde. In ihren Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raumes haben die Mitgliedstaaten überprüfbare Standards der guten fachlichen Praxis zu definieren, zu deren Einhaltung sich die geforderten Betriebe verpflichten müssen. Diese Standards werden von der Europäischen Kommission im Zuge der Notifizierung der Pläne genehmigt.

Angaben, wie in anderen Mitgliedstaaten der Begriff der guten fachlichen Praxis im Einzelnen definiert ist, liegen der Bundesregierung nicht vor.

69. Wie wird in den einzelnen Bundesländern die Notwendigkeit der Bepflanzung mit Hecken und Sträuchern durch landwirtschaftliche Betriebe definiert?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Zur Wiedereinrichtung von Biotopstrukturen wird auf die Antwort zu Frage 67 verwiesen.

70. Wie werden in den einzelnen Bundesländern über die gute fachliche Praxis hinausgehende Auflagen in der Landwirtschaft honoriert?

Zur Honorierung von Leistungen der Landwirtschaft, die von den Landwirten im Rahmen der Agrarumweltprogramme erbracht werden, wird auf die Antwort zu Frage 51 verwiesen.

In Wasserschutzgebieten, die nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der jeweiligen Landeswassergesetze durch Rechtsverordnungen (Wasserschutzgebietsverordnungen) festgesetzt werden, können durch die Wasserschutzgebietsverordnungen bestimmte Handlungen verboten oder beschränkt werden. Nach § 19 Abs. 4 WHG muss für wirtschaftliche Nachteile, die durch erhöhte Anforderungen und dadurch verursachte Beschränkungen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken in Wasserschutzgebieten entstehen, ein angemessener Ausgleich gezahlt werden. Einzelheiten der Ausgleichszahlungen (Höhe, Umfang, Zahlungspflichtiger, Antragsverfahren usw.) richten sich nach den Vorgaben der Landeswassergesetze. Alle Länder haben die Ausgleichsregelung nach WHG im Landesrecht umgesetzt, wobei sich Unterschiede ergeben, z. B. durch

– Gewährung von Einzelausgleich (aufgrund konkreter Nachweise) oder Pauschalausgleich (z. B. 165 Euro/ha in Baden-Württemberg),
– Festlegung von Bagatellgrenzen (0 bis 153 Euro je Jahr und Betrieb),
– Festlegung des Ausgleichspflichtigen (Land oder Begünstigter, insbesondere Wasserversorgungsunternehmen),
– Zahlungsweise und Termin (10. Januar bis 1. März eines Jahres oder nach Bewilligungsbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr, Abschlagszahlungen).

Neben der ordnungsrechtlichen Ausweisung von Wasserschutzgebieten hat sich in Deutschland die Zusammenarbeit und der Interessenausgleich zwischen der Wasserwirtschaft (Wasserversorgungsunternehmen) und der Land- und Forstwirtschaft auf freiwilliger Basis durch privatrechtliche Kooperationsverträge bewährt. In Deutschland existieren inzwischen 435 Kooperationsgemeinschaften in Trinkwassereinzugsgebieten, in denen im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnungen sowohl die notwendigen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke im Kooperationsgebiet als auch der finanzielle Ausgleich für die Landwirte einvernehmlich geregelt werden.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes werden ebenfalls Maßnahmen vereinbart, die über die Vorgaben der guten fachlichen Praxis hinausgehen. Die Durchführung von Vertragsnaturschutzmaßnahmen fällt in die Zuständigkeit der Länder. Art und Umfang der vertraglich festgelegten Maßnahmen richten sich nach dem gewünschten Schutzziel. Über die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlungen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

71. Wie werden in den anderen EU-Mitgliedstaaten über die gute fachliche Praxis hinausgehende Auflagen in der Landwirtschaft honoriert?

Über den Umfang und die Höhe der Honorierung von Auflagen in der Landwirtschaft, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, in den anderen EU-Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung keine detaillierten Informationen vor.

72. Wie hoch ist der Anteil des Vertragsnaturschutzes bezogen auf die Gesamtfläche in den einzelnen Bundesländern?

Der Vertragsnaturschutz wird in Zuständigkeit der Länder durchgeführt. Über den Anteil der in diese Maßnahmen einbezogenen Flächen an der Gesamtfläche der einzelnen Bundesländer liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

73. Weshalb sind künftig für die Überwachung des Bundesnaturschutzgesetzes die Naturschutzbehörden zuständig und nicht wie bisher die jeweiligen Fachbehörden für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft?

Soweit im Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchG-NeuregG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) nicht anders bestimmt, legen die Bundesländer die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden fest.

74. Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zur vorherigen Gesetzeslage, und wer trägt die Kosten?

Bezüglich der durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes entstehenden Kosten verweist die Bundesregierung auf die in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Kostenaussage (Bundesratsdrucksache 411/01).

75. Entstehen dem Waldbesitzer durch das Verbot des Kahlschlages zusätzliche Aufwendungen, Einschränkungen oder Belastungen, und wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Mehrkosten einer kahlschlagsfreien Waldwirtschaft können z. B. im Bereich Holzeinschlag und Holzbringung durch verstreuten Hiebsanfall entstehen. Dem stehen jedoch Kostenersparnisse bei Kulturen gegenüber. Ob der Übergang zu einer kahlschlagsfreien Waldwirtschaft zu einer Nettobelastung oder Nettoentlastung für den Waldbesitzer führt, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls (Baumarten, Boden, Klima usw.) ab und lässt sich daher nicht pauschal beantworten.

76. Plant die Bundesregierung eine Einschränkung des privilegierten Bauens im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer Neufassung des § 201 BauGB zu Lasten der Landwirtschaft, und wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesregierung wird die Frage im Rahmen der in der nächsten Legislaturperiode geplanten Novellierung des Baugesetzbuches prüfen.

77. Welche Kosten entstehen beim Neubau eines Stalles durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz?

Die UVP-bezogenen Neuregelungen für Tierhaltungsanlagen, die mit dem im Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27. Juli 2001 eingeführt wurden, können für die betroffenen Landwirte insoweit kostenrelevant sein, als sie eine Erhöhung von Verwaltungsgebühren zur Folge haben können. Die insoweit entstehenden Mehrkosten, die im Einzelnen nicht quantifizierbar sind, werden allerdings bei Tierhaltungsanlagen, die bereits nach altem Recht UVP-pflichtig waren, gegenüber den bereits damals zu entrichtenden Gebühren nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Im Hinblick auf früher nicht UVP-pflichtige Tierhaltungsanlagen, die seit dem 3. August 2001 (Inkrafttreten des Artikelgesetzes) in einem Genehmigungsverfahren nach dem neuen Recht UVP-pflichtig werden, fallen im Rahmen des Zulassungsverfahrens gegenüber dem Baugenehmigungsverfahren erhöhte Gebühren an, die jedoch bei einer Gesamtbetrachtung aller bei der Verwirklichung eines Stallbaus anfallenden Kosten nicht wesentlich sind.

Darüber hinaus sind die Neuregelungen für Tierhaltungsanlagen neben den genannten Gebührenerhöhungen auch insoweit mit zusätzlichen Kosten verbunden, als die Liste der UVP-pflichtigen Tierhaltungsanlagen ausgeweitet wurde und zum Teil Verfahrensschritte mit Anforderungen für die Mitwirkung des Vorhabenträgers neu geregelt wurden. Beides ist für die betroffenen Landwirte ggf. mit einem erhöhten Verfahrensaufwand verbunden. Soweit für bereits nach altem Recht UVP-pflichtige Tierhaltungsanlagen seit dem 3. August 2001 neue Verfahrensvorschriften gelten, übersteigen die entstehenden Kosten, die im Einzelnen nicht quantifizierbar sind, bei einer Gesamtbetrachtung die bereits bisher im Rahmen des Zulassungsverfahrens anfallenden Kosten nicht wesentlich. Die für die Landwirte in Folge der Neuregelungen entstehenden Kosten beruhen im Wesentlichen auf Vorgaben der UVP-Richtlinie und der UVP-Änderungsrichtlinie und können daher nicht vermieden werden.

Die im Rahmen der Umsetzung der IVU-Richtlinie erfolgten Änderungen der materiellen und der verfahrensbezogenen Anforderungen an genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen können bei den betroffenen Landwirten zusätzliche Kosten auslösen, die aber im Einzelnen nicht quantifizierbar sind. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Herabsetzen von Schwellenwerten und die Ausweitung auf weitere Tierhaltungsanlagen im Wesentlichen durch die Anforderungen der UVP-Richtlinie und die Konzeption bedingt sind, dass UVP-Vorprüfung und ggf. die UVP im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als eventuelles Trägerverfahren für die UVP durchzuführen sind.

Die Anforderungen des BImSchG an die materielle Integration der für die Anlagenzulassung erforderlichen Genehmigungen (insbesondere in § 5 i. V. m. § 3 Abs. 6, § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 48 Satz 2 BImSchG) dürften – soweit ersichtlich – nicht zu weiteren Kosten bei den betroffenen Landwirten führen. Kostensteigerungen sind allerdings aufgrund neuer Anforderungen an die Genehmigungsvoraussetzungen möglich. Hierbei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass neuen Anforderungen, wie z. B. zur sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG), entsprechende Einsparungen (z. B. bei den Energiekosten) gegenüberstehen können.

Mit der Durchführung einer UVP und der Erteilung einer BImSchG-Genehmigung erhalten die Landwirte zudem neben der höheren Akzeptanz in der Bevölkerung zusätzliche Rechtssicherheit in Form von Bestandsschutz. Auch dies ist ein nicht unwesentlicher geldwerter Vorteil.

78. Wie viele Betriebe mit über 2 Großvieheinheiten pro Hektar und gleichzeitig mehr als 50 Großvieheinheiten im Betrieb sind in den einzelnen Bundesländern hiervon betroffen?

Die Zahl der Betriebe in Deutschland und den einzelnen Ländern, die von der neuen Regelung zur Flächenbindung der Tierhaltung in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erfasst werden, ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Viehbesatzdichte in den landwirtschaftlichen Betrieben 1999[1)]

Land	Viehbestand (GV)	Besatzdichte (GV/ha LF)	Betriebe mit 2 GV/ha LF und mehr		
			Insgesamt	dar. mit 50 GV u.m.	dgl. in % aller Betr.
BW	1.252.795	0,85	3.278	1.122	1,5
BY	3.454.043	1,05	13.244	5.105	3,3
BB	654.922	0,49	409	106	1,5
HE	561.477	0,73	1.004	248	0,8
MV	583.125	0,43	328	148	2,9
NI	3.120.266	1,17	13.021	8.168	12,4
NW	1.903.785	1,27	11.535	6.832	12,1
RP	420.609	0,59	957	228	0,6
SL	54.854	0,71	93	15	0,7
SN	554.786	0,60	641	85	1,1
ST	459.291	0,39	349	118	2,3
SH	1.162.887	1,13	3.933	2.086	10,1
TH	435.174	0,54	451	66	1,3
Deutschl.[2)]	14.639.974	0,85	49.302	24.352	5,2

1) Daten der Landwirtschaftszählung 1999.
2) Einschl. Stadtstaaten.

Betriebe mit Stallplätzen für mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) und mehr als 2 GV je Hektar hatten ihre Stallanlagen seit dem 3. August 2001 gegenüber den zuständigen Umweltbehörden der Länder anzuzeigen. Eine Telefonumfrage bei den für die Durchführung des BImSchG zuständigen obersten Behörden der Länder im November 2001 hatte ergeben, dass diese Anzeige in 14 Ländern gebührenfrei ist. Die Kosten für ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG fallen für diese Betriebe nur an, wenn eine Stallanlage neu errichtet oder eine bestehende Stallanlage wesentlich geändert wird. Die Kosten für eine Umweltverträglichkeitsprüfung entstehen nur, wenn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG die allgemeine Vorprüfung durch die Behörde im Einzelfall ergibt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

79. In welchem Ausmaß sind von der UVP- und IVU-Richtlinie Nebenerwerbslandwirte betroffen?

Angaben über die Zahl der von der UVP- und IVU-Richtlinie betroffenen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe liegen der Bundesregierung nicht vor. Die durchschnittliche Viehbestandsgröße der Nebenerwerbsbetriebe ist mit rd. 8 GV je Betrieb (einschließl. Betriebe ohne Viehhaltung) wesentlich niedriger als die der sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe (rd. 31 GV, alle Angaben bezogen auf das Jahr 1999). Zudem liegt auch die durchschnittliche Viehbesatzdichte (GV je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche) der Nebenerwerbsbetriebe niedriger als die der sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe.

Aus diesen Angaben wird deutlich, dass Nebenerwerbsbetriebe – sofern sie keine wesentliche Erweiterung ihrer Viehhaltung planen – von der UVP- und IVU-Richtlinie nur in geringem Umfang betroffen sein dürften.

80. Wie wurde die UVP- und IVU-Richtlinie in den anderen Mitgliedstaaten umgesetzt, und welche Auswirkungen hat dies dort auf die Kosten für Stallneubauten?

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Nr. 17 der UVP-Richtlinie ist für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit Plätzen für mehr als 85 000 Masthähnchen und -hühnchen, 60 000 Hennen, 3 000 Mastschweinen oder 900 Sauen im Genehmigungsverfahren eine UVP zwingend erforderlich (obligatorische UVP).

Gemäß den Artikeln 2 und 4 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anhang II Nr. 1 Buchstabe e der UVP-Richtlinie müssen zusätzlich die sonstigen „Anlagen zur Intensivtierhaltung (nicht durch Anhang I erfasste Projekte)“ im Genehmigungsverfahren einer UVP unterworfen werden, wenn aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Ob dies der Fall ist, müssen die Mitgliedstaaten anhand einer Prüfung feststellen, bei der die im Anhang III der UVP-Richtlinie genannten Auswahlkriterien zu berücksichtigen sind (z. B. Größe der Anlage, Ausmaß der potenziellen erheblichen Umweltverschmutzung und Belästigung, ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch das Projekt möglicherweise beeinträchtigt werden, Bevölkerungsdichte).

Die Mitgliedstaaten können diese Feststellung anhand

a) einer Einzelfallprüfung für die zu genehmigende Anlage,

b) von im Voraus festgelegten Schwellenwerten oder

c) unter Anwendung beider unter den Buchstaben a und b genannten Verfahren treffen.

Eine obligatorische UVP ist im geltenden deutschen UVPG für folgende Tierhaltungs- oder Tieraufzuchtanlagen vorgesehen:

– Anlagen zur Intensivhaltung von Hennen oder Truthühnern mit 42 000 oder mehr Plätzen,

– Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen oder Mastgeflügel mit 84 000 oder mehr Plätzen,

– Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit 350 oder mehr Plätzen,

– Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Kälbern mit l 000 oder mehr Plätzen,

– Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen mit 2 000 oder mehr Plätzen,

– Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen mit 750 oder mehr Plätzen,

– Anlagen zur getrennten Intensivaufzucht von Ferkeln mit 6 000 oder mehr Plätzen,

– Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit 1 000 oder mehr Plätzen.

Diese Schwellenwerte der UVP-Richtlinie für eine obligatorische UVP wurden nach Auskünften der Deutschen Botschaften vom vergangenen Jahr in einigen

EU-Mitgliedstaaten deutlich niedriger angesetzt und zudem auf weitere Nutztierarten ausgeweitet. Die Schwellenwerte (Stallplatzzahlen), bei deren Überschreiten eine obligatorische UVP erforderlich wird, liegen z. B. in

– Frankreich bei 80 Milchkühen, 200 Mastrindern, 200 Mastkälbern, 450 Mastschweinen, 150 Sauen, 20 000 Masthähnchen oder 20 000 Legehennen,
– Italien bei 100 Milchkühen, 200 Mastrindern, 500 Mastschweinen, 5 000 Kaninchen oder 30 000 Stück Geflügel,
– Schweden bei 200 Großvieheinheiten und
– Dänemark bei 250 Großvieheinheiten.

Die Vorschriften dieser Mitgliedstaaten sind also im Bezug auf die Schwellenwerte für die obligatorische UVP deutlich strenger als das geltende deutsche Recht.

Andere Mitgliedstaaten, wie z. B. die Niederlande, haben die EG-Vorgaben für die obligatorische UVP 1 : 1 in das nationale Recht übernommen.

Deutschland hat sich für die Umsetzung des Anhangs II der UVP-Richtlinie anhand der dargestellten Alternative c entschieden, indem z. B. bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen mit Plätzen für 50 GV oder mehr und mehr als 2 GV/ha eine allgemeine Vorprüfung oder beispielsweise bei der Genehmigung von Anlagen mit mehr als l 500 Mastschweineplätzen oder 15 000 Legehennenplätzen eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen ist. Die Niederlande haben ebenfalls diesen Ansatz gewählt, wobei die Schwellenwerte meist deutlich höher als in Deutschland liegen (z. B. Vorprüfung erst ab 2 200 Mastschweine-, 45 000 Legehennen- oder 60 000 Masthähnchenplätzen). Im Vereinigten Königreich sind alle Intensivtierhaltungsanlagen mit einer Grundfläche von mehr als 500 qm einer Vorprüfung zu unterziehen.

Einige Mitgliedstaaten (z. B. Finnland, Dänemark) verfahren insoweit ganz oder teilweise nach Alternative a und verlangen in jedem Genehmigungsverfahren für Intensivtierhaltungen, die keiner obligatorischen UVP unterliegen, eine Vorprüfung im Einzelfall (einschließlich Rinder). Sie sind insoweit also deutlich strenger als der deutsche Ansatz. Manche Mitgliedstaaten (z. B. Österreich, Vereinigtes Königreich) verlangen für eine Intensivtierhaltungsanlage, die keiner obligatorischen UVP unterliegt, unabhängig von deren Größe dann eine Vorprüfung im Einzelfall, wenn die Intensivtierhaltungsanlage in einem sensiblen Gebiet liegt (z. B. Wasserschutzgebiet; Schongebiet; Bergregion; Gebiet, in dem der EG-Grenzwert von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser überschritten ist). Auch diese Mitgliedstaaten stellen also insoweit im Genehmigungsverfahren an die Auslösung einer UVP deutlich strengere Anforderungen als das deutsche Recht.

Bei der Umsetzung der IVU-Richtlinie halten sich die meisten Mitgliedstaaten bei den Tierhaltungsanlagen an die Schwellenwerte dieser Richtlinie (mehr als 40 000 Geflügel-, 2 000 Mastschweine- oder 750 Sauenplätze). Nach Auskunft der niederländischen Behörden gelten die Vorgaben der IVU-Richtlinie auch für Stallanlagen, die diese Schwellenwerte unterschreiten.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Kostenauswirkungen der Umsetzung der UVP- und IVU-Richtlinie auf Stallneubauten in anderen EU-Mitgliedstaaten vor.

81. Wie hoch ist der Verbrauch in Form von Schaleneiern und Eiprodukten in Deutschland?

Der Verbrauch von Schaleneiern und Eiprodukten in Deutschland betrug im Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2001 rd. 1,133 Mio. t. Pro Kopf der Bevölkerung waren dies 13,8 kg oder 223 Stück.

82. Wie hoch ist der Selbstversorgungsgrad mit Schaleneiern und Eiprodukten in Deutschland?

Im Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2001 lag der Selbstversorgungsgrad von Schaleneiern und Eiprodukten für Deutschland bei 75,7 %.

83. Aus welchen Ländern und in welcher Höhe werden Schaleneier und Eiprodukte importiert?

Nachstehende Übersicht zeigt die deutsche Einfuhr von Schaleneiern und Eiprodukten nach Ursprungsländern für den Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2001 und für das Jahr 2001 (Angaben für das Jahr 2001 jeweils vorläufig). Da in den nächsten Monaten noch Nachmeldungen zum innergemeinschaftlichen Handel mit Eiern und Eiprodukten beim Statistischen Bundesamt erwartet werden, werden die tatsächlichen Mengen für 2001 höher liegen.

Ursprungsland	Schaleneier (einschl. Bruteier)		Eiprodukte	
	Ø 1999/2001[1]	2001[1]	Ø 1999/2001[1]	2001[1]
	Tonnen		Tonnen Produktgewicht	
EU	259.335	240.995	37.113	31.757
Frankreich	13.039	10.332	3.066	1.503
Niederlande	229.063	209.891	28.538	25.658
Italien	488	1.333	1.151	1.492
Verein. Königr.	1.579	1.382	23	29
Irland	121	80	20	7
Dänemark	2.115	1.767	546	459
Griechenland	444	822	-	-
Portugal	58	60	-	-
Spanien	2.710	4.828	61	78
Belgien	7.549	9.078	3.181	1.987
Luxemburg	732	-	17	1
Schweden	257	57	216	130
Finnland	273	585	90	173
Österreich	908	781	205	240
Drittländer	1.310	1.222	355	342
Tschech. Rep.	297	806	43	-
USA	725	373	91	41
VR China	6	16	72	105
Insgesamt	260.645	242.218	37.468	32.099

[1] Angaben für 2001 jeweils vorläufig; Quelle: Statistisches Bundesamt.

84. Aus welchen Haltungsformen stammen die importierten Schaleneier und Eiprodukte?

Über die Haltungsform der importierten Schaleneier und Eiprodukte liegen keine Angaben vor.

85. Wie wurde die EU-Richtlinie zum Schutz von Legehennen in den anderen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt?

Die Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen war von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2001 umzusetzen. In welcher Weise diese Umsetzung in den Mitgliedstaaten im Einzelnen erfolgt ist, ist noch nicht vollumfänglich bekannt. Spanien und Frankreich haben die Richtlinie 1 : 1 umgesetzt. Luxemburg wird nicht ausgestaltete Käfige – statt wie in der Richtlinie vorgesehen im Jahr 2012 – bereits ab dem Jahr 2007 verbieten. Das Vereinigte Königreich hat die Richtlinie noch nicht abschließend umgesetzt; geplant ist derzeit auch eine Umsetzung 1 : 1. In den Niederlanden liegt dem Parlament ein Entwurf zur Billigung vor, nach dem – wie in Artikel 5 der Richtlinie vorgesehen – nicht ausgestaltete Käfige ab dem Jahr 2012 verboten sein sollen und der keine ausgestalteten Käfige vorsieht. In Österreich sind für die Umsetzung der Richtlinie die einzelnen Bundesländer zuständig. Dort werden nach derzeitigem Stand jedenfalls fünf Bundesländer Käfige verbieten. Niederösterreich wird dagegen Käfige zulassen. Aus den übrigen Mitgliedstaaten liegen noch keine Informationen vor.

86. Wie viele Betriebe mit wie vielen Legehennen sind nach der Legehennen-Verordnung von der Abschaffung der Käfighaltung ab 2007

    a) in den alten Bundesländern und

    b) in den neuen Bundesländern betroffen?

Bei der letzten statistischen Erfassung der Betriebe mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen im Dezember 2000 gab es

- im früheren Bundesgebiet 1 088 Betriebe mit Käfig-Batteriehaltung und insgesamt 26 062 471 Haltungsplätzen sowie
- in den neuen Ländern 56 Betriebe mit Käfig-Batteriehaltung und insgesamt 9 539 235 Haltungsplätzen.

87. Wie viele dieser Betriebe können die Vorschriften der neuen Legehennen-Verordnung erfüllen, und wie hoch werden die dafür erforderlichen Investitionskosten sein?

88. Wie viele neue Ställe und Quadratmeterfläche für die Bodenhaltung sind notwendig, um den gegenwärtigen Selbstversorgungsgrad bei Schaleneiern auch ab 2007 zu gewährleisten?

Die Fragen 87 und 88 werden zusammen beantwortet.

Wie in Frage 86 dargelegt, wurden im Jahr 2000 rund 35 601 700 Legehennen in Käfigbatterien gehalten (statistische Erfassung ab 3 000 Hennenplätzen). Um den derzeitigen Selbstversorgungsgrad bei Schaleneiern halten zu können, sind für diese Legehennen Plätze in alternativen Haltungsformen zu schaffen.

Die Höhe der Investitionskosten, Zahl der Ställe und Quadratmeter für die alternativen Haltungsformen hängen von der jeweils gewählten Art der Haltung, vom zeitlichen Verlauf der Investition sowie den technischen Entwicklungen ab und lassen sich deshalb nicht zuverlässig quantifizieren.

89. Plant die Bundesregierung, die Betriebe bei der Umrüstung von der Käfig- zur Bodenhaltung in irgendeiner Form zu unterstützen, und wenn ja, welche Maßnahmen und welche Finanzmittel sind vorgesehen?

Die Bundesregierung unterstützt den durch die Bestimmungen der neuen Legehennenhaltungsverordnung ausgelösten Veränderungsprozess mit Hilfe ihrer Investitionsförderung.

Im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) der GAK werden bei landwirtschaftlichen Betrieben Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert. Handelt es sich um Investitionsvorhaben zur Einrichtung von Volieren-, Boden- oder Freilandhaltungen von Legehennen, werden diese auch gefördert, wenn damit eine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist. Dies ermöglicht auch bäuerlichen Familienbetrieben den Neueinstieg in die Legehennenhaltung und eröffnet diesen damit neue Einkommenspotenziale. Zuwendungsempfänger, die freiwillig mehr für den Tierschutz tun und über die gesetzlichen Mindeststandards bei der Haltung von Nutztieren hinausgehen, können neben der Regelförderung durch eine Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen (max. 5 %) einen ergänzenden oder alternativen Zuschuss (max. 30 000 Euro) erhalten.

Um der Umstellung von der Käfighaltung auf andere Haltungsformen einen besonderen Impuls zu geben, beabsichtigt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ergänzend zum AFP, ein Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren aufzulegen. Bereits ab 2002 sollen Legehennen haltende Betriebe – unbeschadet der gewählten Rechtsform – einen Anreiz erhalten, vor Ablauf der Übergangsfrist für die bestehenden Käfighaltungsanlagen die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Erfüllung der künftigen gesetzlichen Anforderungen an tiergerechte Haltungsverfahren zu schaffen. Die Förderung wird in Form von bis zu 3 % verbilligter Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährt.

Hinsichtlich des finanziellen Umfangs der Förderung kann für das AFP eine bestimmte Summe nicht angegeben werden, da die Länder im Rahmen des Gesamtplafonds der Gemeinschaftsaufgabe über ihre Schwerpunktsetzung in Bezug auf einzelne Maßnahmen entscheiden. Für das Bundesprogramm stehen im Haushaltsjahr 2002 rd. 12,8 Mio. Euro zur Verfügung. Das damit zu induzierende Investitionsvolumen beträgt mindestens das Drei- bis Fünffache dieses Betrages, da die Mittel als kapitalisierter Zinszuschuss eingesetzt werden.

90. Werden ab 2007 aus Käfighaltung stammende importierte Schaleneier und Eierprodukte für den Verbraucher erkennbar sein?

91. Auf welche Weise soll der Verbraucher darüber informiert werden, ob das verarbeitete Ei in einem Nahrungsmittelprodukt aus Käfig- oder Bodenhaltung stammt?

Die Fragen 90 und 91 werden zusammen beantwortet.

Ab dem 1. Januar 2004 sind alle Eier der Güteklasse A – auch Importe aus Drittstaaten – obligatorisch mit einem Erzeugercode zu stempeln, aus dem der Verbraucher Haltungsform und Herkunft ableiten kann. Sofern bei den importierten Eiern keine wie in der EU vergleichbaren Angaben zur Haltungsform gemacht werden können, müssen die Eier mit der Angabe „Haltungsform unbekannt“ und dem Herkunftsland gekennzeichnet werden.

Eiprodukte unterliegen nicht den Vermarktungsnormen für Eier. Hierfür gelten – sowohl für die EU-Produktion wie für Importe aus Drittstaaten – die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften des Lebensmittelrechts. Eine Verpflichtung zur Angabe der Haltungsform der Legehennen besteht daher nicht, gleichwohl aber die Möglichkeit der fakultativen Kennzeichnung. Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene für eine obligatorische Kennzeichnung der Eiprodukte mit der Angabe der Haltungsform ein.

92. Welche Tier-, Umweltschutz- und Hygieneprobleme werden aufgrund bisheriger Erfahrungen bei der Bodenhaltung von Legehennen auftreten?

Die zunehmende Zahl von Betrieben in Deutschland, die Legehennen in Boden- oder Freilandhaltung halten, sowie die Erfahrungen in der Schweiz zeigen, dass diese Haltungsformen erfolgreich praktiziert werden können. Von 1996 bis 2000 hat der Anteil dieser alternativen Haltungsverfahren von 7,5% auf 13,5% zugenommen. In den neuen Bundesländern wurden im Jahr 2000 22,4% der Hennen so gehalten.

Die anspruchsvollen Vorgaben der neuen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden in der Bodenhaltung bereits jetzt weitgehend erfüllt.

Aus tier- und seuchenhygienischer Sicht ist die Bodenhaltung noch mit Problemen verbunden.

Ein entscheidender Gesichtspunkt ist, dass die Probleme der Bodenhaltung durch geeignetes, wenn auch aufwändigeres Management weitestgehend lösbar sind. Hingegen sind die Defizite der Käfighaltung systemimmanent und somit im Sinne des Tierschutzes nicht lösbar.

93. Wie soll die EU-Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Rates 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen bundesweit einheitlich umgesetzt werden, nachdem einige Bundesländer schon diesbezüglich Regelungen getroffen haben?

Die Richtlinien des Rates 91/630/EWG, 2001/88/EG und der Kommission 2001/93/EG sollen durch eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in deutsches Recht umgesetzt werden. Dabei werden Übergangsfristen für bestehende Betriebe vorgesehen, die entsprechend den Anforderungen der inzwischen außer Kraft gesetzten Schweinehaltungsverordnung oder der Ländererlasse zur Auslegung des § 2 des Tierschutzgesetzes bei Neu- oder Umbauten genehmigt wurden.

94. Welche Bundesländer haben schon Regelungen für die Schweinehaltung, die über das zurzeit geltende EU-Recht hinausgehen, getroffen und welche zusätzlichen Kosten sind den landwirtschaftlichen Betrieben entstanden?

Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben besondere Vorschriften für die Genehmigungsverfahren bei Neu- und Umbauten von Schweineställen erlassen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die dadurch entstandenen Kosten vor.

95. Hält die Bundesregierung die Vorschriften zum Führen des Bestandsbuches über die Anwendung von Tierarzneimitteln für praxisgerecht, und wenn nein, was ist vorgesehen, um diese Situation zu ändern?

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken („Bestandsbuchverordnung“) vom 10. August 2001 (BGBl. I S. 2131) wurden gemeinschaftsrechtliche Vorgaben der Richtlinie 96/23/EG in deutsches Recht umgesetzt. Die in der Verordnung vorgeschriebene Nachweisführung über angewendete und abgegebene Tierarzneimittel ist ein wesentliches Element zur Kontrolle des Tierarzneimitteleinsatzes. Die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt durch die Vollzugsbehörden der für die Überwachung zuständigen Bundesländer.

Fragen zur einheitlichen Anwendung der „Bestandsbuchverordnung“ werden in den einschlägigen Bund-Länder-Gremien beraten. Dabei werden auch Erkenntnisse aus der Praxis berücksichtigt. Die Abstimmung zwischen Bund und Ländern soll der einheitlichen und praxisgerechten Anwendung der Vorschriften der „Bestandsbuchverordnung“ dienen.

96. Wird der Kritik der Landwirte- und der Tierärzteschaft am Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Probleme bei der Umsetzung in der Praxis in irgendeiner Form Rechnung getragen?

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag ihre Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates für das Gesetz zur Änderung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften zugeleitet (Bundestagsdrucksache 14/8613). Darin benennt sie den aus ihrer Sicht notwendigen Änderungsbedarf, der sich am Primat des Verbraucherschutzes orientiert, aber ebenso Aspekte der Praktikabilität, der Verhältnismäßigkeit sowie des Tierschutzes berücksichtigt. Im Meinungsbildungsprozess wurden diejenigen Kritikpunkte berücksichtigt, die mit diesen Kriterien deckungsgleich waren.

97. In welcher Höhe entstehen den Landwirten im Falle des ungeänderten Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften zusätzliche Kosten?

Bei dem zitierten Gesetz handelt es sich um eine Gesetzesinitiative der Länder. Zu den Kosten für Landwirte werden in dem Gesetzesantrag (Bundesratsdrucksache 950/01) keine Angaben gemacht. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme verdeutlicht, dass sie ein unverändertes Inkrafttreten des Gesetzentwurfs des Bundesrates ablehnt. Der Bundesregierung liegen deshalb keine Erkenntnisse zur Antwort auf Frage 97 vor.

98. Für welche Kulturen und Einsatzbereiche in der Landwirtschaft, einschließlich der Sonderkulturen, stehen derzeit keine Pflanzenschutzmittel zur Verfügung?

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) hat sich der Schließung solcher Lücken mit Nachdruck und erfolgreich angenommen, nachdem ein hoher Problemdruck auch dadurch entstanden ist, dass die vorherige Bundesregierung die Umsetzung der EG-Pflanzenschutzmittelrichtlinie verzögert hatte. Die bisherigen Erfolge bestätigen, dass die im Rahmen des geltenden Pflanzenschutzrechts gegebenen Möglichkeiten grundsätzlich geeignet sind, den vorsorgenden Verbraucherschutz zu gewährleisten und gleichzeitig der Praxis zu helfen. Diese gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere des Pflanzenschutz- und Lebensmittelrechts, sind weiterhin von allen Beteiligten und Betroffenen intensiv unter Berücksichtigung des vorsorgenden Verbraucherschutzes zu nutzen. Gleichzeitig sind die Risiken aus der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt weiter zu verringern.

Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen in Deutschland angebauten Kulturen und der noch größeren Zahl von Kulturpflanzen-Schadorganismus-Kombinationen (Anwendungsgebiete) lässt sich die gestellte Frage nicht beantworten. Allein bei den derzeit in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln hat die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) über 7 800 Anwendungsgebiete gezählt.

Das BMVEL hat mit dem Zentralverband Gartenbau e. V. am 26. April 2002 nochmals die Anwendungsgebiete im Obst- und Gemüsebau evaluiert, in denen derzeit vordringlicher Bedarf zur Zulassung oder Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln gesehen wird. Folgende Liste wurde dabei einvernehmlich zusammengestellt:

Obstbau		Gemüsebau	
Kultur	Schaderreger	Kultur	Schaderreger
Johannisbeeren/ Stachelbeeren	Blattläuse	Blumenkohl	Falscher Mehltau
Johannisbeeren	Johannisbeergallmilben	Brokkoli	Falscher Mehltau
Himbeere/Brombeere	Himbeerkäfer	Chinakohl	Kohlfliege
Himbeere/Brombeere	Himbeerrost, Brombeerrost	Feldsalat	Minierfliegen
Himbeere/Brombeere (Tunnelanbau)	Brombeermehltau	Gemüsefenchel	Unkräuter
Himbeere/Brombeere	Blattläuse	Gemüsefenchel	Saugende Insekten
Kernobst/Steinobst	Pseudomonas (Bakterieller Rindenbrand)	Gurke	Spinnmilben
Apfel	Wanzen	Gurke	Blattwanzen
Apfel	Rüsselkäfer	Kohlrabi	Falscher Mehltau
Birne	Birnenknospenstecher	Kopfkohl	Weißer Rost
Birne	Birnenrostmilbe	Porree	Thripse
Birne	Sägewespen	Porree	Zwiebelfliegen
Birne	Apfelbaumglasflügler	Radies/Rettich	Weißer Rost
Zwetschen	Rostmilben	Stangensellerie	Unkräuter
Zwetschen	Blattläuse	Stangen-/ Knollensellerie	Möhrenfliege
Zwetschen	Frostspanner	Stangen-/ Knollensellerie	Spinnmilben
Kirschen	Spinnmilben	Spinat	Falscher Mehltau
Kirschen	Rüsselkäfer	Bundzwiebeln	Falscher Mehltau
Kirschen	Frostspanner	Bundzwiebeln	Thripse
Haselnüsse	Gallmilben	Schnittlauch	Zwiebelfliege
Pflaume	Pflaumenwickler	Frische Kräuter unter Glas (uG)	Falscher Mehltau
Erdbeeren	Erdbeermilbe	Frische Kräuter (uG)	Minierfliegen
		Gurke (uG)	Botrytis
		Kohlrabi (uG)	Falscher Mehltau
		Gemüsepaprika (uG)	Botrytis
		Gemüsepaprika (uG)	Stengelfäule
		Salate (uG)	Falscher Mehltau
		Salate (uG)	Rhizoctonia

Für einige der genannten Anwendungsgebiete stehen zugelassene Pflanzenschutzmittel zur Verfügung. Diese reichen jedoch für eine hinreichende Bekämpfung der Schadorganismen im Erwerbsanbau nicht aus. Zum Teil sind sie auch nur für den ökologischen Landbau geeignet.

99. Ist die Bundesregierung bereit, für dringend benötigte Pflanzenschutzmittel die Bestimmungen der Indikationszulassung für eine bestimmte Zeit auszusetzen, und wenn ja, welche Überlegungen gibt es?

Die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel können auch durch möglicherweise bestehende Wettbewerbsnachteile nicht gelockert werden, denn das in Deutschland vom Gesetzgeber vorgeschriebene hohe Schutzniveau für Mensch, Tier und den Naturhaushalt kann weder ausgesetzt noch partiell abgesenkt werden.

Gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Januar 2002 (Bundestagsdrucksache 14/8090) müssen Lösungswege auf dem vorsorgenden Verbraucherschutz basieren und innerhalb des bestehenden Regelwerkes liegen. Die Bundesregierung hält sich an diesen Beschluss.

100. Was unternimmt die Bunderegierung zur Lösung der so genannten Lückenindikation im Pflanzenschutzrecht?

Das Pflanzenschutzrecht sieht vielfältige Möglichkeiten zum Schließen von Lückenindikationen vor, die alle genutzt werden. Das geänderte Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ist seit dem 1. Juli 1998 in Kraft. Es enthält folgende neue Möglichkeiten zum Schließen von Lücken:

§ 18, § 18 a Verfahren zur Genehmigung der Anwendung eines bestimmten zugelassenen Pflanzenschutzmittels in zusätzlichen Anwendungsgebieten,

§ 18 b Verfahren zur Einzelfallgenehmigung der Anwendung eines bestimmten zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet durch die zuständige Landesbehörde (z. B. für kleine Kulturen mit regionaler Bedeutung, neue Kulturen),

§ 33 Aufgabe der BBA: „Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken“,

§ 34 Aufgabe der Länder: „Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken“.

Die BBA hat bisher für über 540 Anwendungsgebiete Genehmigungen nach § 18 PflSchG erteilt. Weitere werden demnächst erwartet.

Soweit diese Genehmigungen noch nicht erteilt werden konnten, weil die entsprechenden Höchstmengen noch nicht festgesetzt wurden, können im Vorgriff auf die Festsetzung der Höchstmengen in der Rückstands-Höchstmengenverordnung vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmegenehmigungen nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auch für die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel erteilt werden. Hiervon wird vielfältig Gebrauch gemacht.

Von der Möglichkeit der Einzelfallgenehmigungen nach § 18b PflSchG machen die Länder ebenfalls umfangreich Gebrauch.

101. Was unternimmt die Bundesregierung, um den Prozess der Harmonisierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf EU-Ebene zu beschleunigen?

Die Europäische Kommission hat am 25. Juli 2001 einen Bericht über die Beurteilung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Ratsdok. 11648/01) an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt. Darin weist sie u. a. auf problematische Punkte der Richtlinie 91/414/EWG hin, die bei künftigen Änderungen berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören

- Anwenderschutz,
- Abgrenzungsfragen Pflanzenschutzmittel – Biozid-Produkte,
- Parallelimporte,
- Datenschutz und -zugang,
- gentechnisch veränderte Organismen,
- Anhang VI (einheitliche Grundsätze für Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln),
- Gebühren.

Die von der Europäischen Kommission in Aussicht gestellten Änderungen der Richtlinie des Rates 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Richtlinie) werden grundsätzlich begrüßt.

Aus deutscher Sicht sollten aber zusätzlich weitere Änderungen erfolgen. Hierzu gehören

- die Einführung detaillierter Kriterien für die Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Richtlinie,
- die Streichung der Übergangsregelung für die Anwendung nationaler Vorschriften bei der Pflanzenschutzmittel-Zulassung.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, bis zum Jahresende einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG vorzulegen. Einem Vorschlag Deutschlands im Memorandum aus 2000 folgend, beabsichtigt die Europäische Kommission einen dreitägigen Workshop zur Fortentwicklung der Richtlinie vom 10. bis 12. Juli 2002 in Griechenland durchzuführen, an dem alle Akteure teilnehmen können. Die Bundesregierung wird sich aktiv an dem Workshop und den nachfolgenden Beratungen beteiligen und die deutschen Forderungen mit Nachdruck vertreten.

Die Einschätzung der Europäischen Kommission, dass der Fortschritt bei den abgeschlossenen Beurteilungen der Altwirkstoffe nicht so groß ist wie ursprünglich erwartet, wird von der Bundesregierung geteilt. Aus Sicht der Europäischen Kommission soll das Altwirkstoffprogramm nunmehr bis Ende 2008 endgültig abgeschlossen sein. Die Bundesregierung hat im Rat darauf gedrängt, dass dieser Zeitplan unbedingt eingehalten werden muss. Der Rat ist diesem Votum in seiner Entscheidung gefolgt.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Beratungen zum vorgelegten Bericht, wie auch schon in der Vergangenheit im Rahmen eines im Agrarrat vom November 2000 vorgelegten Memorandums, dafür eingesetzt, EU-weit ein hohes Schutzniveau der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt zu sichern und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen im Bereich des Pflanzenschutzes abzubauen.

Die Zulassungen für alle Pflanzenschutzmittel mit Altwirkstoffen, die nicht gegenüber der Europäischen Kommission notifiziert worden sind und für die keine Unterlagen vorgelegt werden, sind zum 25. Juli 2003 zu widerrufen. Nach dem Bericht der Europäischen Kommission sind dies zunächst 367 Wirkstoffe. Es wird jedoch damit gerechnet, dass die betroffenen Firmen trotz der Notifizierung nicht für alle Wirkstoffe ausreichende Unterlagen vorlegen werden, so dass weitere Altwirkstoffe hinzukommen können.

Durch diese Bereinigung werden EU-weit ca. 50 % der derzeit in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe vom Markt genommen werden. Deutschland wird hiervon auch betroffen sein, nach derzeitigem Stand jedoch nur mit ca. 20 Wirkstoffen (ca. 9 %), für die es in der Regel bereits jetzt Ersatzstoffe auf dem Markt gibt. Andere Mitgliedstaaten wie Frankreich, Spanien oder Italien

werden 20 % bis 30 % der Wirkstoffe in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verlieren.

Im Zusammenhang mit dem Widerruf der Zulassung für Pflanzenschutzmittel ist es wichtig, gleichzeitig auch bestehende Rückstands-Höchstmengen auf die Bestimmungsgrenze zu setzen. Die Europäische Kommission beabsichtigt, dies im Rahmen einer in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Verordnung zu tun. Dieser Weg wird von der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt.

Neben der Überprüfung der Altwirkstoffe ist es wichtig, dass die Pflanzenschutzmittel herstellende Industrie neue Wirkstoffe anmeldet, mit denen wichtige Pflanzenschutzprobleme gelöst werden können. Neben Wirkstoffen für die großen Kulturen in der Europäischen Union hat hier auch das Schließen von Lücken im Pflanzenschutz besonders in „kleinen“ Kulturen eine besondere Bedeutung.

102. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer effektiven Bekämpfung des Feuerbrandes zum Erhalt der Streuobstwiesen, und wenn ja, wird man rechtzeitig für die nächste Vegetationsperiode das Pflanzenschutzmittel Plantomycin zulassen?

Streuobstwiesen sind ökologisch wertvolle Elemente der Kulturlandschaft, die außerdem einen hohen Erholungswert für die Bevölkerung im ländlichen Raum besitzen. Birnen, Quitten und Äpfel werden vom Erreger des Feuerbrandes, dem Bakterium Erwinia amylovora, befallen.

Eine Anwendung antibiotikahaltiger Pflanzenschutzmittel an Bäumen in Streuobstwiesen war in Deutschland bisher nicht gestattet. Die BBA hat dies auch für die Zukunft nicht vorgesehen. Zur Bekämpfung sollten z. B. übliche Schnittmaßnahmen und Berücksichtigung feuerbrandresistenter Sorten bei Nach- und Neupflanzungen vorrangig genutzt werden.

Die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Plantomycin (Wirkstoff Streptomycin) ruht, da derzeit nicht sichergestellt ist, dass die geltende Höchstmenge für diesen Wirkstoff in Honig eingehalten werden kann.

103. Was unternimmt die Bunderegierung vor dem Hintergrund, dass viele EU-Mitgliedstaaten eine größere Fischereiflotte als die ihnen zugeteilte Fangquote haben, und Deutschland hingegen mit seiner Flotte nicht in der Lage ist, den größten Teil seiner zugeteilten Quote auszuschöpfen?

Die Grundsätze für die Fischereipolitik in der Europäischen Union werden durch den Fischereirat auf Vorschlag der Europäischen Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt. Die Bundesregierung wird sich daher mit ihrem ganzen politischen Einfluss innerhalb der Europäischen Union dafür einsetzen, dass angesichts der immer weiter zurückgehenden Nutzfischbestände die Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit und der Schutz der marinen Ökosysteme uneingeschränkt in den Vordergrund der politischen Entscheidungen des Fischereirats gerückt werden. Dazu gehört neben anderen bestandsaufbauenden und bestandserhaltenden Maßnahmen auch eine Reduzierung des Fischereiaufwands durch einen dauerhaften Kapazitätsabbau der Fischereiflotten in der Europäischen Union.

Die Nutzung der Quoten ist von unterschiedlichsten Parametern abhängig. So sind das Bestandsaufkommen, die Entfernung zum Fanggebiet, die Einsatzmöglichkeiten des Fahrzeugs, die aktuellen Witterungsbedingungen und ganz besonders der zu erzielende Erlös von entscheidender Bedeutung. Die Quotenausschöpfung nimmt deshalb mit zunehmender Entfernung und abnehmender wirtschaftlicher Attraktivität der Fischart ab. In Jahren mit sehr gutem Bestandsaufkommen sind bei den lukrativen Beständen, wie z. B. bei Seelachs, Scholle,

Seezunge und Ostseedorsch, und guten sonstigen Rahmenbedingungen die deutschen Quoten i. d. R. vollständig genutzt worden.

Eine Ausnahme macht der Ostseehering, dessen Quote nur unterdurchschnittlich ausgefischt wird. Dies liegt jedoch nicht an den fehlenden Fangkapazitäten. Grund dafür ist vielmehr die abnehmende Filetqualität außerhalb der Heringssaison im Frühjahr und die dadurch nicht zu erzielenden kostendeckenden Erlöse. Ein weiterer Grund ist, dass auf Wunsch der betroffenen Küstenländer Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein der Herings- und Sprottenfang nur mit Fahrzeugen bis zu einer Motorleistung von maximal 588 kW erlaubt ist. Damit sind die großen unter deutscher Flagge fahrenden Spezialfahrzeuge für den Schwarmfischfang von der Heringsfischerei in der Ostsee ausgeschlossen.

104. Was unternimmt die Bunderegierung zur Erneuerung der deutschen Kutter- und Küstenflotte, deren durchschnittliches Alter 35 Jahre beträgt?

105. Was unternimmt die Bunderegierung, um den Bestand der gegenwärtigen Fischereiflotte, die in den letzten Jahren erheblich geschrumpft ist, zu sichern?

Die Fragen 104 und 105 werden zusammen beantwortet.

Im Rahmen des gemeinschaftlichen Fischereirechts sind die Hilfen für die Fischerei in den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BMVEL) und in den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei (KRS-BMVEL) geregelt. Diese Richtlinien des BMVEL schöpfen den beihilferechtlichen Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor weitgehend aus. Weitere Hilfen sind dementsprechend im Bundeshaushalt nicht veranschlagt.

Insgesamt stehen im Bundeshaushalt 2002 für Hilfen an die Fischerei Mittel in Höhe von 8,25 Mio. Euro zur Verfügung. Davon sind für Investitionen (Neubauten, Ankäufe und Modernisierungen) 4,45 Mio. Euro und für Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung (endgültige Stilllegung und zeitweise Aufgabe der Fischereitätigkeit zum Schutz der aquatischen Ressourcen) 3,80 Mio. Euro vorgesehen.

Unbestreitbar ist die deutsche Kutterflotte mit einem Durchschnittsalter von mehr als 30 Jahren überaltert. Jedoch sind in der Vergangenheit viele Kutter durch umfangreiche Modernisierungen fast vollständig erneuert worden. Deshalb sagt das Alter eines Fischereifahrzeugs häufig nichts über dessen technischen Zustand aus. Mit ein Grund für das relativ hohe Durchschnittsalter ist die vielfache Beschränkung auf Maßnahmen zur Modernisierung und den Kauf gebrauchter Fahrzeuge, da Neubauten kaum noch finanzierbar sind.

106. Wie wird künftig sichergestellt, dass die Küsten- und Kutterfischerei in der Nord- und Ostsee im Hinblick auf weitere Errichtungen von Windparks, Ölplattformen, Walschutzgebieten und sonstigen Schutzzonen noch möglich ist?

Die Bundesregierung wird auch zukünftig darauf achten, dass bei der Genehmigung von Anlagen auf See im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands (AWZ) die Belange konkurrierender Nutzungen, wie z. B. die der Fischerei, berücksichtigt werden. Beispielhaft dafür ist der Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur „Strategie der Bundesregierung zur Windenergienutzung auf See“, in dem dieses besondere

Anliegen der Bundesregierung unter Beteiligung aller betroffenen Ressorts erfolgreich umgesetzt worden ist.

Hinsichtlich der Errichtung solcher Anlagen im Küstenmeer geht die Bundesregierung davon aus, dass auch die für diesen Bereich zuständigen Küstenländer in gleicher Weise verfahren.

Der Bundesregierung ist es ein besonderes Anliegen, dass der Schutz der Kleinwale in der Nord- und Ostsee im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik stärker Beachtung findet. Neben der Verbesserung der Selektivität der Fangtechniken und Fanggeräte – z. B. durch Scheuchvorrichtungen – sind besondere Schutzgebiete für Meeressäuger, insbesondere Kleinwale, einzurichten. Bislang gibt es ein Kleinwal-Schutzgebiet vor Sylt, in dem die Fischerei weiterhin ausgeübt werden darf. Lediglich die Verwendung von Stellnetzen wurde untersagt. Auch in den übrigen Schutzgebieten ist die Fischerei nicht grundsätzlich verboten, sie muss nur mit den durch die Ausweisung der Gebiete angestrebten Zielen im Einklang stehen.

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes ist der Bund gemäß § 38 BNatSchG dazu verpflichtet, Schutzgebiete zur Umsetzung der EU-Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie auch in der AWZ auszuweisen. Im Zuge der Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind mögliche Beschränkungen der Fischerei nur in Übereinstimmung mit EG-Fischereirecht und nach Maßgabe des Seefischereigesetzes zulässig.

107. Ist eine Novelle des Marktstrukturgesetzes geplant und welche Änderungen sollen vorgenommen werden?

Das Marktstrukturgesetz verfolgt das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu stärken und zu einer Verbesserung der Einkommen der in der Landwirtschaft Tätigen beizutragen. Es hat sich allerdings in der Praxis als schwierig erwiesen, diese Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes in vollem Umfang zu erreichen. So haben sich Organisationsgrad und Organisationsintensität in den einzelnen Warenbereichen, Regionen und Ländern unterschiedlich entwickelt. Auch ist die Konzentration in den nachgelagerten Stufen deutlich schneller vorangeschritten als in der Landwirtschaft. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung, das Marktstrukturgesetz zu novellieren. Die konzeptionellen Vorarbeiten hierzu sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

108. Ist eine Novelle des Absatzfondsgesetzes geplant und welche Änderungen sollen vorgenommen werden?

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben einen Gesetzentwurf zur Änderung des Absatzfondsgesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht. Ziel und Regelungsinhalt dieses Gesetzentwurfs sind in der Bundestagsdrucksache 14/8585 beschrieben.

II. Internationale und Gemeinsame Agrarpolitik

109. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung bei der Halbzeitbewertung der Agenda 2000?

Wie ist insbesondere ihre Position,

a) zur zeitlichen Degression der Direktzahlungen,

b) zur Entkoppelung der Direktzahlungen von der Produktion (Grünlandprämie),

c) zur obligatorischen Modulation und

d) zu den einzelnen Marktordnungen?

110. Beabsichtigt sie, während der Laufzeit der Agenda 2000-Beschlüsse weiter auf EU-Ebene für eine Umschichtung der Finanzmittel aus der 1. in die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) einzutreten, und wenn ja, in welcher Form soll dies umgesetzt werden?

115. Welche Position hat die Bundesregierung zur Ausgestaltung der GAP der EU für die Zeit nach dem Auslaufen der Agenda 2000-Beschlüsse?

Wie ist ihre Position insbesondere

a) zu den einzelnen Marktordnungen,

b) zu den Direktzahlungen und

c) zur nationalen Kofinanzierung?

Die Fragen 109, 110 und 115 werden zusammen beantwortet.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die anstehende Halbzeitbewertung zum Anlass genommen werden, eine grundlegende Neuausrichtung der EU-Agrarpolitik an veränderte Rahmenbedingungen einzuleiten, die in eine umfassende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) mündet und möglichst viele Marktordnungen einbezieht. Damit werden im Rahmen der Halbzeitbewertung auch wichtige Weichen für die Zeit nach dem Auslaufen der Agenda 2000-Beschlüsse gestellt. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die GAP stärker an den Interessen der Verbraucher und damit zunehmend am Markt zu orientieren. Die landwirtschaftliche Produktion soll sich stärker an den Prinzipien der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit ausrichten.

Die Bundesregierung tritt für eine schrittweise Rückführung der produktionsgekoppelten „klassischen Instrumente“ der GAP ein. Bezogen auf wichtige Marktordnungen, bei denen aufgrund der Agenda-Beschlüsse bereits konkrete Überprüfungsaufträge vorliegen, werden aus Sicht der Bundesregierung folgende Anpassungen für erforderlich gehalten:

– Bei Getreide sollte die Intervention insgesamt auf die Funktion eines Sicherheitsnetzes zurückgeführt werden. Programme zur ländlichen Entwicklung können dazu beitragen, besondere Härten auf regionaler Ebene zu kompensieren und eventuellen strukturellen Problemen entgegenzuwirken. Mittelfristig sollten die Getreideintervention und die obligatorische Flächenstilllegung gänzlich abgeschafft werden.

– Bei Rindfleisch sollte daran festgehalten werden, die obligatorische Rindfleischintervention – wie beschlossen – ab dem 1. Juli 2002 abzuschaffen.

– Die Milchquotenregelung wird entsprechend dem Beschluss der Staats- und Regierungschefs vom März 1999 überprüft. Bei dieser Diskussion sind aus Sicht der Bundesregierung umweltpolitische Belange sowie die Existenzsicherung bäuerlicher Betriebe zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus für eine Weiterentwicklung des Prämiensystems durch Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion ein. Als Schritte auf diesem Weg sollten bereits im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Anbau von Ackerfutter (z. B. Kleegras, Futterleguminosen) in die Prämienregelung für Ackerkulturen einbezogen und Teile der produktions-

gebundenen Tierprämien im Rahmen einer haushaltsneutralen Lösung in eine Grünlandprämie umgewandelt werden. Eine solche Systemumstellung trägt auch zur Förderung einer extensiven Produktion und zur Sicherung der ökologisch wertvollen Grünlandstandorte bei. Langfristig soll das Prämiensystem zu einer einheitlichen Flächenprämie als Entgelt für die Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft mit Bindung an spezifische ökologische und sozioökonomische Kriterien umgestaltet werden.

Um Verschiebungen von Prämienvolumen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und damit einhergehende Einkommensumverteilungen zu vermeiden, sollte das in den Plafonds vorgesehene Mittelvolumen je Mitgliedstaat an produktionsgebundenen Tierprämien (Rindfleisch, Milch) teilweise auf die einzubeziehenden Grünlandflächen je Mitgliedstaat umgelegt werden.

Eine Unterstützung der Landwirtschaft mit öffentlichen Mitteln wird durch die Gesellschaft vor allem dann akzeptiert, wenn damit erkennbare Gegenleistungen verbunden sind. Deshalb ist die finanzielle Ausstattung der 2. Säule der Agrarpolitik durch Umwidmung von Mitteln aus der 1. in die 2. Säule deutlich zu verbessern. Gleichzeitig ist das Spektrum möglicher Fördermaßnahmen deutlich auszuweiten, z. B. um Maßnahmen des Tierschutzes und der Schaffung alternativer Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum.

Darum sollte gemeinschaftsweit und einheitlich für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden, dass alle Direktzahlungen im Marktbereich (1. Säule) im Zeitablauf gekürzt (Degression) und ein Teil der freigesetzten Mittel in die 2. Säule umgeschichtet werden (obligatorische Modulation). Dafür setzt sich die Bundesregierung bereits im Rahmen der Halbzeitbewertung ein.

Die umgeschichteten EU-Mittel sollten im jeweiligen Mitgliedstaat wiederverwendet und national kofinanziert werden, ohne dass eine Ausweitung des Ausgabenvolumens für den Agrarbereich erfolgt. An der nationalen Kofinanzierung sollte auch deswegen festgehalten werden, weil sie in den Mitgliedstaaten den verantwortungsvollen Umgang mit EU-Finanzmitteln für Maßnahmen und Programme im ländlichen Raum erhöht.

111. In welcher Höhe fallen insgesamt sowie einzeln nach Ländern pro Jahr zusätzliche Kosten an, wenn die Länder der sog. Luxemburg-Gruppe bereits ab 2004 beitreten und für sie uneingeschränkt die Agenda 2000-Beschlüsse gelten?

112. Wie hoch sind alleine die Direktzahlungen im Falle des Beitritts ab 2004 insgesamt sowie einzeln nach Beitrittsländern?

113. Wie hoch ist der von Deutschland zu tragende EU-Anteil im Falle eines Beitritts ab 2004?

Die Fragen 111, 112 und 113 werden zusammen beantwortet.

Derzeit wird der Beitritt von 10 Staaten im Jahr 2004 angestrebt. Dies sind neben den Ländern der Luxemburg-Gruppe auch Litauen, Lettland, die Slowakei und Malta. Die Europäische Kommission hat Ende Januar 2002 ihre Vorstellungen für den Beitritt mitgeteilt und finanziell bewertet.

Dabei hat sie die finanziellen Auswirkungen nur für alle 10 Länder zusammen und nur für die Jahre 2004 bis 2006, also bis zum Ende der laufenden Finanzplanungsperiode, ausgewiesen. Sie geht dabei von einem „phasing in“ der Direktzahlungen über 10 Jahre aus. In den Jahren 2005 und 2006 sollen 25 % bzw. 30 % des EU-15-Niveaus ausgezahlt werden. Im Einzelnen schätzt die Kommission

für den Bereich Landwirtschaft (entspricht Geltungsbereich des EAGFL-Garantie) folgende Ausgaben (in Mio. Euro, in Preisen von 1999; Verpflichtungsermächtigungen):

	2004	2005	2006
Agrarmarktausgaben (einschl. Veterinär)	516	749	734
Direktzahlungen	0	1.173	1.418
Ländliche Entwicklung	1.532	1.674	1.781
Gesamtausgaben im Bereich „EAGFL-Garantie“	2.048	3.596	3.933

In den Agenda-2000-Beschlüssen sowie in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2000 bis 2006 wurden keine Mittel für landwirtschaftliche Direktzahlungen in den Beitrittsländern eingeplant.

Der deutsche Finanzierungsanteil am EU-Gesamthaushalt dürfte nach der Erweiterung bei rd. 23 % liegen.

114. Sind im Falle eines Beitritts vor Ablauf der Agenda 2000-Beschlüsse für den Bereich Landwirtschaft Übergangsvorschriften vorgesehen?

Wenn ja, welche und wie sollen sie im EU-Binnenmarkt kontrolliert werden?

Für die Bundesregierung besitzen die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes und die Schaffung der für seine Durchführung erforderlichen Verwaltungsstrukturen und -verfahren in allen Beitrittsländern oberste Priorität bei den Beitrittsverhandlungen im Kapitel Landwirtschaft.

Übergangsregelungen sollten daher hinsichtlich Umfang und Dauer genau abgegrenzte Ausnahmen darstellen.

Die Beitrittsverhandlungen im Kapitel Landwirtschaft sind noch nicht abgeschlossen. Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand wurden mit Ungarn und Slowenien Übergangsregelungen im Veterinär- und Tierschutzbereich vereinbart.

Mit Ungarn wurde im Veterinärbereich für eine begrenzte Anzahl von Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben eine Übergangsregelung bis Ende 2006 vereinbart. Für jeden der betroffenen Betriebe wurde ein verbindlicher Umstrukturierungsplan vorgelegt, in dem die stufenweise Behebung der einzelnen abzustellenden baulichen Mängel detailliert festgelegt ist. Ungarn hat sich verpflichtet, der Kommission jährlich über die erzielten Fortschritte zu berichten. Lebensmittel aus den genannten Übergangsbetrieben, die nur auf dem nationalen Markt des jeweiligen Beitrittslandes vermarktet werden dürfen, werden besonders gekennzeichnet. Im gemeinsamen EU-Binnenmarkt obliegt die Kontrolle gemäß dem Ursprungslandprinzip den Veterinärbehörden der Beitrittsländer. In begründeten Verdachtsfällen sind auch Kontrollen während des Transports oder im Bestimmungsbetrieb möglich.

Mit Ungarn und Slowenien wurden im Bereich des Tierschutzes für Legehennen Übergangsregelungen bis Ende 2009 vereinbart. Während dieser Zeit werden in einer begrenzten Anzahl bestehender Betriebe geringe technische Abweichungen hinsichtlich untergeordneter baulicher Merkmale toleriert.

116. Mit welcher Position geht die Bundesregierung für den Bereich Landwirtschaft in die begonnene WTO-Runde?

Für die Fortsetzungsverhandlungen zum WTO-Agrarabkommen hat sich der EU-Agrarministerrat im November 2000 einstimmig auf einen Gesamtvorschlag der Europäischen Union geeinigt, der einer weiteren Liberalisierung unter Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung aufgeschlossen gegenübersteht. Der Vorschlag basiert auf den Beschlüssen der Agenda 2000 und verfolgt im Kern folgende Linien:

– Bereitschaft der EU über eine weitere Verbesserung des Marktzugangs sowie die Verringerung der Exportsubventionen und der handelsverzerrenden Stützungsmaßnahmen („amber box“) zu verhandeln;
– Beibehaltung des Prinzips der „blue box“, worunter die Flächen- und Tierprämien der EU fallen, und der „green box“. Besondere Bedeutung hat dabei die weitere Entwicklung der „green box“. Details unterliegen späteren Verhandlungen;
– Verbesserung des Verbraucherschutzes durch eine Stärkung des Vorsorgeprinzips im Bereich der Lebensmittelsicherheit und durch verlässliche Kennzeichnungsregelungen;
– Internationale Absicherung der europäischen Verbraucherschutz-, Tierschutz-, Sozial- und Umweltstandards, Erhalt des „Europäischen Modells“ einer multifunktionalen und flächendeckenden Landwirtschaft und besondere Berücksichtigung der Belange der Entwicklungsländer (Betonung der Kohärenz).

Der EU-Gesamtvorschlag wird von der Bundesregierung mitgetragen und lässt Deutschland den erforderlichen Spielraum für die Neuorientierung der Verbraucher- und Agrarpolitik.

117. Welche Auswirkungen wären bei der Durchsetzung dieser Position nach einem Abschluss der laufenden WTO-Runde für die GAP und deutsche Landwirtschaft zu erwarten?

Der EU-Gesamtvorschlag für die laufende WTO-Runde basiert auf den geltenden Beschlüssen zur Agenda 2000. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Verhandlungen über ein neues Agrarübereinkommen im Rahmen der WTO einer der Faktoren sind, die weitere Anpassungen der EU-Agrarpolitik erforderlich machen. Die Chancen, die sich bei Durchsetzung des EU-Gesamtvorschlages für einen verstärkten Qualitätswettbewerb ergeben, können von der deutschen Landwirtschaft genutzt werden. Dazu tritt die Bundesregierung für eine umfassende Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik ein, die sich an den Interessen der Verbraucher – und damit am Markt – und an den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert (vgl. auch Antwort zu Frage 116).

Gegenwärtig sind jedoch der Ausgang der neuen WTO-Verhandlungsrunde, die nach den Beschlüssen der 4. WTO-Ministerkonferenz in Doha bis zum 1. Januar 2005 abgeschlossen sein soll, und der dadurch ggf. entstehende Anpassungsbedarf für die GAP nicht absehbar.

Anlage 1

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
Abruf der GAK-Bundesmittel in den Jahren 1999 bis 2001
– Beträge in Mio. DM –

Land	1999		2000		2001	
	Ansatz nach Rahmenplan (Soll)	**Abruf durch Länder** (Ist)	**Ansatz nach Rahmenplan** (Soll)	**Abruf durch Länder** (Ist)	**Ansatz nach Rahmenplan** (Soll)	**Abruf durch Länder** (Ist)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SH	98,189	89,974	102,251	85,289	94,507	77,051
HH	17,357	17,001	18,075	25,075	17,392	21,888
NI	235,395	230,616	245,132	240,919	229,389	232,418
HB	4,986	2,888	5,192	1,898	2,725	0,697
NW	107,293	105,113	111,731	111,013	106,790	104,112
HE	73,696	70,548	76,744	60,429	71,923	66,415
RP	85,835	83,963	89,385	84,440	83,616	78,134
BW [1]	159,748	157,489	166,355	166,276	156,941	176,130
BY [1]	300,422	304,322	312,848	313,522	292,780	293,345
SL	10,839	10,303	11,288	10,562	10,569	8,753
BB	157,755	164,834	143,847	153,721	134,163	141,612
MV	144,419	141,481	131,687	130,766	122,729	119,272
SN	104,473	102,353	95,262	95,262	89,179	79,049
ST	108,037	105,634	98,512	91,238	91,849	90,945
TH	98,880	96,249	90,163	88,298	84,200	79,479
BE	1,676	0,289	1,529	0,367	1,248	0,097
Insgesamt	1.709,000	1.683,057	1.700,000	1.659,075	1.590,000	1.569,397
in Mill. Euro	873,798	860,533	869,196	848,271	812,954	802,420

Hinweise: gem. PLANAK-Beschluss werden jährlich 10 Mio. DM durch anteiligen Vorwegabzug vom Soll-Ansatz bei allen Ländern zugunsten von Brandenburg zur Beseitigung von Schäden des Oderhochwassers umverteilt. Durch Umschichtungen von nicht in Anspruch genommenen Bundesmitteln zugunsten von Ländern mit Mehrbedarf können die Ist-Ausgaben größer als die ursprünglichen Soll-Ansätze sein.

[1] Ist-Ausgaben einschließlich Sondermittel zur Beseitigung von Schäden des Pfingsthochwassers in 1999 und des Orkans „Lothar“ in 2000 bis 2002.

Anlage 2

Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Haushaltsjahr 1999 – in Millionen DM –

Land	Mittel insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen					Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landbewirtschaftung			Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Gesamt	darunter: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	darunter: Flurbereinigung, Landtausch, Wegebau	darunter: Dorferneuerung	darunter: Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Gesamt	darunter: Einzelbetriebliche Investitionsförderung	darunter: Marktstrukturverbesserung	Gesamt	darunter: Ausgleichszulage	darunter: Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung			
	Ist-Ausgaben			von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf													
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
SH	140,587	89,974	50,613	31,019	0,975	4,852	12,450	12,742	31,958	30,090	1,868	6,978	2,913	4,065	8,485	3,757	58,390
HH	24,752	17,001	7,751	0,168	0,110	0,000	0,000	0,058	2,473	2,473	0,000	0,523	0,000	0,523	0,000	0,089	21,500
NI	363,334	230,616	132,718	106,959	0,651	47,381	27,664	31,263	87,570	73,689	13,881	8,344	0,000	8,344	28,179	6,125	126,158
HB	4,508	2,888	1,620	1,618	0,018	0,000	0,000	1,600	1,448	0,197	1,251	0,883	0,671	0,212	0,559	0,000	0,000
NW	175,188	105,113	70,075	84,900	0,579	18,164	18,617	47,540	41,427	35,622	5,805	40,400	20,395	20,005	6,091	2,371	0,000
HE	97,795	70,548	27,247	21,679	0,193	10,736	10,750	0,000	28,350	26,466	1,884	37,864	37,864	0,000	7,299	2,603	0,000
RP	139,938	83,963	55,975	54,373	0,546	21,998	8,967	22,862	31,950	30,550	1,400	38,266	38,266	0,000	13,260	2,089	0,000
BW	262,482	157,489	104,993	78,330	0,000	44,860	0,000	33,470	72,628	66,531	6,097	96,210	96,210	0,000	7,978	7,336	0,000
BY	507,203	304,322	202,881	91,406	0,280	52,522	0,000	38,604	132,749	132,749	0,000	281,679	281,679	0,000	0,000	1,369	0,000
SL	17,173	10,303	6,870	5,343	0,077	2,641	0,881	1,745	3,346	3,273	0,073	7,915	2,878	5,038	0,308	0,261	0,000
BB	274,718	164,834	109,884	134,079	1,874	17,210	52,564	62,431	64,664	59,909	4,755	50,057	50,057	0,000	15,419	10,499	0,000
MV	230,670	141,481	89,189	59,004	0,000	1,730	19,910	37,364	59,614	54,734	4,880	62,540	46,756	15,784	6,890	11,831	30,791
SN	170,588	102,353	68,235	70,318	1,141	18,087	41,449	9,641	50,900	45,565	5,335	31,204	31,204	0,000	8,681	9,485	0,000
ST	176,057	105,634	70,423	86,128	0,311	8,010	55,557	22,250	35,566	31,943	3,623	35,028	10,500	24,528	9,064	10,268	0,000
TH	160,414	96,249	64,165	52,721	1,509	7,834	23,507	19,871	49,101	35,965	13,136	45,735	45,735	0,000	5,302	7,555	0,000
BE	0,482	0,289	0,193	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,153	0,153	0,000	0,325	0,325	0,000	0,000	0,004	0,000
Insgesamt	2.745,889	1.683,057	1.062,832	878,045	8,264	256,025	272,316	341,441	693,897	629,909	63,988	743,951	665,452	78,499	117,515	75,642	236,839
in Mill. Euro	1.403,950	860,533	543,417	448,937	4,225	130,903	139,233	174,576	354,784	322,067	32,717	380,376	340,240	40,136	60,084	38,675	121,094

Anlage 3

Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Haushaltsjahr 2000 – in Millionen DM –

Land	Mittel insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen: Gesamt	darunter: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	darunter: Flurbereinigung, Landtausch, Wegebau	darunter: Dorferneuerung	darunter: Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen: Gesamt	darunter: Einzelbetriebliche Investitionsförderung	darunter: Marktstrukturverbesserung	Nachhaltige Landbewirtschaftung: Gesamt	darunter: Ausgleichszulage	darunter: Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
	Ist-Ausgaben			von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf													
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
SH	131,174	85,289	45,885	23,781	1,528	4,170	10,085	7,998	29,530	27,428	2,102	3,665	1,740	1,925	5,992	2,353	65,853
HH	36,299	25,075	11,224	0,137	0,077	0,000	0,000	0,060	2,680	2,155	0,525	0,520	0,000	0,520	0,000	0,022	32,940
NI	370,369	240,919	129,450	118,212	0,973	45,952	21,957	49,330	31,995	25,965	6,030	8,990	0,000	8,990	19,058	5,137	186,977
HB	3,163	1,898	1,265	0,030	0,000	0,000	0,000	0,030	2,604	0,212	2,392	0,362	0,257	0,105	0,167	0,000	0,000
NW	185,022	111,013	74,009	97,284	0,562	15,692	13,295	67,735	33,408	27,170	6,238	33,448	20,188	13,260	12,315	8,567	0,000
HE	100,716	60,429	40,287	41,303	0,038	10,180	10,048	21,037	24,849	23,762	1,087	27,737	18,522	9,215	4,240	2,587	0,000
RP	140,735	84,440	56,295	71,696	0,545	25,372	11,177	34,602	35,539	30,717	4,822	19,733	19,733	0,000	11,417	2,350	0,000
BW	277,127	166,276	110,851	82,460	0,000	49,240	7,020	26,200	84,730	73,808	10,922	77,747	77,747	0,000	23,727	8,463	0,000
BY	522,534	313,522	209,012	130,333	0,317	105,998	0,000	24,018	281,988	281,988	0,000	106,920	106,920	0,000	1,123	2,170	0,000
SL	17,603	10,562	7,041	6,121	0,038	2,983	2,175	0,925	3,142	2,545	0,597	7,740	2,530	5,210	0,567	0,033	0,000
BB	256,202	153,721	102,481	132,792	1,460	14,730	50,000	66,602	51,440	49,650	1,790	50,700	50,700	0,000	14,100	7,170	0,000
MV	212,726	130,766	81,960	73,612	0,000	19,375	28,122	26,115	52,444	43,932	8,512	37,055	33,240	3,815	8,693	9,623	31,299
SN	158,768	95,262	63,506	62,358	0,638	30,578	28,595	2,547	52,387	47,077	5,310	27,910	27,910	0,000	7,128	8,985	0,000
ST	152,062	91,238	60,824	62,374	0,500	13,527	28,792	19,555	33,793	26,350	7,443	38,400	12,900	25,500	9,500	7,995	0,000
TH	147,166	88,298	58,868	58,881	1,197	9,242	32,902	15,540	39,313	33,480	5,833	35,757	35,757	0,000	7,445	5,770	0,000
BE	0,611	0,367	0,244	0,110	0,000	0,000	0,040	0,070	0,132	0,132	0,000	0,369	0,282	0,087	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	2.712,277	1.659,075	1.053,202	961,483	7,873	347,039	244,208	362,363	759,974	696,371	63,603	477,053	408,426	68,627	125,472	71,225	317,069
in Mill. Euro	1.386,765	848,271	538,494	491,598	4,025	177,438	124,862	185,273	388,569	356,049	32,520	243,913	208,825	35,088	64,153	36,417	162,115

Anlage 4

Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Haushaltsjahr 2001 – in Millionen DM –

Land	Mittel insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen: Gesamt	darunter: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	darunter: Flurbereinigung, Landtausch, Wegebau	darunter: Dorferneuerung	darunter: Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen: Gesamt	darunter: Einzelbetriebliche Investitionsförderung	darunter: Marktstrukturverbesserung	Nachhaltige Landbewirtschaftung: Gesamt	darunter: Ausgleichszulage	darunter: Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
	Ist-Ausgaben			von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf													
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
SH	118,983	77,051	41,932	23,547	0,710	4,853	11,840	6,144	26,830	22,513	4,317	3,701	1,711	1,990	5,740	2,563	56,601
HH	31,602	21,888	9,714	0,061	0,000	0,000	0,000	0,061	1,992	1,846	0,145	0,256	0,000	0,256	0,000	0,024	29,270
NI	364,715	232,418	132,297	130,189	0,932	61,363	20,995	46,899	67,489	59,631	7,858	7,386	0,000	7,386	18,781	4,979	135,891
HB	1,162	0,697	0,465	0,152	0,047	0,049	0,026	0,030	0,654	0,227	0,427	0,355	0,252	0,103	0,001	0,000	0,000
NW	173,519	104,112	69,408	86,695	0,414	14,566	14,757	56,958	38,939	22,195	16,744	36,134	20,868	15,266	9,558	2,194	0,000
HE	110,690	66,415	44,276	41,291	0,095	9,056	7,852	24,288	25,101	20,493	4,608	38,744	30,478	8,266	2,981	2,574	0,000
RP	130,222	78,134	52,088	63,566	0,159	19,183	11,352	32,872	31,767	23,168	8,599	20,354	20,354	0,000	12,043	2,492	0,000
BW	293,549	176,130	117,420	70,250	0,000	47,550	0,000	22,700	95,084	86,284	8,800	79,676	79,676	0,000	42,339	6,200	0,000
BY	488,908	293,345	195,563	143,927	0,372	88,074	29,033	26,448	233,383	229,129	4,254	107,140	107,140	0,000	4,243	0,215	0,000
SL	14,589	8,753	5,836	6,961	0,296	4,107	1,515	1,043	2,070	1,257	0,813	5,236	2,362	2,874	0,274	0,048	0,000
BB	236,021	141,612	94,409	107,902	0,603	14,700	15,667	76,932	47,241	45,239	2,002	60,525	51,025	9,500	14,693	5,660	0,000
MV	192,826	119,272	73,554	68,168	0,000	26,257	15,483	26,428	42,011	29,641	12,370	36,288	34,376	1,912	5,398	5,197	35,764
SN	131,749	79,049	52,699	47,971	0,755	32,126	12,300	2,790	33,432	27,808	5,624	41,187	41,187	0,000	2,633	6,526	0,000
ST	151,575	90,945	60,630	74,203	0,911	21,002	37,291	14,999	26,516	24,423	2,093	35,750	9,250	26,500	9,819	5,287	0,000
TH	132,464	79,479	52,985	59,028	1,500	11,051	26,360	20,117	26,236	22,042	4,194	35,731	35,731	0,000	6,915	4,554	0,000
BE	0,162	0,097	0,065	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,020	0,020	0,000	0,142	0,081	0,061	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	2.572,737	1.569,397	1.003,340	923,911	6,793	353,936	204,471	358,711	698,765	615,916	82,850	508,604	434,490	74,115	135,419	48,513	257,527
in Mill. Euro	1.315,420	802,420	513,000	472,388	3,473	180,965	104,544	183,406	357,273	314,913	42,360	260,045	222,151	37,894	69,239	24,804	131,671

Anlage 5

BSE-Folgekosten für die laufende Entsorgung/Beseitigung von Schlachtabfällen und gefallenen Tieren einschließlich Risikomaterial

	Schlachtabfälle			
	2001		2002	
Bundesländer	Gesamtkosten	davon Finanzierung aus dem Landes-HH.	Gesamtkosten	davon Finanzierung aus dem Landes-HH.
Baden-Württemberg	49.300.000 DM *(25.206.690 €)*	19.000.000 DM *(9.714.546 €)*	30.000.000 €	0
Bayern	76.000.000 DM *(38.858.183 €)*	9.000.000 DM *(4.601.627 €)*	38.000.000 €	6.500.000 €
Berlin	845.000 DM *(432.042 €)*	225.000 DM *(115.041 €)*	430.000 €	115.000 €
Brandenburg	5.379.000 DM *(2.750.239 €)*	0	2.750.000 €	0
Bremen	1.300.000 DM *(664.680 €)*	0	660.000 €	0
Hamburg	268.946 DM *(137.510 €)*	0	177.500 €	0
Hessen	7.400.000 DM *(3.783.560 €)*	0	3.500.000 €	0
Mecklenburg-Vorpom.	12.400.000 DM *(6.340.020 €)*	0	5.400.000 €	0
Niedersachsen	40.900.000 DM *(20.911.837 €)*	0	20.911.837 €	0
Nordrhein-Westfalen	40.000.000 DM *(20.451.675 €)*	0	20.000.000 €	0
Rheinland-Pfalz	(können vom Land nicht beziffert werden)	(8.500.000 DM) *(4.345.981 €)*	(können vom Land nicht beziffert werden)	(keine Angaben)
Saarland	2.241.380 DM *(1.146.000 €)*	0	1.146.000 €	100.000 €
Sachsen	2.580.000 DM *(1.319.133 €)*	1.092.600 DM *(558.638 €)*	1.320.000 €	558.638 €
Sachsen-Anhalt	11.000.000 DM *(5.624.211 €)*	0	5.500.000 €	0
Schleswig-Holstein	17.600.000 DM *(8.998.737 €)*	0	8.998.737 €	0
Thüringen	47.600.000 DM *(24.337.494 €)*	0	25.000.000 €	0
GESAMT	**314.814.326 DM *(160.962.011 €)***	**37.817.600 DM *(19.335.833 €)***	**163.794.074 €**	**7.273.638 €**

Anlage 6

BSE-Folgekosten für die laufende Entsorgung/Beseitigung von Schlachtabfällen und gefallenen Tieren einschließlich Risikomaterial

	Gefallene Tiere			
	2001		2002	
Bundesländer	Gesamtkosten	davon Finanzierung aus dem Landes-HH.	Gesamtkosten	davon Finanzierung aus dem Landes-HH.
Baden-Württemberg	18.900.000 DM *(9.663.417 €)*	0	9.650.000 €	5.000.000 €
Bayern	26.500.000 DM *(13.549.235 €)*	ca. 11.000.000 DM *(5.624.211 €)*	13.500.000 €	5.500.000 €
Berlin	680.000 DM *(347.678 €)*	280.000 DM *(143.162 €)*	345.000 €	140.000 €
Brandenburg	17.664.000 DM *(9.031.460 €)*	5.888.000 DM *(3.010.487 €)*	9.032.000 €	3.010.000 €
Bremen	75.000 DM *(38.347 €)*	0	80.400 €	0
Hamburg	4.946 DM *(2.530 €)*	0	2.500 €	0
Hessen	4.200.000 DM *(2.147.426 €)*	1.400.000 DM *(715.809 €)*	2.000.000 €	660.000 €
Mecklenburg-Vorpom.	12.900.000 DM *(6.595.665 €)*	4.150.000 DM *(2.121.861 €)*	6.020.000 €	1.890.000 €
Niedersachsen	43.304.000 DM *(22.140.983 €)*	10.185.000 DM *(5.207.507 €)*	22.140.983 €	5.207.507 €
Nordrhein-Westfalen	22.000.000 DM *(11.248.422 €)*	10.000.000 DM *(5.112.919 €)*	11.200.000 €	0
Rheinland-Pfalz	4.500.000 DM *(2.300.813 €)*	2.800.000 DM *(1.431.617 €)*	3.300.000 €	1.100.000 €
Saarland	762.000 DM *(389.604 €)*	254.000 DM *(129.868 €)*	390.000 €	130.000 €
Sachsen	4.632.000 DM *(2.368.304 €)*	1.544.000 DM *(789.435 €)*	2.368.300 €	789.435 €
Sachsen-Anhalt	13.500.000 DM *(6.902.440 €)*	0	6.900.000 €	1.725.000 €
Schleswig-Holstein	9.850.000 DM *(5.036.225 €)*	3.100.000 DM *(1.585.005 €)*	5.036.225 €	0
Thüringen	10.728.000 DM *(5.485.140 €)*	3.576.000 DM *(1.828.380 €)*	5.625.000 €	1.875.000 €
GESAMT	**190.199.946 DM (97.247.689 €)**	**54.177.000 DM (27.700.261 €)**	**97.590.408 DM**	**27.026.942 €**

Anlage 7

Kosten der BSE-Tests

	Bei Schlachttieren älter als 24 Monate			
	2001		2002	
Bundesländer	Gesamtkosten	davon Finanzierung aus dem Landes-HH.	Gesamtkosten	davon Finanzierung aus dem Landes-HH.
Baden-Württemberg	36.200.000 DM *(18.508.766 €)*	22.800.000 DM *(11.657.455 €)*	19.100.000 €	3.900.000 €
Bayern	48.000.000 DM *(24.542.201 €)*	30.000.000 DM *(15.338.756 €)*	24.000.000 €	15.000.000 €
Berlin	7.800 DM *(3.988 €)*	0	7.600 €	0
Brandenburg	3.089.900 DM *(1.579.841 €)*	0	1.750.000 €	0
Bremen	2.700.000 DM *(1.380.488 €)*	0	1.032.000 €	0
Hamburg	264.000 DM *(134.981 €)*	0	175.000 €	0
Hessen	3.300.000 DM *(1.687.263 €)*	3.300.000 DM *(1.687.263 €)*	1.600.000 €	1.600.000 €
Mecklenburg-Vorpom.	4.153.637 DM *(2.123.721 €)*	2.218.929 DM *(1.134.520 €)*	1.829.520 €	1.778.400 €
Niedersachsen	7.947.578 DM *(4.063.532 €)*	0	4.063.532 €	0
Nordrhein-Westfalen	22.915.000 DM *(11.716.253 €)*	0	10.000.000 €	0
Rheinland-Pfalz	2.300.000 DM *(1.175.971 €)*	1.200.000 DM *(613.550 €)*	(keine Angaben)	(keine Angaben)
Saarland	226.500 DM *(115.808 €)*	226.500 DM *(115.808 €)*	250.000 €	250.000 €
Sachsen	1.060.000 DM *(541.970 €)*	349.800 DM *(178.850 €)*	542.000 €	178.850 €
Sachsen-Anhalt	818.760 DM *(418.625 €)*	0	600.000 €	0
Schleswig-Holstein	16.835.000 DM (8.607.600 €)	0	5.193.500 €	0
Thüringen	3.510.473 DM *(1.794.876 €)*	907.939 DM *(464.222 €)*	(keine Angaben)	(keine Angaben)
GESAMT	153.328.648 DM (78.395.694 €)	61.003.168 DM (31.190.424 €)	70.143.152 €	22.707.250 €

Anlage 8

Kosten der BSE-Tests

	im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms			
	2001		2002	
Bundesländer	Gesamtkosten	davon Finanzierung aus dem Landes-HH.	Gesamtkosten	davon Finanzierung aus dem Landes-HH.
Baden-Württemberg	1.650.000 DM *(843.632 €)*	1.650.000 DM *(843.632 €)*	1.000.000 €	1.000.000 €
Bayern	5.200.000 DM *(2.658.718 €)*	5.200.000 DM *(2.658.718 €)*	2.600.000 €	2.600.000 €
Berlin	3.600 DM *(1.841 €)*	3.600 DM *(1.841 €)*	9.040 €	9.040 €
Brandenburg	2.284.800 DM *(1.168.200 €)*	1.934.000 DM *(988.840 €)*	1.500.000 €	1.300.000 €
Bremen	25.000 DM *(12.782 €)*	25.000 DM *(12.782 €)*	12.782 €	12.782 €
Hamburg	0	0	5.000 €	5.000 €
Hessen	1.100.000 DM *(562.421 €)*	1.100.000 DM *(562.421 €)*	1.200.000 €	1.200.000 €
Mecklenburg-Vorpom.	809.846 DM *(414.068 €)*	809.846 DM *(414.068 €)*	348.480 €	348.480 €
Niedersachsen	4.897.340 DM *(2.503.970 €)*	4.897.340 DM *(2.503.970 €)*	2.312.114 €	2.312.114 €
Nordrhein-Westfalen	2.600.000 DM *(1.329.359 €)*	2.600.000 DM *(1.329.359 €)*	1.400.000 €	1.400.000 €
Rheinland-Pfalz	400.000 DM *(204.517 €)*	400.000 DM *(204.517 €)*	200.000 €	200.000 €
Saarland	93.000 DM *(47.550 €)*	93.000 DM *(47.550 €)*	50.000 €	50.000 €
Sachsen	1.060.000 DM *(541.970 €)*	359.700 DM *(183.912 €)*	542.000 €	183.912 €
Sachsen-Anhalt	710.024 DM *(363.030 €)*	262.454 DM *(134.191 €)*	360.000 €	137.000 €
Schleswig-Holstein	1.630.000 DM (833.406 €)	1.055.000 DM (539.413 €)	705.000 €	435.000 €
Thüringen	sind bei den Kosten der "BSE-Tests bei Schlachttieren" enthalten	sind bei den Kosten der "BSE-Tests bei Schlachttieren" enthalten	sind bei den Kosten der "BSE-Tests bei Schlachttieren" enthalten	sind bei den Kosten der "BSE-Tests bei Schlachttieren" enthalten
GESAMT	22.463.610 DM (11.485.464 €)	20.389.940 DM (10.425.214 €)	12.244.416 €	11.193.328 €

Anlage 9

Hilfsprogramme des Landes zum Ausgleich von BSE-bedingten Einkommensverlusten

	Hilfen für direkt von BSE betroffenen Rinder haltenden Betrieben		Hilfen für indirekt von BSE betroffenen Rinder haltenden Betrieben	
Bundesländer	2001	2002	2001	2002
Baden-Württemberg	96.400 DM *(49.289 €)*	0	8.019.000 DM *(4.100.050 €)*	0
Bayern	4.000.000 DM *(2.045.168 €)*	2.000.000 €	50.000.000 DM *(25.564.594 €)*	2.500.000 €
Berlin	entfällt, da BSE-frei	0	entfällt, da BSE-frei	0
Brandenburg	0	0	0	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	0	0	0	0
Hessen	3.129.328 DM *(1.600.000 €)*	0	0	0
Mecklenburg-Vorpom.	0	0	0	0
Niedersachsen	9.979.111 DM *(5.102.238 €)*	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	0	0	5.600.000 DM *(2.863.235 €)*	0
Rheinland-Pfalz	0	0	0	300.000 €
Saarland	60.000 DM *(30.678 €)*	0	0	0
Sachsen	621.947 DM (318.000 €)	Zahl liegt z.Zt. noch nicht vor	0	0
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	0	0	0	0
Thüringen	0	0	2.924.642 DM *(1.495.346 €)*	0
GESAMT	17.886.786 DM *(9.145.373 €)*	2.000.000 €	66.543.642 DM *(34.023.225 €)*	2.800.000 €

Anlage 10

Hilfsprogramme des Landes zum Ausgleich von BSE-bedingten Einkommensverlusten

	Hilfen für das verarbeitende Nahrungsmittelgewerbe	
Bundesländer	2001	2002
Baden-Württemberg	2.650.000 DM *(1.354.923 €)*	1.000.000 €
Bayern	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Berlin	entfällt, da BSE-frei	0
Brandenburg	0	0
Bremen	0	0
Hamburg	0	0
Hessen	0	0
Mecklenburg-Vorpom.	0	0
Niedersachsen	0	0
Nordrhein-Westfalen	0	0
Rheinland-Pfalz	200.000 DM *(102.258 €)*	0
Saarland	0	0
Sachsen	0	0
Sachsen-Anhalt	0	0
Schleswig-Holstein	0	0
Thüringen	2.500.000 DM *(1.278.230 €)*	1.278.230 €
GESAMT	5.350.000 DM *(2.735.411 €)*	2.278.230 €

Anlage 11

Sonstige BSE-bedingte Kosten

Bundesländer	verausgabte Mittel 2001	eingeplante Mittel 2002
Baden-Württemberg	0	0
Bayern	0	0
Berlin	0	0
Brandenburg	0	0
Bremen	zusätzliche nicht gebühren-finanzierte Personalausgaben im Überwachungsgebiet (Schlachttieruntersuchung, Fleischhygiene, Futtermittelüberwachung): (332.340 €) 650.000 DM	zusätzliche nicht gebühren-finanzierte Personalausgaben im Überwachungsgebiet (Schlachttieruntersuchung, Fleischhygiene, Futtermittelüberwachung): 332.340 €
Hamburg	0	0
Hessen	0	0
Mecklenburg-Vorpom.	Zusätzliche Personalkosten zur Durchführung von Untersuchungen, Anschaffung von Laborgeräten etc.: (1.340.781 €) 2.622.340 DM	Zusätzliche Personalkosten zur Durchführung von Untersuchungen, Anschaffung von Laborgeräten etc.: 675.400 €
Niedersachsen	0	0
Nordrhein-Westfalen	0	0
Rheinland-Pfalz	0	0
Saarland	0	0
Sachsen	1. Entschädigung für getötete Tiere: 891.223 DM 2. für Schlachtchargen: 17.300 DM 3.Nichtabnahme von Milch aufgrund von BSE-Verdacht: 29.736 DM 4. Beihilfe für Desinfekt.: 10.500 DM (485.093 €) 948.760 DM	0
Sachsen-Anhalt	1. Gesetzliche Entschädigung: 1.526.116 DM 2. für Gewebe-/Gendatenbank: 350.000 DM (959.243 €) 1.876.116 DM	Gesetzliche Entschädigung: 2.000.000 €
Schleswig-Holstein	0	0
Thüringen	Entschädigung für Verlust eines Schlachtbetriebes: (44.129 €) 86.308 DM	0
GESAMT	(3.161.586 €) 6.183.524 DM	3.007.740 €

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333